
Stand der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Stand: 30. Juni 2005

Ansprechpartner

Fachbereich Jugend und Familie

- Jugendhilfeplanung -

Peter Caspers
Kurfürstenstr. 16
54516 Wittlich

fon: 06571/ 14-389

fax: 06571/ 940-177

Email: jugend@bernkastel-wittlich.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Kurfürstenstr. 16

54516 Wittlich

Wittlich 2005

Gliederung

1. EINFÜHRUNG	4
2. GRUNDLAGEN DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG	5
2.1. ERZIEHUNGSBERATUNG (§ 28 SGB VIII)	5
2.2. AMBULANTE UND TEILSTATIONÄRE HILFEN (FAMILIENERGÄNZENDE HILFEN)	5
2.2.1. <i>Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</i>	6
2.2.2. <i>Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII)</i>	6
2.2.3. <i>Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</i>	6
2.2.4. <i>Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)</i>	7
2.3. STATIONÄRE HILFEN (FAMILIENERSETZENDE HILFEN)	7
2.3.1. <i>Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 33 SGB VIII)</i>	7
2.3.2. <i>Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)</i>	8
2.3.3. <i>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)</i>	8
2.4. HILFE FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE (§ 41 SGB VIII)	8
3. HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM LANDKREIS BERNKASTEL-WITTLICH	10
3.1. ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG	10
3.2. ENTWICKLUNG DER AUSGABEN DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG	11
4. STAND DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM LANDKREIS BERNKASTEL-WITTLICH ZUM 30.06.2005	15
4.1. ALLGEMEINES	15
4.2. AUSGABEN FÜR HILFEN ZUR ERZIEHUNG 2005	18
4.3. VERTEILUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM LANDKREIS BERNKASTEL-WITTLICH	19
4.4. VERTEILUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH ALTERSGRUPPEN	26
4.5. VERTEILUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH ZIELGRUPPEN	28
4.6. HILFEANLÄSSE	30
4.7. BEGINN UND ANZAHL DER AKTUELLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG	36
4.8. VERTEILUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH EINRICHTUNGEN	38
4.9. HILFEN INNERHALB UND AUßERHALB DES LANDKREISES BERNKASTEL-WITTLICH	41
4.10. JAHR DER ERSTEN HILFE	43
4.11. VORANGEGANGENE HILFEN ZUR ERZIEHUNG	44
5. STAND DER EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A SGB VIII ZUM 30.06.2005	48
5.1. GRUNDLAGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFEN FÜR SEELISCH BEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE NACH § 35 A SGB VIII	48
5.1.1. <i>Frühförderung</i>	49
5.1.2. <i>Legasthenie/Dyskalkulie</i>	49
5.1.3. <i>AD(H)S</i>	49
5.1.4. <i>Psychomotorik</i>	49
5.1.5. <i>Autismus</i>	50
5.1.6. <i>Einzelbetreuung</i>	50
5.1.7. <i>Teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfen</i>	50
5.2. ENTWICKLUNG DER AUSGABEN DER EINGLIEDERUNGSHILFEN IN DEN JAHREN 2001 BIS 2005	51
5.3. STAND DER EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A IM LANDKREIS BERNKASTEL-WITTLICH ZUM 31.12.2004	52
5.4. AUSGABEN FÜR DIE EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35A SGB VIII 2005	53
5.5. VERTEILUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A SGB VIII IM LANDKREIS BERNKASTEL- WITTLICH AM 31.12.2004	53
5.6. VERTEILUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH ALTERSGRUPPEN	56
5.7. VERTEILUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH ZIELGRUPPEN	57
5.8. HILFEANLÄSSE	58
5.9. VERTEILUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG NACH EINRICHTUNGEN	63
6. GESAMTBEWERTUNG	67

1. Einführung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 10.06.2003 beschlossen, jährlich den Bestand der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Landkreis Bernkastel-Wittlich darzustellen.

Für die Erstellung des dritten Berichts wurde im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine Auswertung der aktuellen Hilfefälle zum 30.06.2005 für die Hilfen zur Erziehung und zum 31.12.2004 für die Eingliederungshilfen durchgeführt. Die Auswertung basiert auf den Daten, die in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen der Hilfeverfahren erhoben werden, und erlaubt einen Blick auf die Hilfearten, deren Verteilung im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die Hilfeanlässe, die Altersverteilung und die Kosten der Hilfen zur Erziehung.

2. Grundlagen der Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII sind Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien, die von Jugendhilfeträgern erbracht werden.

Personensorgeberechtigte, in der Regel sind das die Eltern oder allein erziehende Elternteile, haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Hilfen zur Erziehung werden auf Antrag gewährt. Die Entscheidung darüber, ob eine Hilfe notwendig und geeignet ist, welche Hilfe es sein soll und wer sie erbringen soll, wird grundsätzlich mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen in einer gemeinsamen Hilfeplanung entwickelt. Umfang und Dauer der Maßnahmen richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf der Familien.

Die Ziele der Hilfe werden im Hilfeplan gemäß § 36, Abs. 2 SGB VIII festgeschrieben. Dieser wird mindestens halbjährlich fortgeschrieben. Die Ziele werden dahingehend überprüft, ob sie erreicht wurden und gegebenenfalls modifiziert.

Nach § 91 SGB VIII Abs. 1 sind ambulante Hilfen zur Erziehung für die Personensorgeberechtigten kostenfrei. Bei teilstationären und stationären Hilfen wird ein Unterhalts- bzw. Kostenbeitrag nach Prüfung der Einkommensverhältnisse gefordert.

Die Hilfen zur Erziehung können sein:

2.1. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Die Hilfen der Erziehungsberatung werden in Wittlich durch die Lebensberatung Wittlich des Bistums Trier und in Traben-Trarbach durch die Ev. Beratungsstelle der Kirchenkreise Simmern-Trarbach und Trier geleistet. Die Hilfeleistungen werden in diesem Bericht nicht erfasst.

2.2. Ambulante und teilstationäre Hilfen (familienergänzende Hilfen)

Ambulante und teilstationäre Hilfen werden familienergänzend eingesetzt. Das bedeutet, dass das Kind in der Familie verbleibt und die Familie von außen Unterstützung erfährt. Die Hilfen richten sich in erster Linie an Kinder im Vorschulalter bis hin zum 14. Lebensjahr. Sie kann sich aber auch auf das gesamte Familiensystem beziehen.

2.2.1. Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Angebote der Sozialen Gruppenarbeit werden im Landkreis Bernkastel-Wittlich im Rahmen der Jugendgerichtshilfe erbracht.

2.2.2. Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII)

Erziehungsbeistandschaften werden für einzelne Kinder oder Jugendliche einer Familie eingerichtet. Sie unterstützen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen. Solche Probleme können in der Schule liegen, bei der sozialen Integration auftauchen oder durch andere soziale Auffälligkeiten deutlich werden. Erziehungsbeistände stehen Jugendlichen bei ihrer notwendigen Verselbständigung mit Rat und Tat zur Seite. Die Betreuung wird von sozialpädagogischen Fachkräften freier Träger durchgeführt, die vom Jugendamt mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden.

2.2.3. Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) richtet sich an die Familie, wenn sie sich in einer Krisen- oder Problemsituation befindet. Damit reagiert sie nicht nur auf Schwierigkeiten eines einzelnen Familienmitgliedes, sondern orientiert sich am gesamten System der Familie. Die Betreuung findet im Hause der Familien statt und wird von sozialpädagogischen Fachkräften freier Träger durchgeführt, die vom Jugendamt mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden.

Die SPFH soll Hilfe zur Selbsthilfe leisten, indem sie Familien dazu befähigt, ihre Konflikte und Probleme eigenständig bewältigen zu können. Voraussetzung dafür ist, dass die Familie zur intensiven Mitarbeit bereit ist und selbst etwas verändern möchte.

Die SPFH unterstützt Eltern in Erziehungsfragen durch Beratung und gemeinsames praktisches Handeln. Sie berät bei schulischen Schwierigkeiten und gibt Hilfestellung bei Behördenkontakten. Sie fördert Außenkontakte mit anderen Fachdiensten, hilft bei Konflikten und Krisen und leitet zu sinnvollem Freizeitverhalten an.

2.2.4. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Die Erziehung in einer Tagesgruppe richtet sich an Kinder und Jugendliche, die intensiver Betreuung bedürfen damit ihr Verbleib in der Familie sichergestellt werden kann. Sie richtet sich in erster Linie an Schülerinnen und Schüler, die durch Verhaltensauffälligkeiten in Familie und Schule gravierende Probleme erkennen lassen.

Die Kinder und Jugendlichen besuchen die Tagesgruppe in der Regel im Anschluss an die Schule, bleiben dort bis zum späten Nachmittag und kehren dann in ihre Familien zurück. Soziales Lernen und Elternarbeit stehen neben der schulischen Förderung im Mittelpunkt der Arbeit von Tagesgruppen.

Die Tagesgruppenbesucher lernen, sich in eine Gruppe zu integrieren und Pflichten zu übernehmen. Dabei kooperiert das sozialpädagogische Fachpersonal eng mit Eltern und Schulen.

Die Hilfe auf Erziehung in einer Tagesgruppe wird nach Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes schriftlich beantragt. Die Eltern werden abhängig vom Einkommen an den Kosten der Inanspruchnahme beteiligt.

2.3. Stationäre Hilfen (familienersetzende Hilfen)

Stationäre Hilfen beinhalten die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie. Ziel einer stationären Hilfe ist grundsätzlich die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie bzw. die Unterstützung der Eltern in ihrem Bemühen, die Kinder wieder in ihren Haushalt aufzunehmen. Die stationäre Hilfe wird nach Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt. Die Eltern werden abhängig vom Einkommen an den Kosten der Inanspruchnahme beteiligt.

2.3.1. Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 33 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche gehen in eine Pflegefamilie um in ihrer konkreten Lebenssituation eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Erziehungshilfe in einer anderen Familie zu erhalten. Es soll eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen erreicht werden. Wenn Eltern sich entscheiden ihr Kind einer anderen Familie anzuvertrauen, ist dies meist das Ergebnis eines längeren Beratungsprozesses. In weni-

gen Fällen wurde den Eltern durch eine gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen.

2.3.2. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie erreichen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie anbahnen oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Gründe für die Heimerziehung können beispielhaft sein: Eine akute Krisensituation mit Selbst- oder Fremdgefährdung, Störungen, die mit ambulanten Hilfen nicht mehr behoben werden können oder Gefährdungen des Kindes in der Familie, die von der Familie selbst nicht abgewendet werden können.

Ob eine Fremdunterbringung die richtige Hilfe ist oder andere Hilfeformen geeigneter sind wird durch das Jugendamt in Hilfeplangesprächen geprüft.

2.3.3. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Diese Hilfe zur Erziehung ist ein ambulantes oder gegebenenfalls an Wohnhilfen gebundenes Angebot insbesondere für ältere Jugendliche und junge Volljährige, häufig in besonders gefährdeten Lebenssituationen. Nach § 35 SGB VIII soll „intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ... Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen“. Sie wird durchgeführt in flexiblen Formen der Einzelbetreuung.

2.4. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Einem jungen Volljährigen soll die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die

Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt. Die Hilfe richtet sich nach dem konkreten Bedarf des jungen Volljährigen. Es kommen grundsätzlich die zuvor beschriebenen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfe in Betracht. Eine häufig vorkommende Hilfe in dieser Altersgruppe ist das betreute Wohnen, das Hilfen zur Verselbständigung gibt. Das eigenständige Wohnen unter Anleitung ist oft geeignet, eine individuelle Lebensgestaltung zu praktizieren und zu erproben um sich später im Sozialgefüge allein verantwortlich zurechtfinden zu können.

3. Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich

3.1. Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) 1990 mit seinem differenzierten Hilfeangebot, insbesondere bei den ambulanten und teilstationären Hilfen, steigen die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung.

Von 1996 bis 2000 stiegen die Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich insgesamt um 20,6%, die stationären Hilfen blieben gleich, die Vollzeitpflegen stiegen um 8,5%, die teilstationären Hilfen um 35,5% und die ambulanten Hilfen um 65,8% (siehe Abbildung 1).

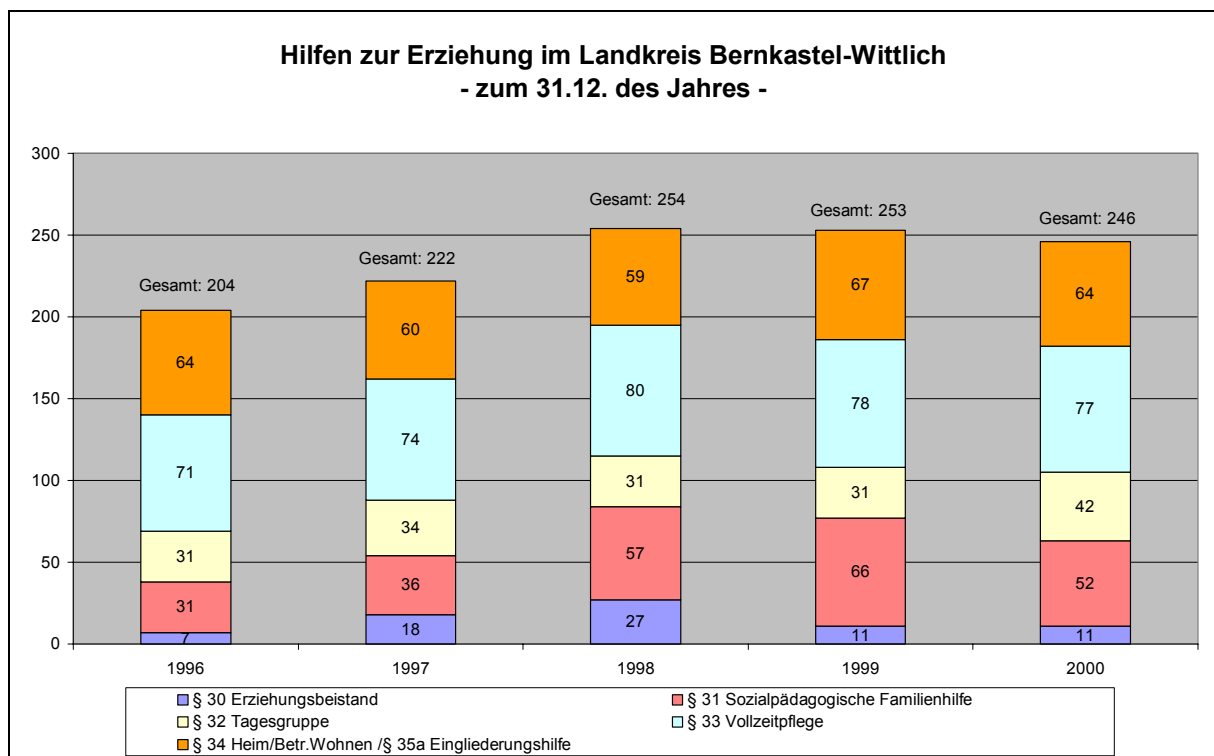


Abbildung 1: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich 1996-2000

Aufgrund einer Änderung der statistischen Erfassung der Hilfefälle von einer Stichtagszählung bis zum Jahr 2000, werden im Landkreis Bernkastel-Wittlich seit dem Jahr 2001 die Leistungsmonate erhoben. Aus diesem Grund sind die Daten von 1992 bis 2000 mit den Daten, die ab 2001 erhoben werden nicht mehr vergleichbar.

Die Tendenzen der Fallzahlenentwicklung, die sich von 1996 bis 2000 abzeichnet, setzt sich auch seit 2001 fort (siehe Abbildung 2):

Insgesamt nahmen die Hilfen zur Erziehung-Fälle von 2001 bis zum Jahr 2004 um 12,2% zu (für das Jahr 2004 liegt das Rechnungsergebnis vor). Während die stationären Hilfen um 3,8% zunahmen, blieb die Anzahl der Vollzeitpflegen etwa gleich; die ambulanten Hilfen nahmen um 62,5% zu. Aufgrund einer Änderung in der Erfassung der teilstationären Hilfen sind diese nicht zu vergleichen.

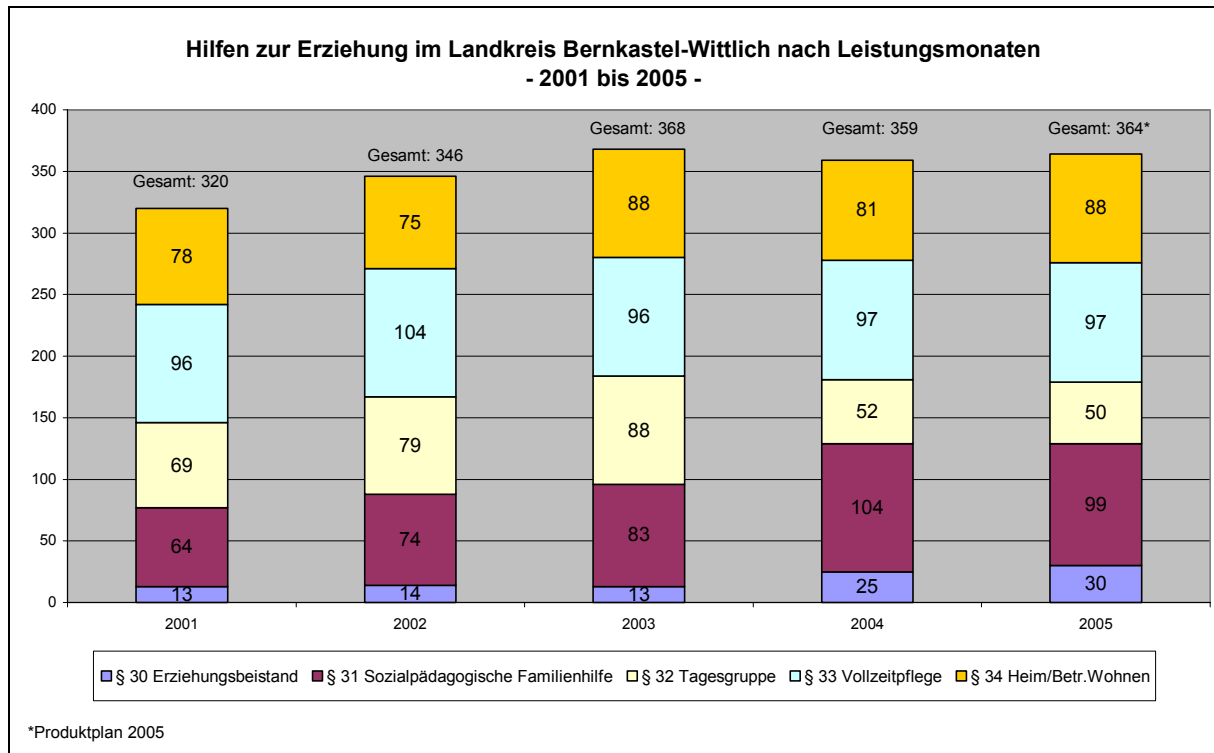


Abbildung 2: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich 2001-2003

3.2. Entwicklung der Ausgaben der Hilfen zur Erziehung

Die Entwicklung der Ausgaben der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich seit 1996 sind von einer deutlichen Steigerung gekennzeichnet.

Lagen die Kosten der Hilfen zur Erziehung 1996 im Landkreis Bernkastel-Wittlich noch bei 3.901.625 €, so lagen sie im Jahr 2000 bei 4.355.350 €. Das entspricht einer Steigerung von 11,6%. Die Kosten gingen bis zum Jahr 1998 auf 3.657.186 € zurück, um dann bis zum Jahr 2000 um 19,1% wieder deutlich zu steigen (vgl. Abbildung 3).

Der Rückgang der Kosten zwischen 1996 und 1998 kann mit der zunehmenden Einführung von ambulanten Hilfen zur Erziehung Mitte der 90er Jahre erklärt werden. Insbesondere im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist eine Steigerung von 123,3% im Zeitraum von 1996 bis 1998 zu verzeichnen. Zugleich gingen im Bereich der stationären Hilfen die Fallzahlen um 7,8% zurück.

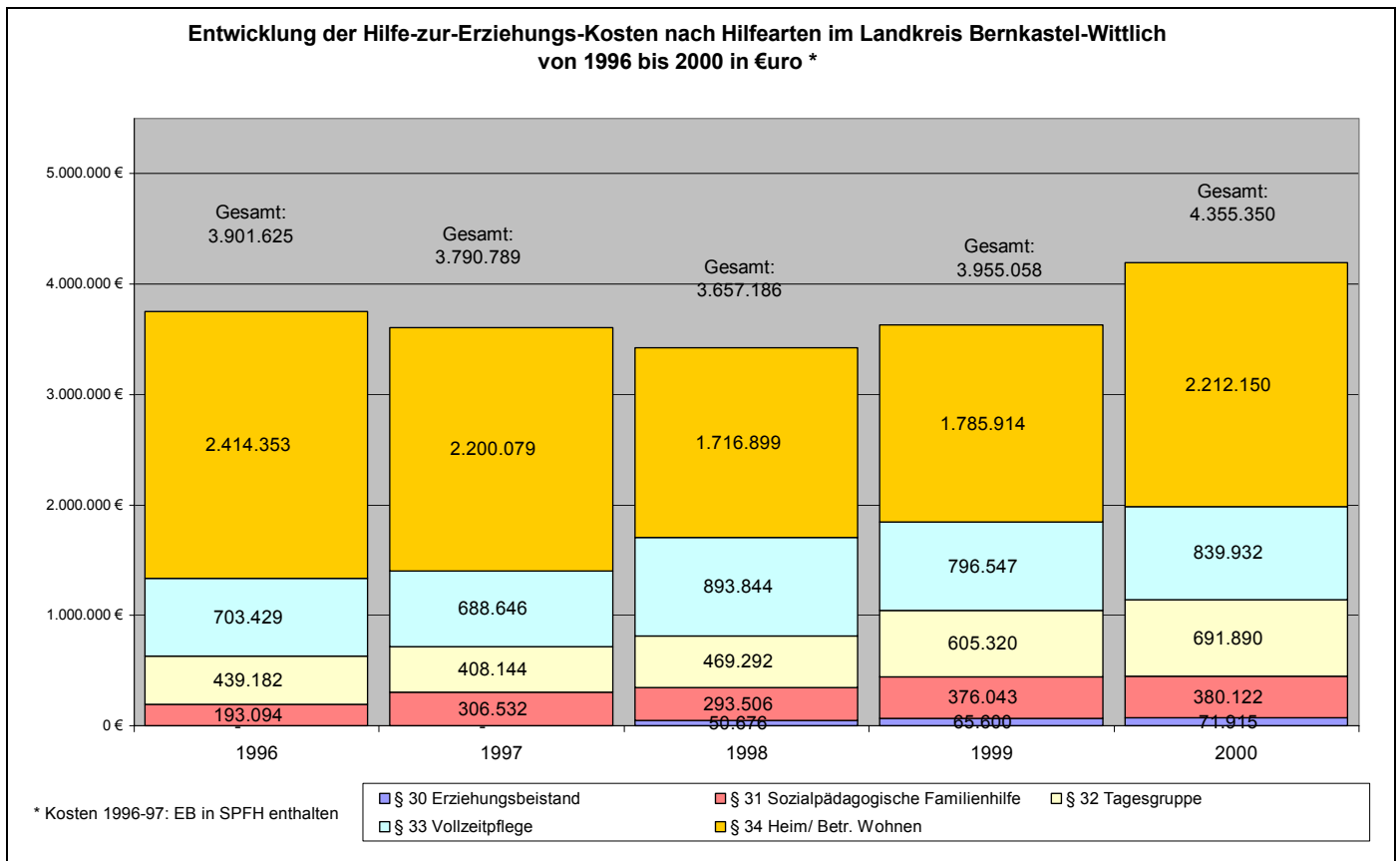


Abbildung 3: Kostenentwicklung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich 1996-2000

Während die Kosten in den Jahren 2001 und 2002 stabil blieben, stiegen die Kosten der Erziehungshilfen im Jahr 2003 auf 6.071.794 € und im Jahr 2004 auf 6.410.475 € an. Insbesondere im Bereich der stationären Erziehungshilfen ist von 2001 bis 2004 eine Ausgabensteigerung von mehr als einer Millionen € auf 3,4 Millionen € und damit um ca. 45 % festzustellen (siehe Abbildung 4).

Im gleichen Zeitraum stiegen die Ausgaben für die ambulanten Hilfen (Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe) ebenfalls stark an: Während die Ausgaben im Jahr 2001 651.847 € betragen waren es 2004 1.080.210 €. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 66 %.

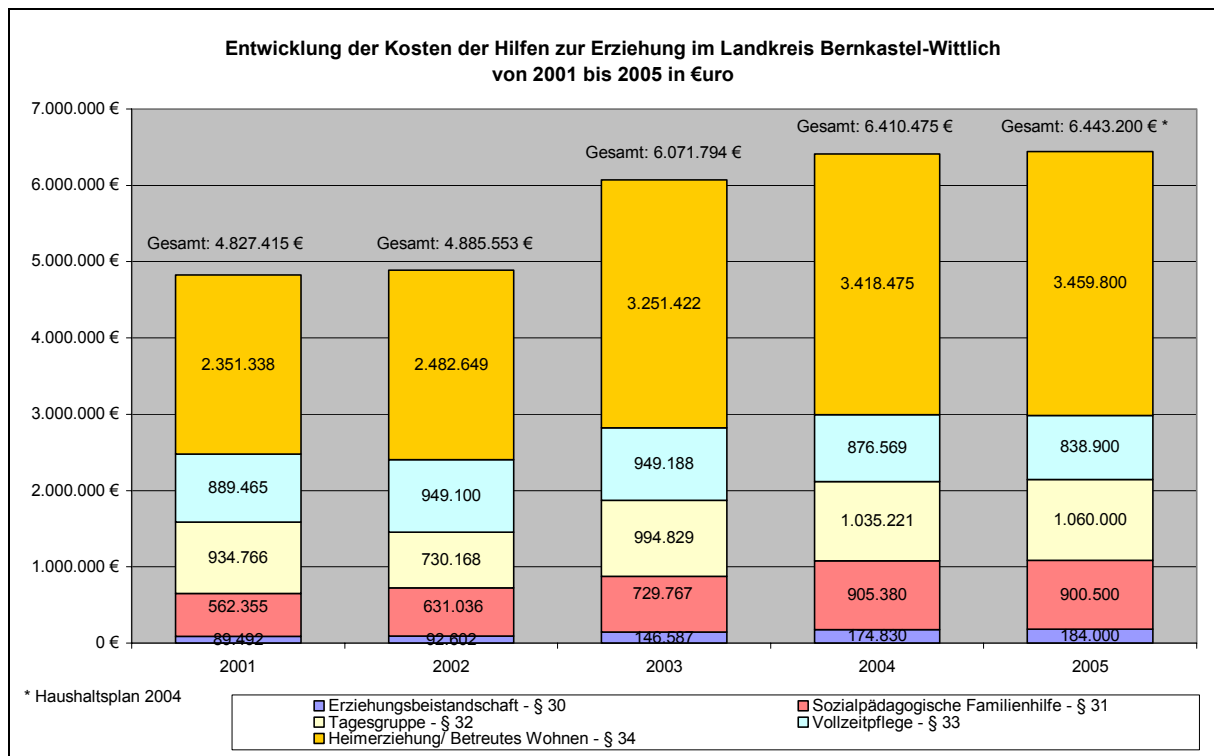


Abbildung 4: Entwicklung der Kosten der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich 2001-2003

Abbildung 5 stellt die Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen im Landkreis Bernkastel-Wittlich pro im Landkreis lebendem jungen Menschen von 0 - 18 Jahren in den Jahren 2004 und 1996 dar:

Die Gesamtbruttoausgaben für alle Hilfen zur Erziehung pro jungem Menschen von 0-18 Jahren im Landkreis Bernkastel-Wittlich lagen im Jahr 2004 bei 290 € und gliedern sich in den einzelnen Hilfearten wie folgt auf: Die höchsten Kosten verursachen die stationären Hilfen mit 155 €, die niedrigsten die Vollzeitpflege mit 40 €. Insbesondere das Ansteigen der Ausgaben der ambulanten Hilfen führte hier zu einer Verschiebung: Im Jahr 2003 lagen die Gesamtbruttoausgaben für diese Hilfen noch bei 37 €.

In Abbildung 6 werden die Kostenrelationen besonders deutlich: Die Ausgaben pro Hilfefall für die stationären Hilfen betragen 42.203 €, für die ambulanten Hilfen dagegen 8.374 €, für die teilstationären Hilfen 19.908 € und für die Vollzeitpflege 9.037 €. Die durchschnittlichen Gesamtkosten liegen bei 17.856 €.

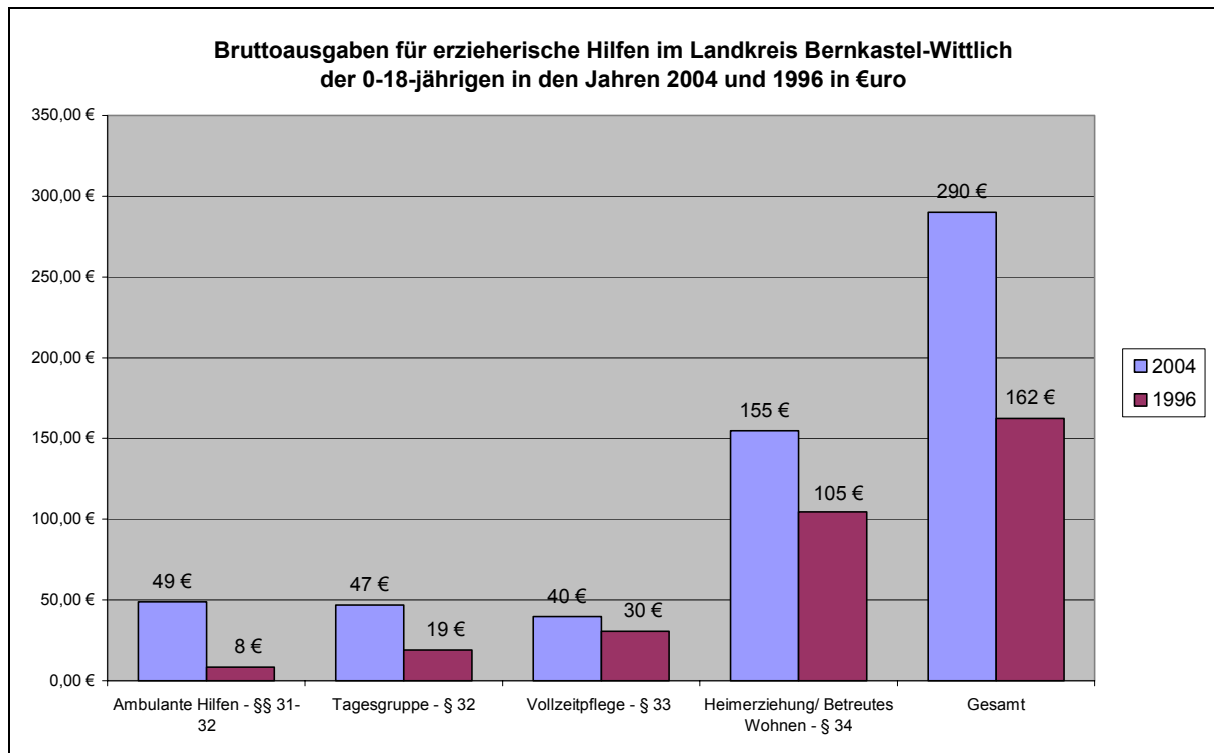


Abbildung 5: Bruttoausgaben der erzieherischen Hilfen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

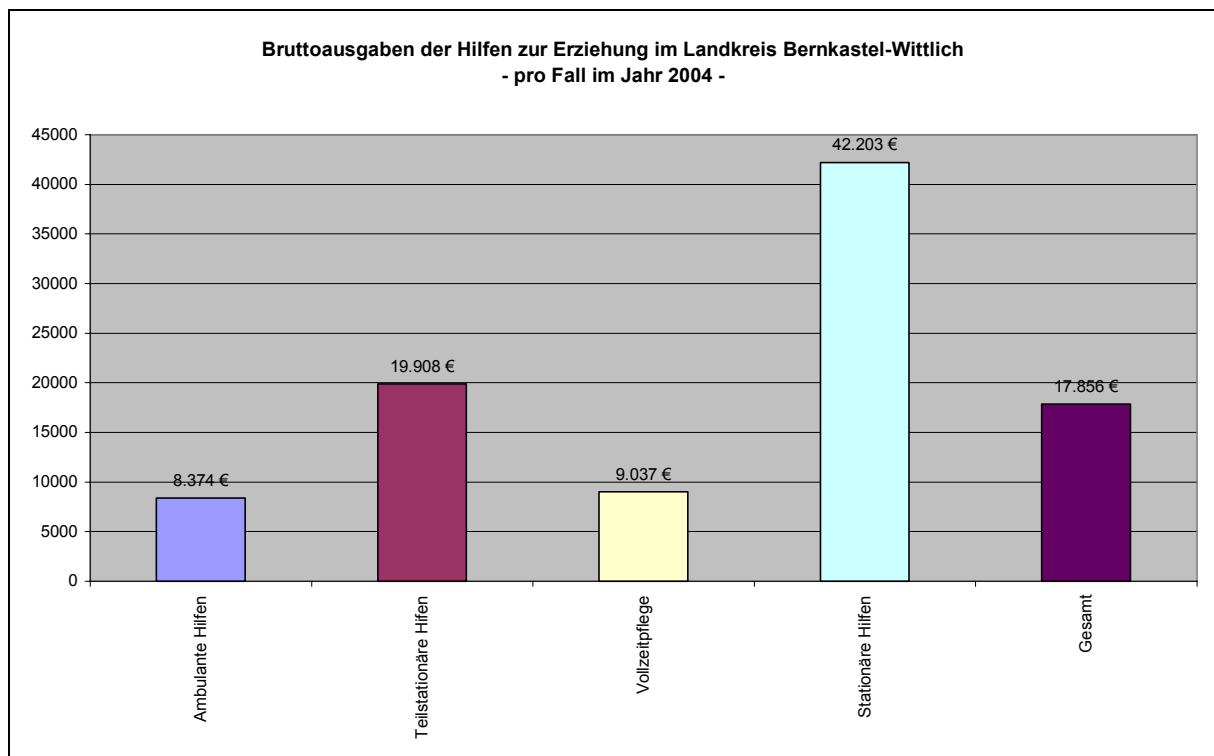


Abbildung 6: Bruttoausgaben pro Fall 2004

4. Stand der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich zum 30.06.2005

4.1. Allgemeines

Zum Stichtag 30.06.2005 wurden die Hilfefälle im Landkreis Bernkastel-Wittlich im Rückgriff auf die Daten der wirtschaftlichen Jugendhilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes erhoben und die Angaben zur Anzahl der Hilfen zur Erziehung, zu den Ausgaben, Wohnorten, Altersgruppen, zum Geschlecht, zu den Hilfearten und Hilfeanlässen, zum Beginn der aktuellen Hilfe, zu den Einrichtungen, zum Jahr der ersten Hilfe und zu den vorherigen Hilfen zur Erziehung ausgewertet und analysiert.

Darüber hinaus wurden die Daten zur Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“) und zur Arbeitslosigkeit ausgewertet.

Zum 30.06.2005 waren insgesamt 405 Hilfefälle im Rahmen der Hilfen zur Erziehung registriert. Davon gehörten 158 Fälle zum Bereich der ambulanten Hilfen (§ 30 Erziehungsbeistandschaft, § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe), 46 Fälle zu den teilstationären Hilfen (§ 32 Tagesgruppe), 93 Fälle zu den stationären Hilfen (§ 34 Heim, Betreutes Wohnen, § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) und 98 Fälle zur Vollzeitpflege nach § 33 und (siehe Abbildung 7).

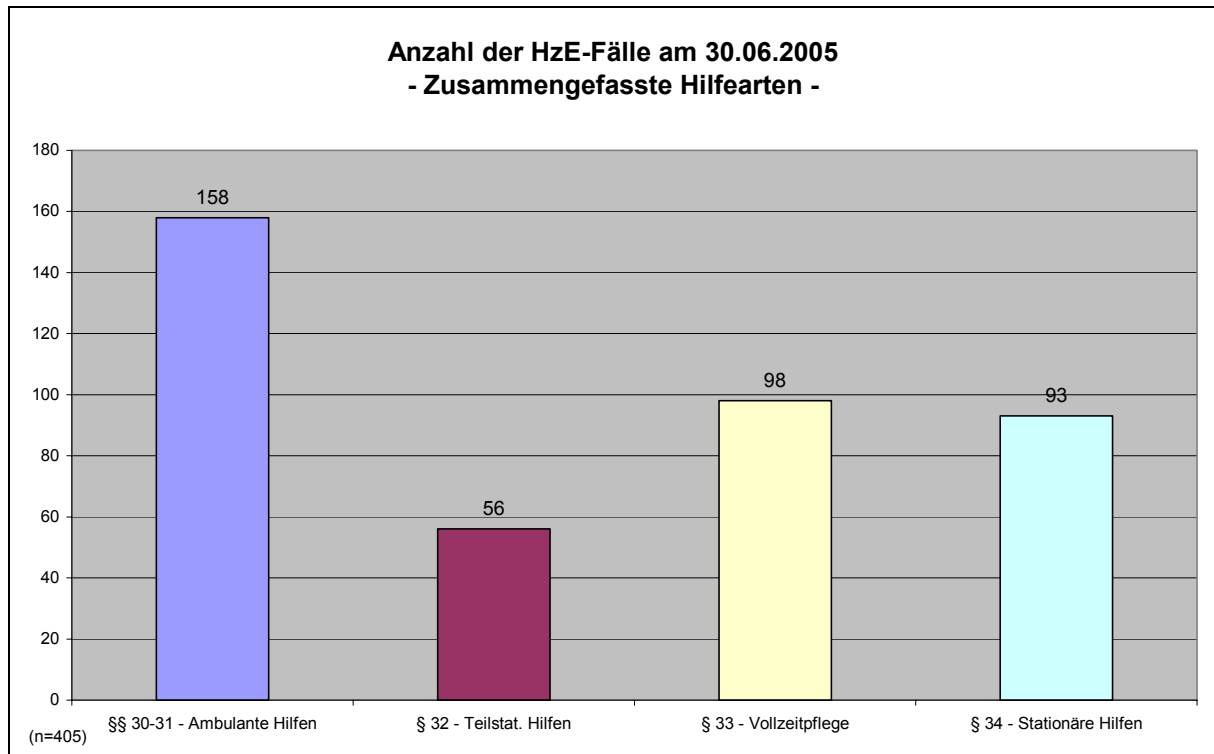


Abbildung 7: Anzahl der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Im Vergleich der Jahre 2003 bis 2005 zeigt eine starke Zunahme von Hilfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung: Waren zum 30.06.2003 insgesamt 352 Kinder und Jugendliche in Hilfemaßnahmen, so sind es zum 30.06.2005 405. Dies entspricht einer Zunahme von 15,1% (siehe Abbildung 9).

Insbesondere bei den ambulanten Hilfen lässt sich eine starke Zunahme von 110 Fällen im Jahr 2003 auf 158 Fälle im Jahr 2005 feststellen (siehe Abbildung 8). Das entspricht einer Steigerung von 43,6% (siehe Abbildung 9). Im Bereich der teilstationären Hilfen gibt es nur eine leichte Steigerung um 1,8% und bei der Vollzeitpflege um 6,5%. Die stationären Hilfen sind leicht zurückgegangen um 2,1%.

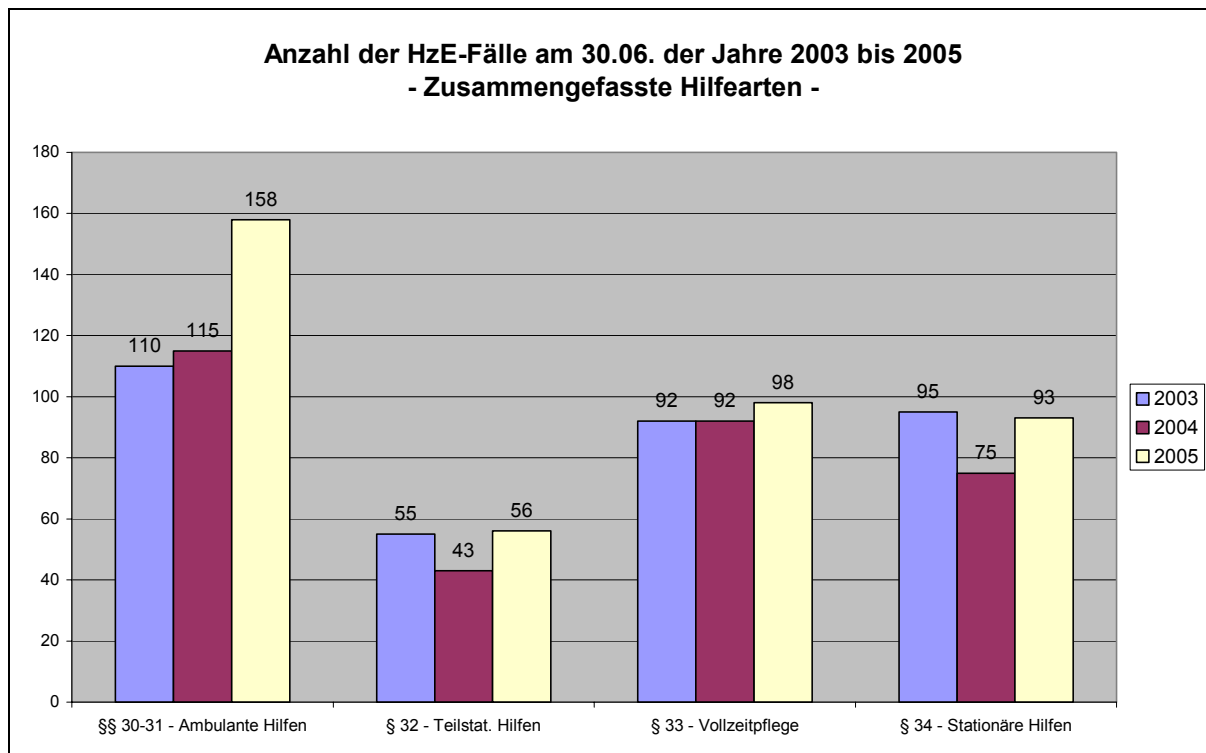


Abbildung 8: Anzahl der HzE-Fälle am 30.06. der Jahre 2003 bis 2005

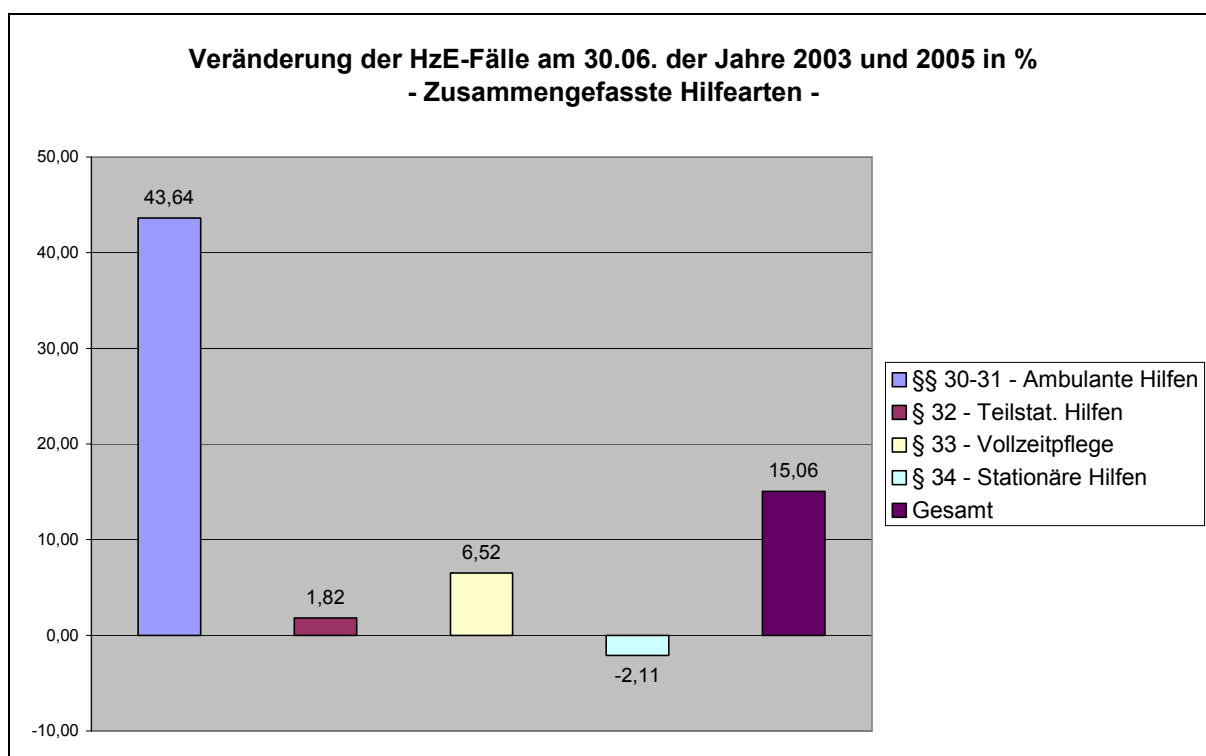


Abbildung 9: Veränderung der HzE-Fälle am 30.06. der Jahre 2003 und 2005 in %

4.2. Ausgaben für Hilfen zur Erziehung 2005

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich betragen zum 30.06.2005 insgesamt 3.838.991,76 €.

Zu Gesamtausgaben für die Hilfen zur Erziehung tragen die ambulanten Hilfen mit 16% bei, die teilstationären Hilfen mit 14%, die Vollzeitpflege mit 11% und die stationären Hilfen mit 59% an den Gesamtausgaben zum 30.06.2005 (siehe Abbildung 10).

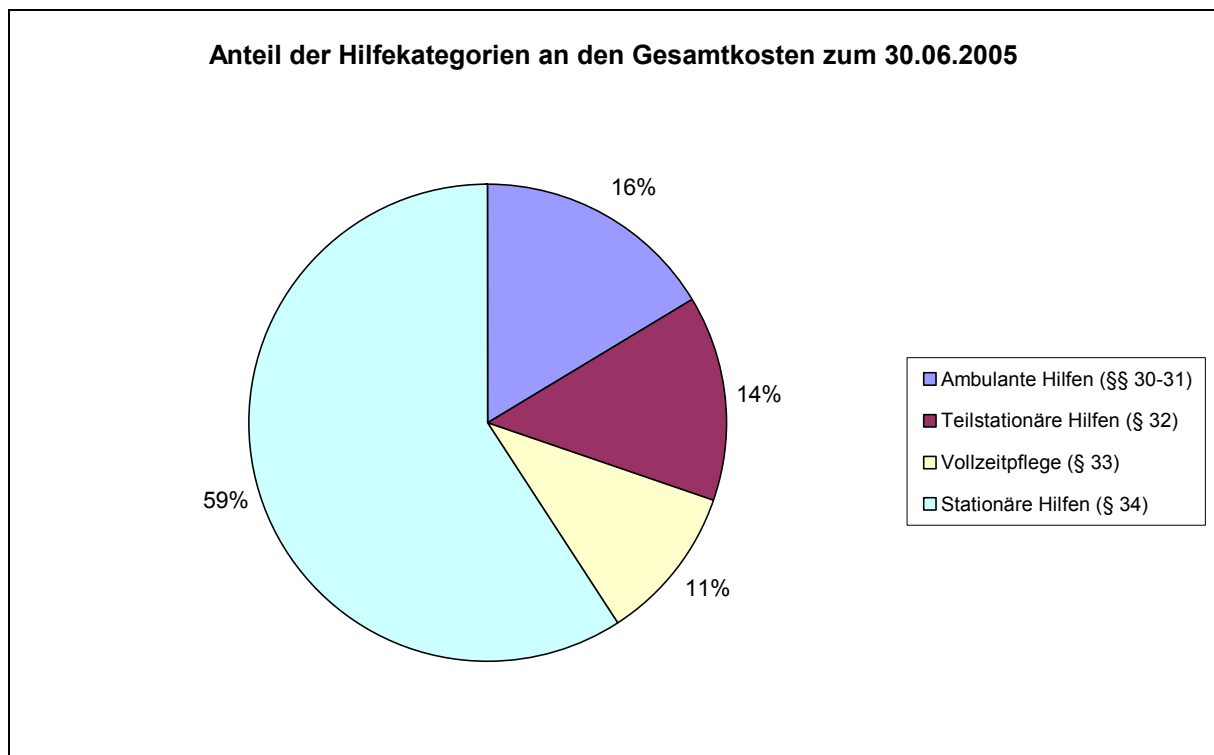


Abbildung 10: Anteil an den Gesamtausgaben

Enthalten in der Auswertung der Hilfen zur Erziehung sind auch die Kostenerstattungsfälle, d.h. Hilfefälle, in denen Kostenerstattung an andere Jugendämter gezahlt werden oder bei denen andere Jugendämter Kostenerstattung an den Landkreis Bernkastel-Wittlich leisten (siehe §§ 86 bis 89e SGB VIII). Bei den Kostenerstattungsfällen handelt es sich zum weitaus größten Teil um Hilfen in Vollzeitpflege (siehe Abbildung 11). Kostenerstattung tritt ein, wenn bspw. nach zweijährigem Aufenthalt eines Kindes in einer Pflegefamilie die Zuständigkeit der Hilfestellung zum Jugendamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegefamilie wechselt. Das ursprünglich zuständige Jugendamt bleibt kostenerstattungspflichtig.

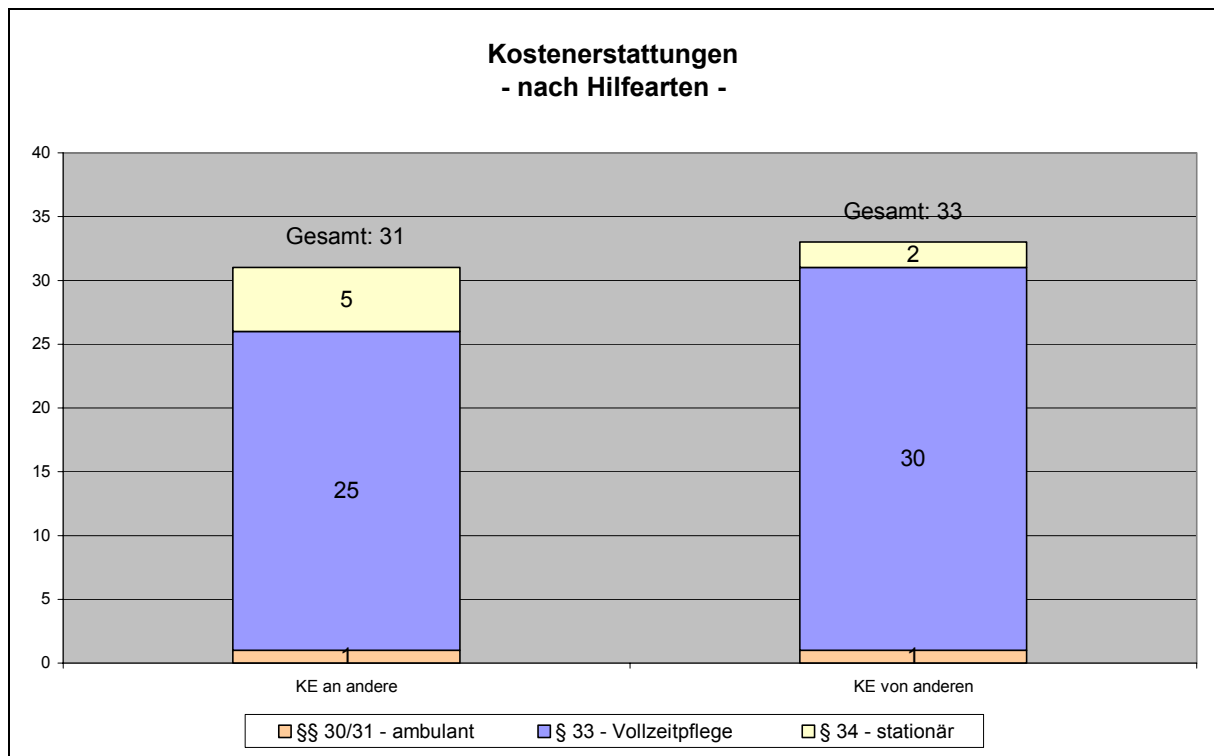


Abbildung 11: Kostenerstattungen

4.3. Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Im Folgenden wird die Verteilung der Hilfen zur Erziehung in den Gebietskörperschaften des Landkreises Bernkastel-Wittlich dargestellt: Abbildung 12 zeigt die Verteilung der Hilfefälle absolut unabhängig von der Größe der Gebietskörperschaft.

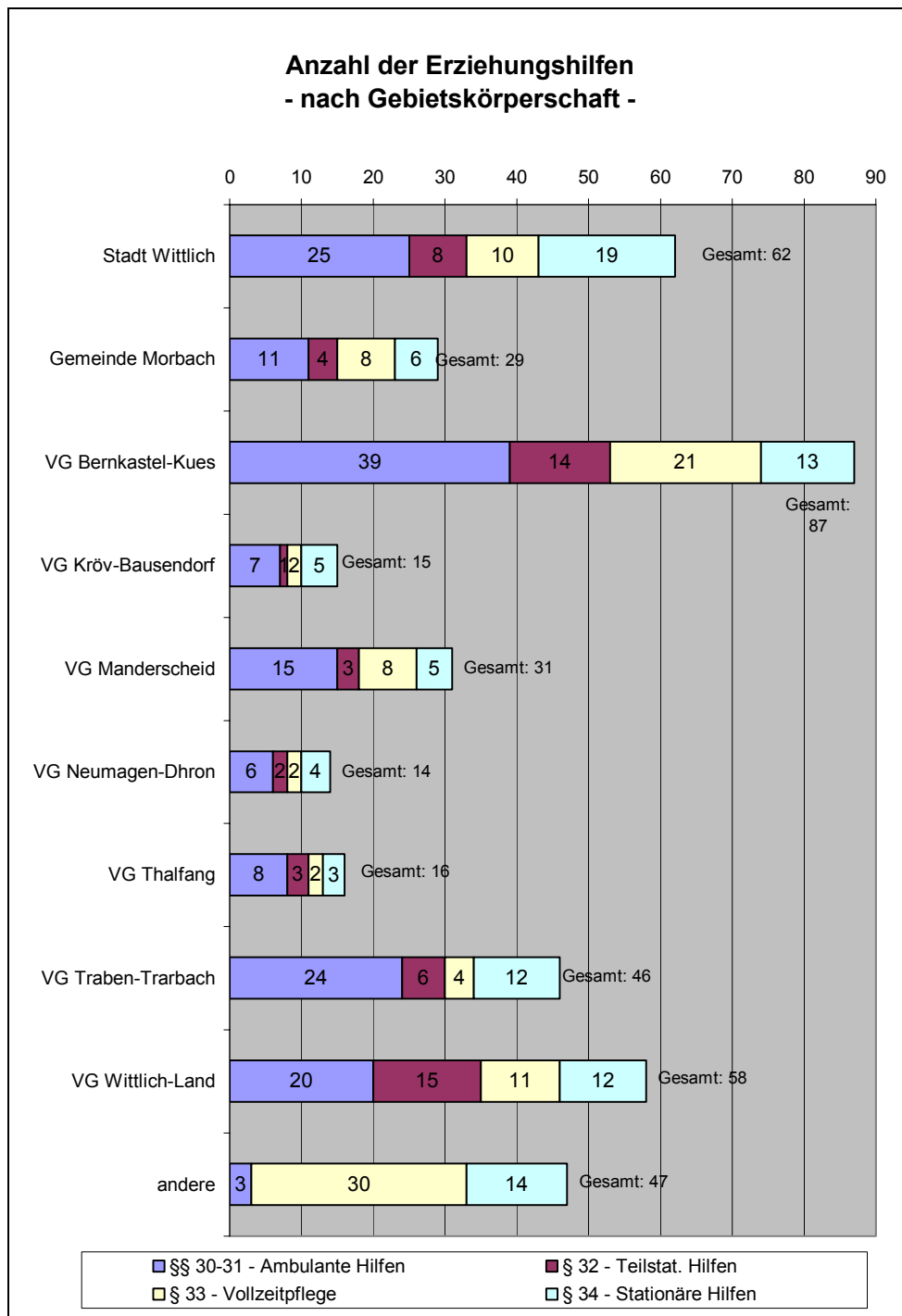


Abbildung 12: Hilfen zur Erziehung in den Gebietskörperschaften

Die Zuordnung von Hilfen zur Erziehung außerhalb des Landkreises wird vorgenommen, wenn die Problemstellung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich liegt: Bei den Fällen der Heimunterbringung, deren Zuordnung außerhalb des Landkreises liegt, handelt es sich um Zuzüge, um minderjährige unbegleitete Flüchtlinge oder um Fälle in der Jugendstrafanstalt Wittlich. Bei den Fällen der Vollzeitpflege lassen sich zum großen Teil keine Angaben

über die Herkunftsfamilie machen, da die Zuständigkeit zwar beim hiesigen Jugendamt liegt, die Hilfe aber in der Regel langfristig angelegt ist und Kontakt zur Herkunftsfamilie zum Teil nur sehr eingeschränkt besteht.

In den Abbildungen 13 und 14 werden die Hilfen zur Erziehung in Beziehung gesetzt zu der tatsächlichen Einwohnerzahl in der Altersgruppe der 0-21-Jährigen. Damit können Problembereiche im Landkreis Bernkastel-Wittlich identifiziert werden: Eine hohe Hilfedichte gibt Hinweise auf einen belasteten Sozialraum. Die durchschnittliche Hilfequote je 1000 der 0-21-Jährigen liegt für den gesamten Landkreis Bernkastel-Wittlich bei 14,89. Als belastete Sozialräume können die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach mit 21,00 und Bernkastel-Kues mit einer Quote von 16,98 erzieherischen Hilfen pro 1000 der 0-21-Jährigen angesehen werden. Sie liegen damit über dem Durchschnitt im Kreisgebiet. Als durchschnittlich belastet können die Stadt Wittlich mit 14,44 und die VG Manderscheid mit 14,98 gelten. Als wenig belastet können die Gemeinde Morbach mit 10,81, die VG Neumagen-Dhron mit 10,66, die VG Kröv-Bausendorf mit 7,14, die VG Thalfang am Erbeskopf mit 9,00 und die VG Wittlich-Land mit 10,28 gelten (siehe Abbildung 13).

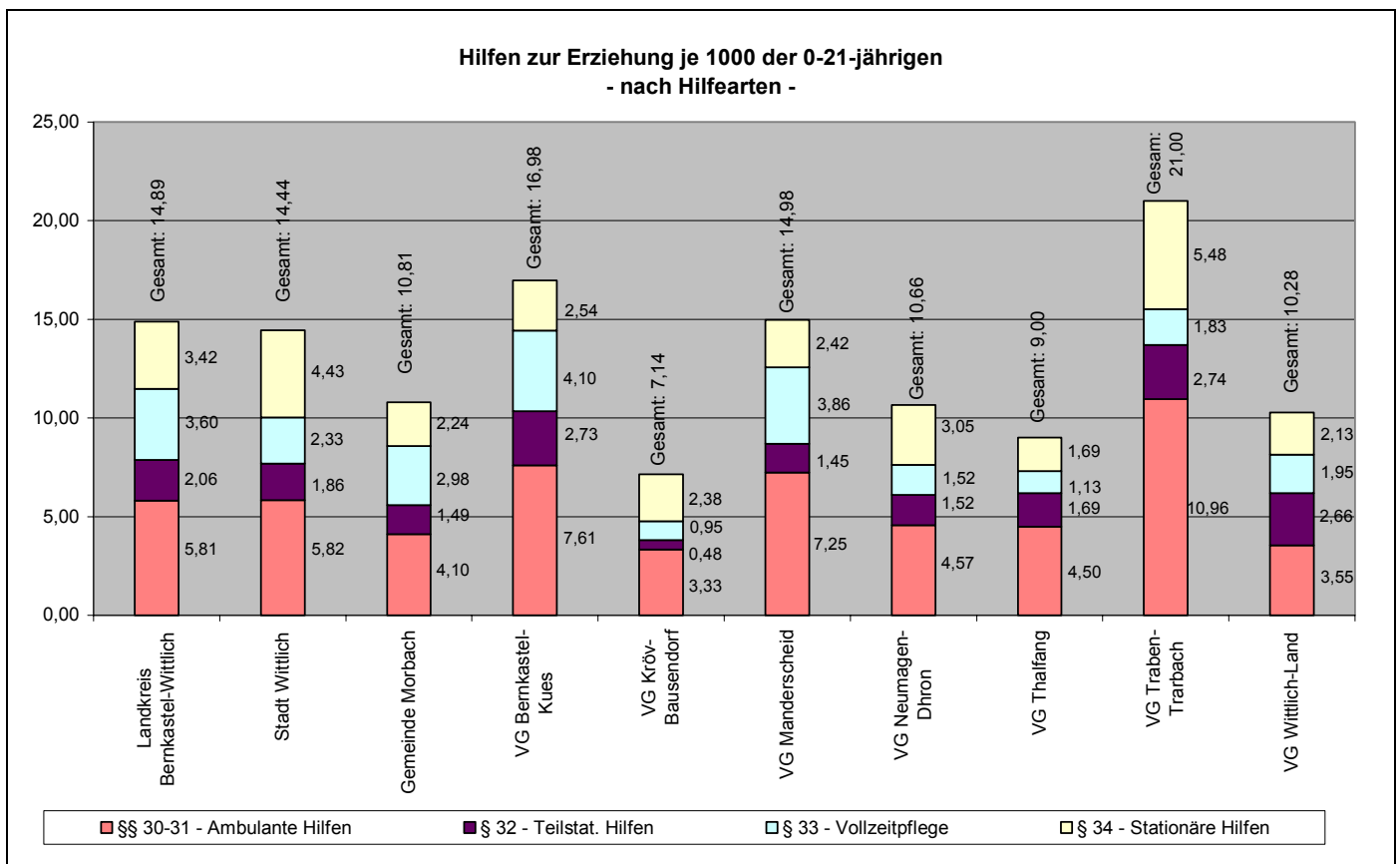


Abbildung 13: Verteilung der Hilfen zur Erziehung in den Gebietskörperschaften

Aufgrund der geringen Anzahl an Hilfefällen können die Belastungen vor allem in den kleinen Gebietskörperschaften allerdings verzerrt werden. Ein Hilfefall mehr oder weniger macht sich hier statistisch bemerkbar.

Auch unter Herausnahme der Vollzeitpflege (Abbildung 14) aus der Berechnung ergeben sich keine nennenswerten Änderungen in der Belastung.

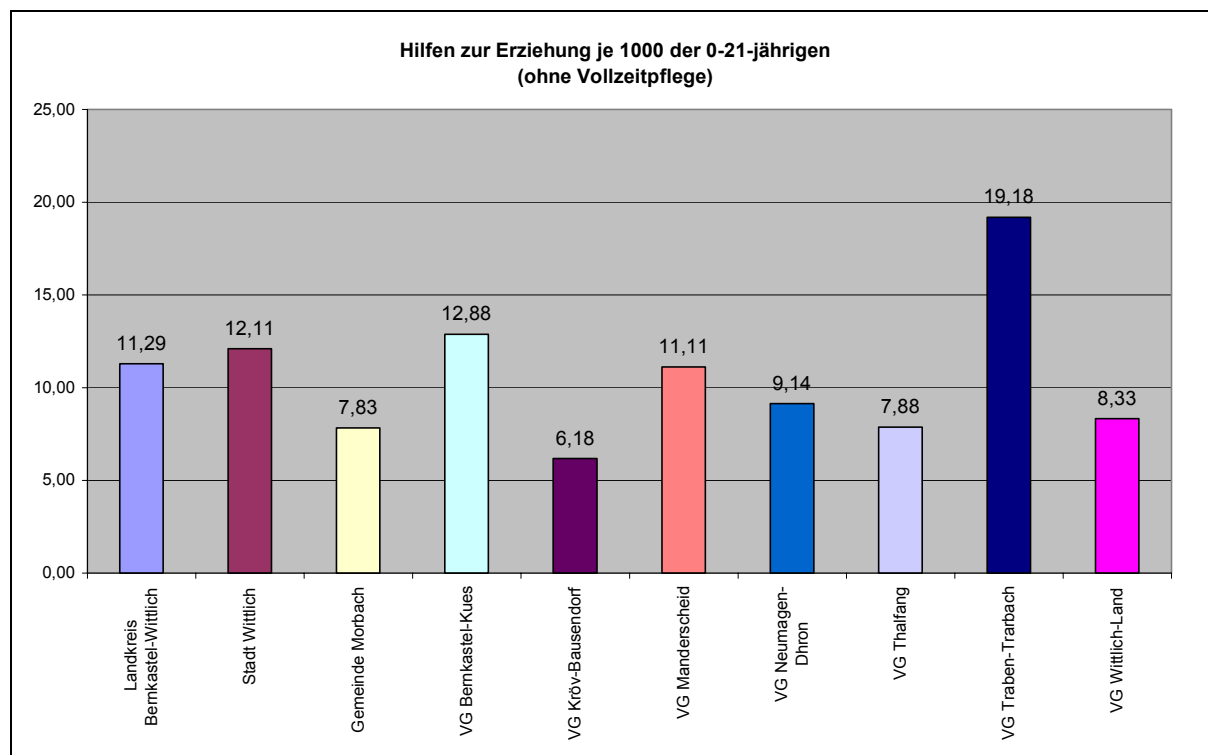


Abbildung 14: Verteilung der Hilfen zur Erziehung in den Gebietskörperschaften (ohne Vollzeitpflege)

Zum Vergleich sollen im Folgenden die Sozialhilfestatistik (Abbildungen 15 und 16) und die Arbeitslosenstatistik (Abbildungen 17 und 18) betrachtet werden:

In Abbildung 15 ist die Anzahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Landkreis Bernkastel-Wittlich dargestellt. Insgesamt waren es zum 31.12.2004 1.520. Je 1000 Einwohner/innen sind dies 13,39 Hilfeempfänger/innen. Damit ist die Quote im Vergleich zum Vorjahr mit 13,24 stabil geblieben. Die Verteilung nach den kommunalen Gebietskörperschaften ist stark unterschiedlich: Während in der Stadt Wittlich 28,54 Fälle je 1000 Einwohner/innen sind, sind es in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 7,85 Fälle. Die Sozialhilfequote der Stadt Wittlich hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit 24,90 erhöht. Die VG Traben-Trarbach hat mit einer Quote von 15,43 einen überdurchschnittlichen Anteil an Sozialhilfeempfänger/innen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit 14,32 leicht erhöht.

Im Vergleich der Jahre 2002 bis 2004 sind allerdings Schwankungen zu beobachten: Während im Jahr 2002 die Quote im Landkreis Bernkastel-Wittlich bei 15,15 lag, betrug sie 2003 13,23 und 2004 13,39. Trotz aller Schwankungen weisen die Stadt Wittlich und die VG Traben-Trarbach regelmäßig eine überdurchschnittliche Quote auf.

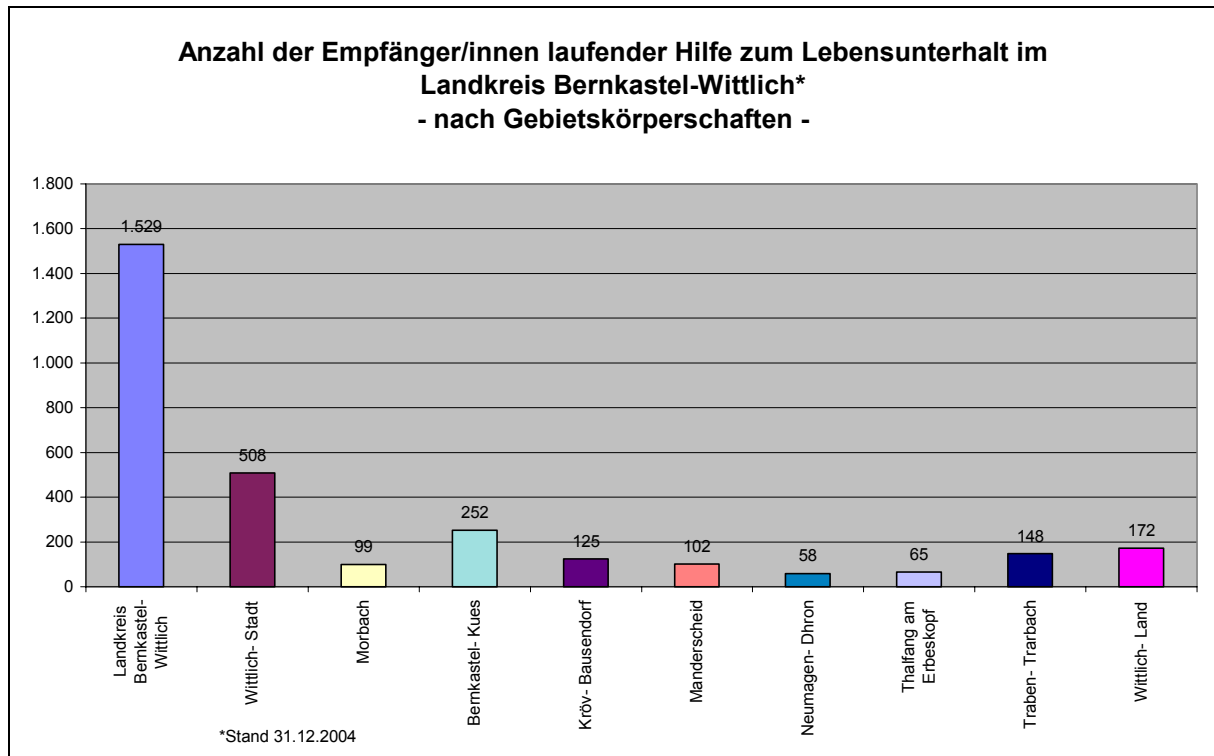


Abbildung 15: Anzahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Landkreis Bernkastel-Wittlich

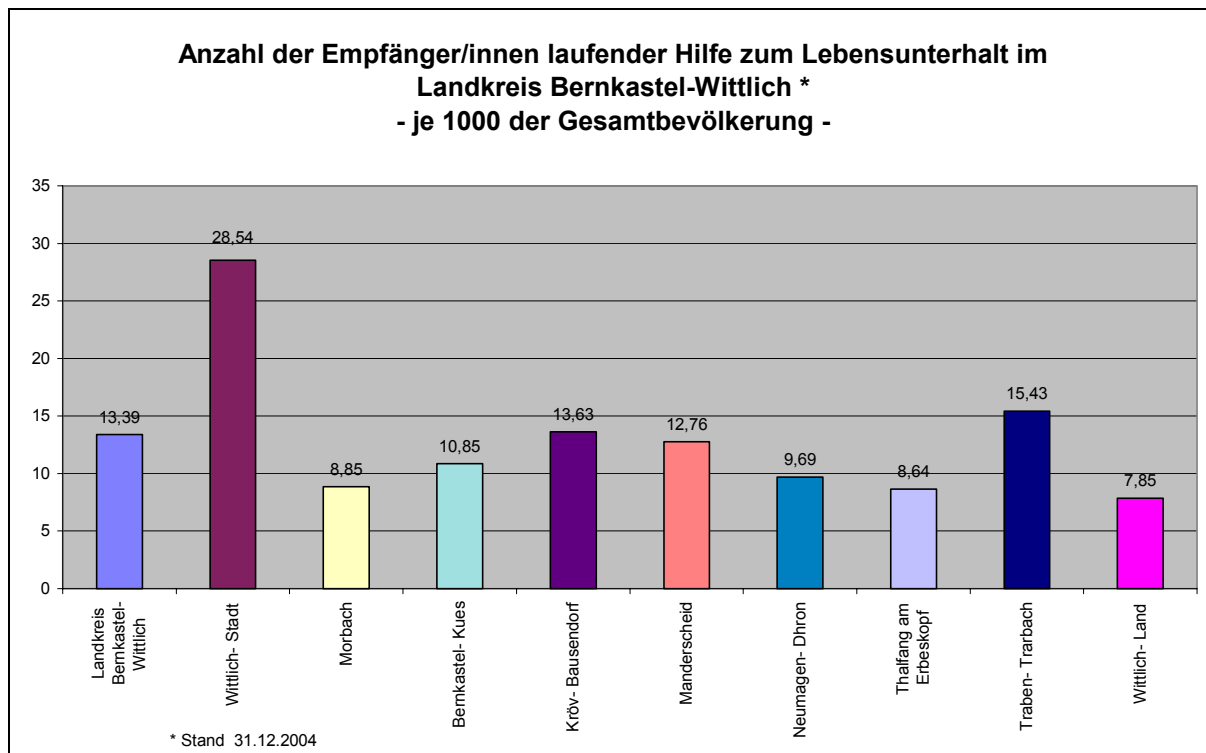


Abbildung 16: Anzahl der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Landkreis Bernkastel-Wittlich je 1000 der Gesamtbevölkerung

Werden im Vergleich dazu die Arbeitslosenzahlen betrachtet, so lassen sich Parallelen feststellen: Sowohl in der Stadt Wittlich (mit 39,16) wie auch in der VG Traben-Trarbach (mit 37,21) gibt es einen überdurchschnittlichen Anteil an Menschen ohne Arbeit im Vergleich zum Kreisdurchschnitt von 26,58.

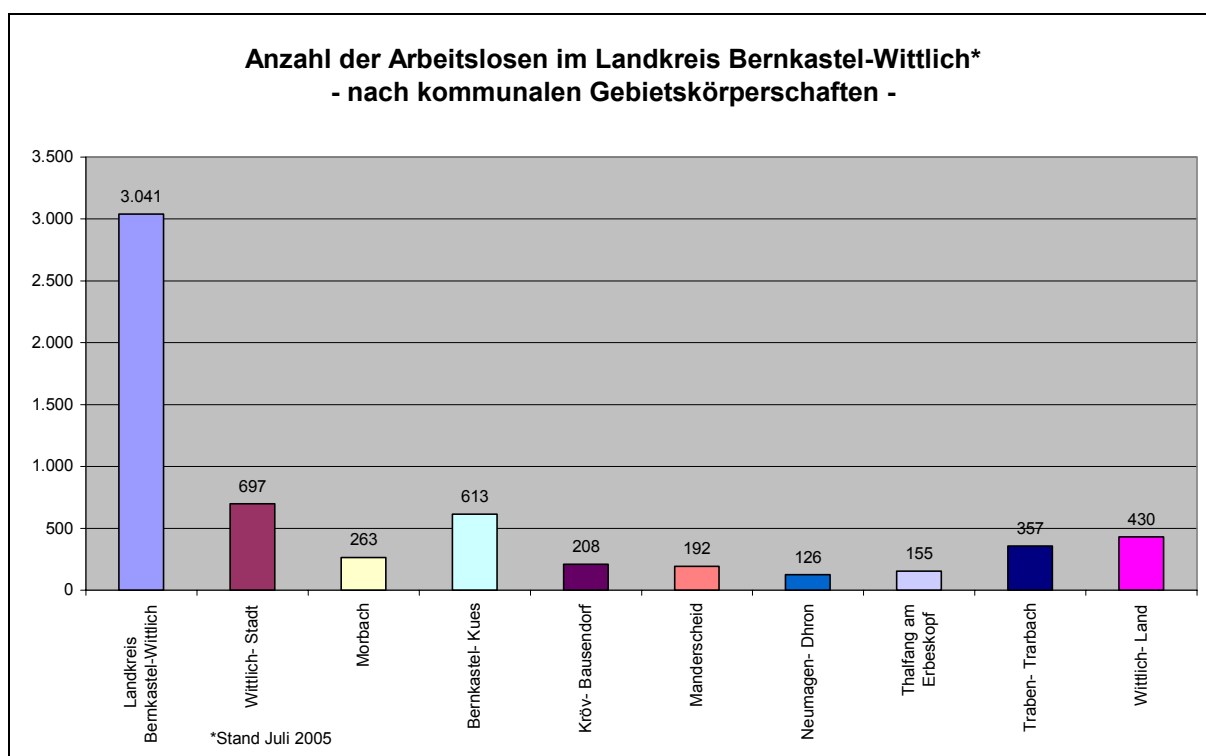


Abbildung 17: Arbeitslosen im Landkreis Bernkastel-Wittlich nach kommunalen Gebietskörperschaften

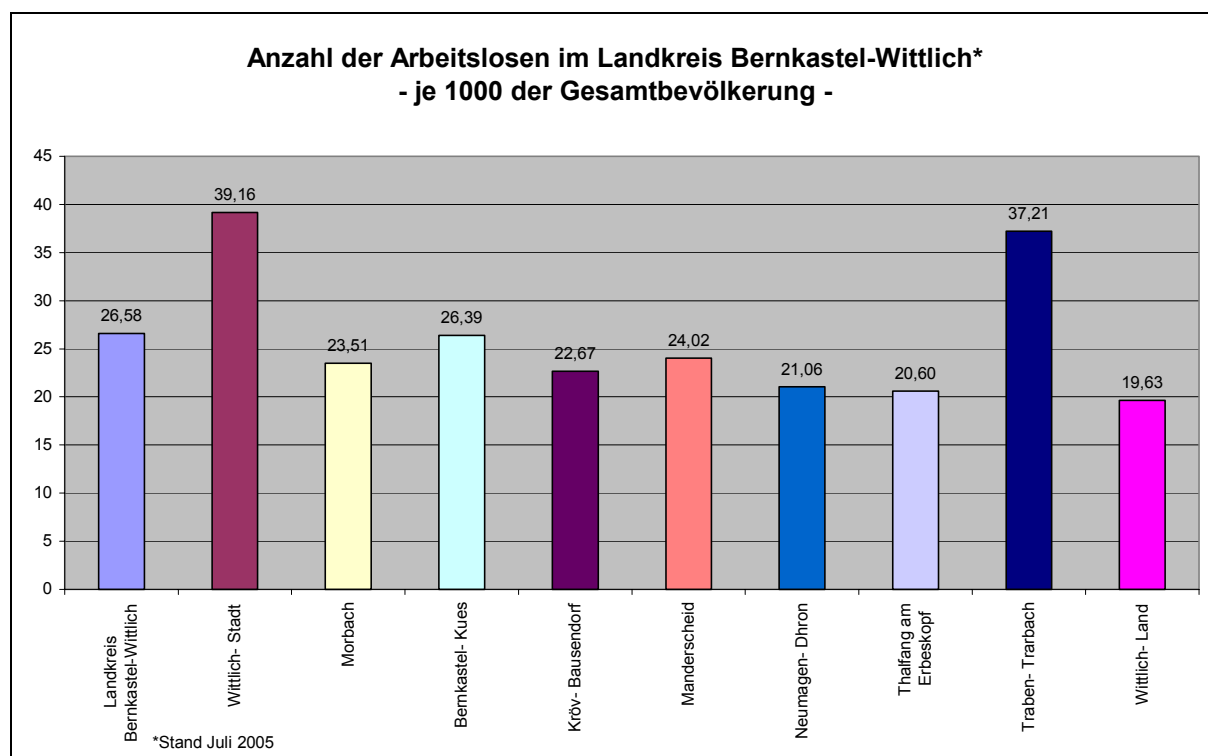


Abbildung 18: Arbeitslosen im Landkreis Bernkastel-Wittlich je 1000 der Gesamtbevölkerung

Insgesamt ist die Arbeitslosenquote im Kreisgebiet leicht zurückgegangen. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften leichte Schwankungen:

Eine Zunahme der Arbeitslosenquote ist in den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang am Erbeskopf und Traben-Trarbach zu verzeichnen. In der Stadt Wittlich, in der Gemeinde Morbach und in der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron nahm die Arbeitslosenquote leicht ab. In den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf, Manderscheid und Wittlich-Land sind starke Rückgänge zu verzeichnen (vgl. Auswertungsbericht Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe 2004).

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist für den Landkreis Bernkastel-Wittlich insgesamt 3041 Arbeitslose im Juli 2005 aus. Da die Bundesagentur für Arbeit gehalten ist, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten, werden in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Daten die Angaben zu den Arbeitslosenzahlen von weniger als drei Personen nicht aufgeführt. Dies kann dazu führen, dass die Aufsummierung von Gemeinden nicht das Landkreisergebnis ergibt.

4.4. Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Altersgruppen

Abbildungen 19 und 20 zeigt die Anzahl und Verteilung der Hilfeempfänger/innen an den Erziehungshilfen nach Alterskohorten: mit jeweils 31,1% (126 Fälle) stellen die 11- bis 14-Jährigen und die 15- bis unter 18-Jährigen die größten Gruppen. Es folgen die 7-bis 10-Jährigen mit 20,2% (82 Fälle), die 0- bis 6-Jährigen mit 12,8% (52 Fälle) und die über 18-Jährigen mit 4,7% (19 Fälle).



Abbildung 19: Anteil der Altersgruppen an den Gesamthilfen

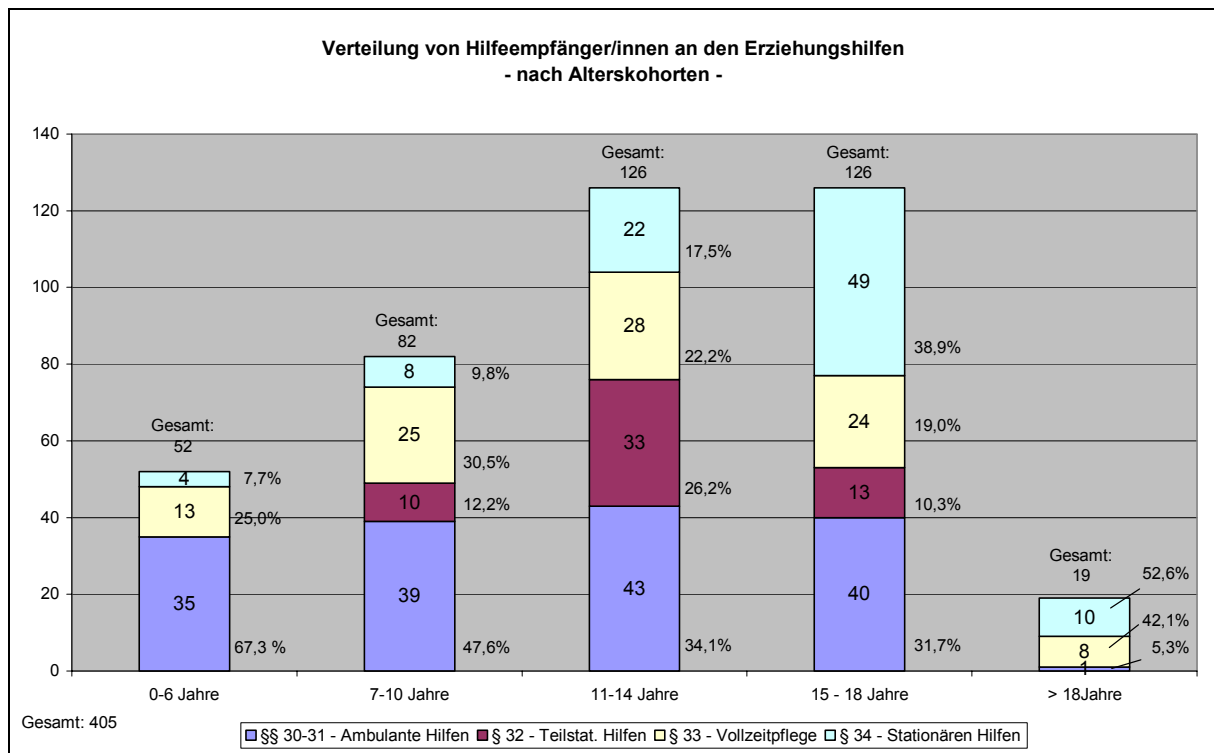


Abbildung 20: Hilfeempfänger/innen nach Alterskohorten

Betrachtet man die Verteilung der Hilfen in den Alterskohorten, so kann man eine unterschiedliche Verteilung der Hilfearten feststellen (siehe Abbildung 20): Bei den 0 bis 6-Jährigen dominieren die ambulanten Hilfen, insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe mit 67,3%, gefolgt von der Vollzeitpflege mit 25,0% und den stationären Hilfen mit 7,7%.

Auch bei den 7 bis 10-Jährigen machen die ambulanten Hilfen mit 47,6% die meisten Fälle aus, gefolgt von der Vollzeitpflege mit 30,5%, den teilstationären Hilfen mit 12,2% und den stationären Hilfen mit 9,8%.

Bei den 11 bis 14-Jährigen liegt der Anteil der ambulanten Hilfen bei 34,1%, gefolgt von den teilstationären Hilfen mit 26,2%, der Vollzeitpflege mit 22,2% und den stationären Hilfen mit 17,5%.

Bei den 15 bis 18-Jährigen dominieren die stationären Hilfen mit 38,9%, gefolgt von den ambulanten Hilfen mit 31,7%, der Vollzeitpflege mit 19,0% und den teilstationären Hilfen mit 10,3%.

Bei den über 18-Jährigen schließlich machen die stationären Hilfen einen Anteil von 52,6% aus, die Vollzeitpflege 42,1% und die ambulanten Hilfen 5,3%. Allerdings ist die Anzahl der Fälle in dieser Alterskohorte mit 19 gering.

Mit zunehmendem Alter machen die stationären Hilfen einen immer größeren Anteil an den Hilfearten aus. Während sie bei den 0 bis 6-Jährigen nur 7,7% der Fälle betragen, so sind es bei den 15 bis 18-Jährigen schon 38,9%. Der Anteil der ambulanten Hilfen wird hingegen kleiner. Er liegt bei den 0 bis 6-Jährigen bei 67,3% und bei den 15 bis 18-Jährigen bei 31,7%.

Die Abbildung 21 zeigt die Anzahl und die Verteilung der Hilfearten je 1000 der Alterskohorten: In der Alterskohorte der 0 bis 6-Jährigen sind insgesamt 7,07 Hilfen je 1000 eingerichtet. Mit zunehmendem Alter nimmt auch der Anteil der Erziehungshilfen an der Alterskohorte zu. So sind es bei den 7 bis 10-Jährigen schon 16,15 Hilfen, bei den 11 bis 14-Jährigen 22,45 Hilfen und bei den 15 bis 18-Jährigen 22,79 Hilfen.

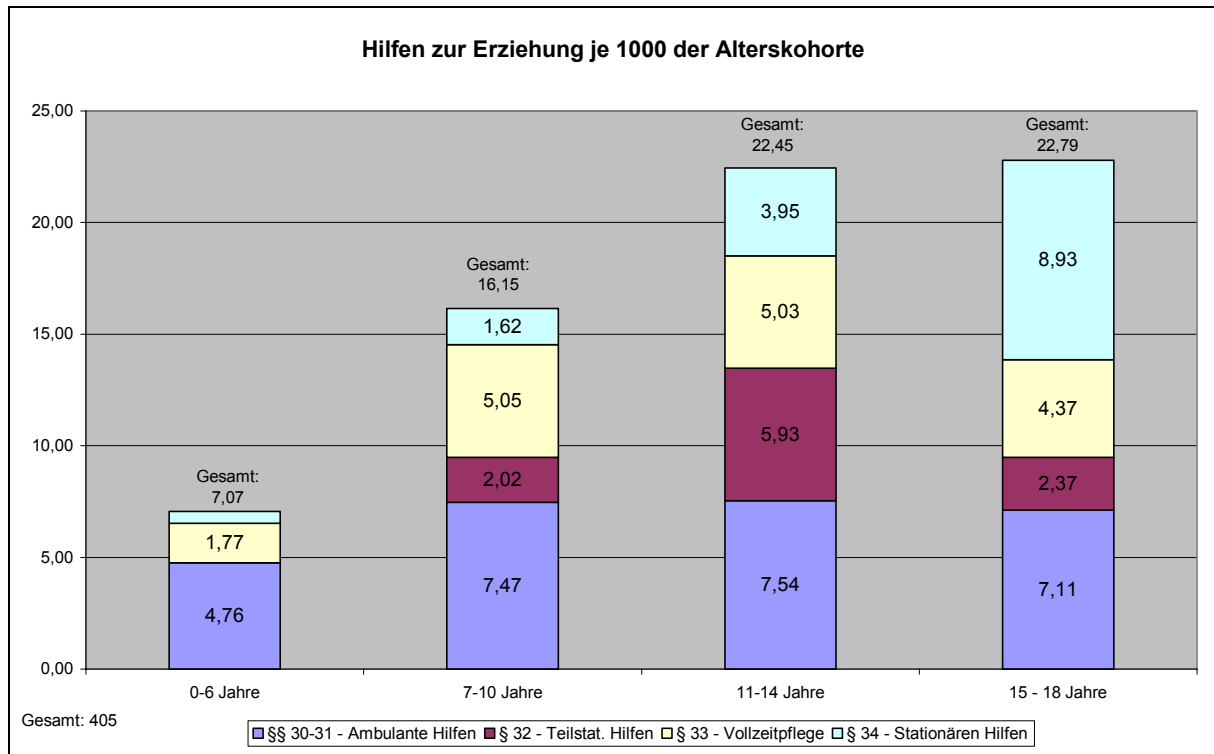


Abbildung 21: Hilfen zur Erziehung je 1000 der Alterskohorte

4.5. Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Zielgruppen

Zielgruppen der Hilfen zur Erziehung sind in 251 Fällen Jungen und in 153 Fällen Mädchen. Das entspricht einem Anteil an den Gesamthilfen von 62,1% bei den Jungen und 37,9% bei den Mädchen. Bei fast allen Hilfearten ist der Anteil von Jungen höher als der Anteil der Mädchen. Nur in der Vollzeitpflege finden sich mit 56,1% zu 43,9% mehr Mädchen als Jungen (siehe Abbildungen 22 bis 24).

Besonders hoch ist der Anteil der Jungen bei den ambulanten Hilfen mit 71,3% und den teilstationären Hilfen mit 73,2%. Im Bereich der stationären Hilfen ist der Unterschied nicht mehr so groß: Der Anteil der Jungen beträgt hier 59,1% und der Anteil der Mädchen 40,9%.

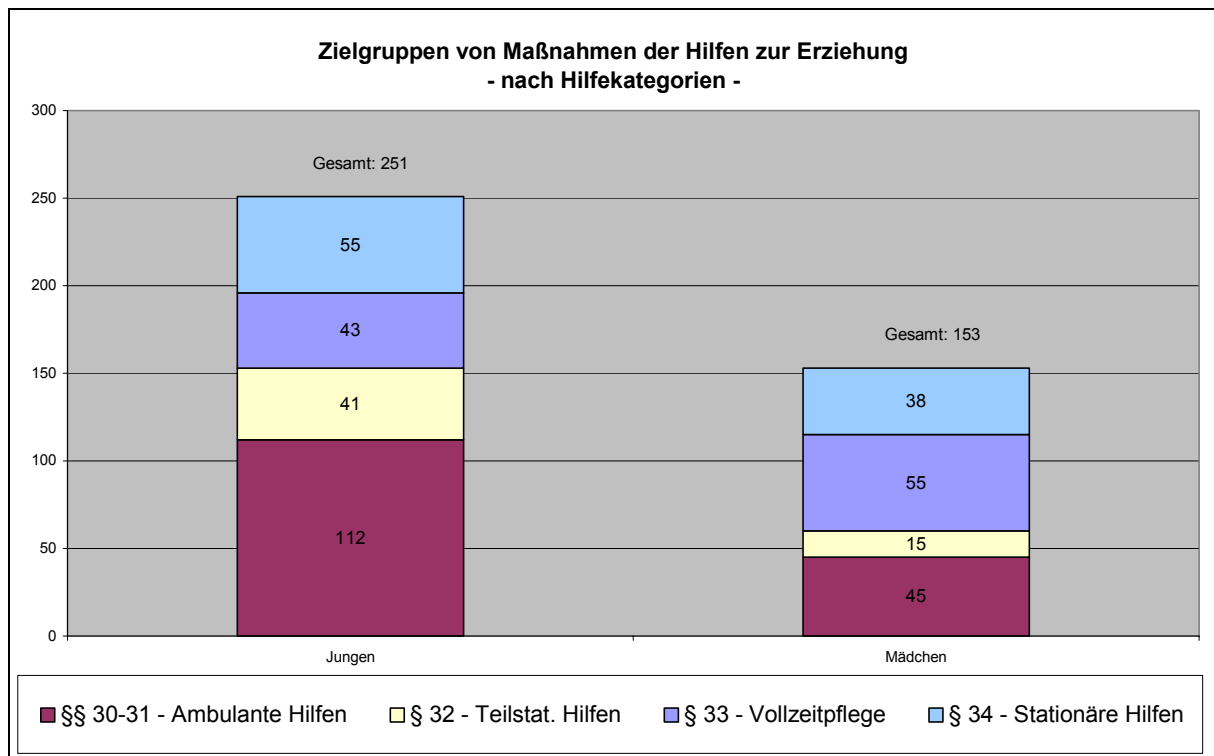


Abbildung 22: Zielgruppen der Hilfen zur Erziehung

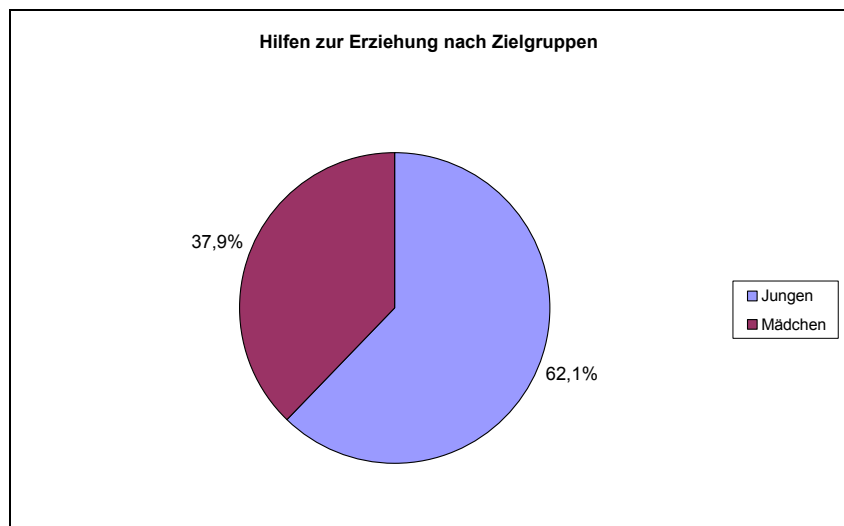


Abbildung 23: Verteilung der Zielgruppen

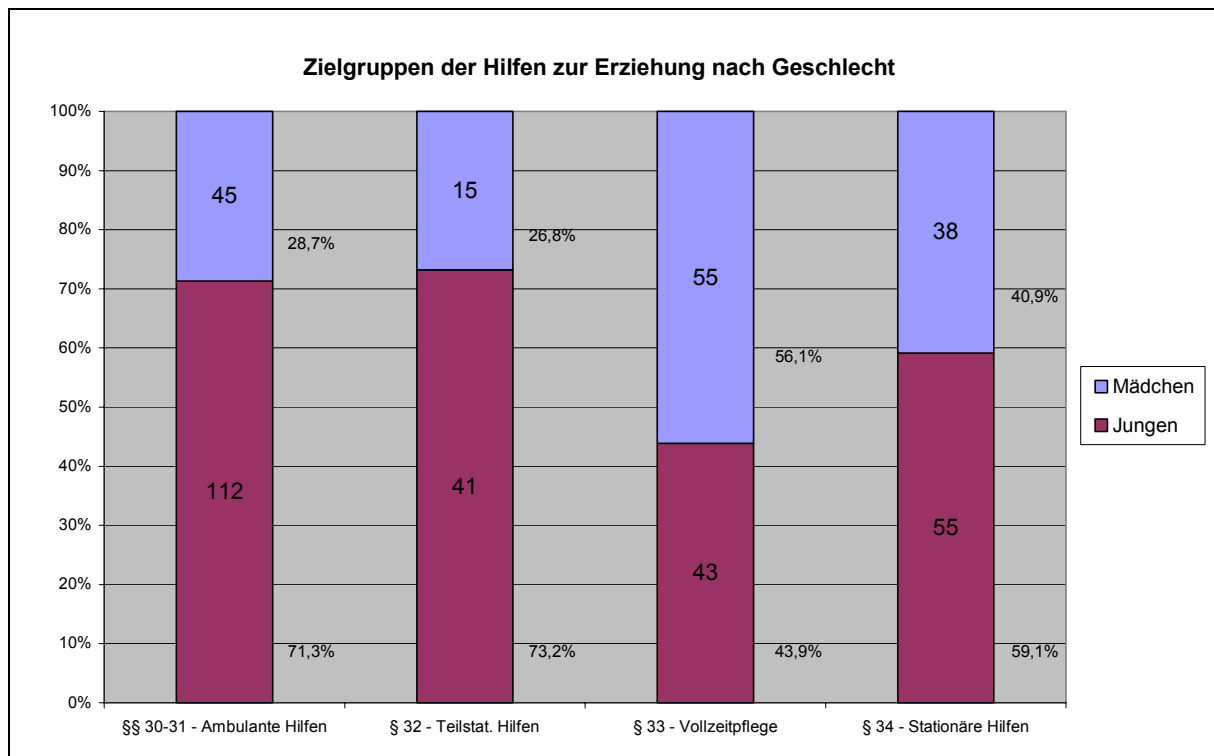


Abbildung 24: Zielgruppen der Hilfen zur Erziehung

4.6. Hilfeanlässe

Der Hilfeanlass ist die zentrale Kategorie bei der Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung. Bei der Erfassung der Hilfeanlässe wurden die entsprechenden Kategorien der Landesstatistik (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz) herangezogen, um möglichst eine vergleichbare Datengrundlage zu erhalten. Trotzdem ist die Erfassung der Hilfeanlässe in dieser Form nicht unproblematisch, da komplexe familiäre und soziale Zusammenhänge nur unzureichend wiedergespiegelt werden. Die im Hilfeplanverfahren eruierten Hilfeanlässe können also nur unzureichend erfasst werden.

Bei der Erhebung der Hilfeanlässe konnten von den Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes jeweils drei Nennungen gemacht werden.

Insgesamt wurden 969 Hilfeanlässe angegeben. Das bedeutet, dass pro Fall mindestens zwei Hilfeanlässe vorhanden waren. Es handelt sich in der Regel um Multiproblemfamilien, wenn Hilfen zur Erziehung installiert werden.

Am häufigsten mit 271 Nennungen wurden Erziehungsschwierigkeiten als Hilfeanlass genannt, gefolgt von Schul- und Ausbildungsprobleme mit 130, Entwicklungsauffälligkeiten mit 120 und sonstige Probleme in der Familie mit 112. Weitere häufige Hilfeanlässe sind Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen mit 72, Krankheit

oder Behinderung eines Elternteils mit 56, Trennung oder Scheidung der Eltern mit 35 und Anzeichen für Misshandlung mit 30 Nennungen (siehe Abbildung 25).

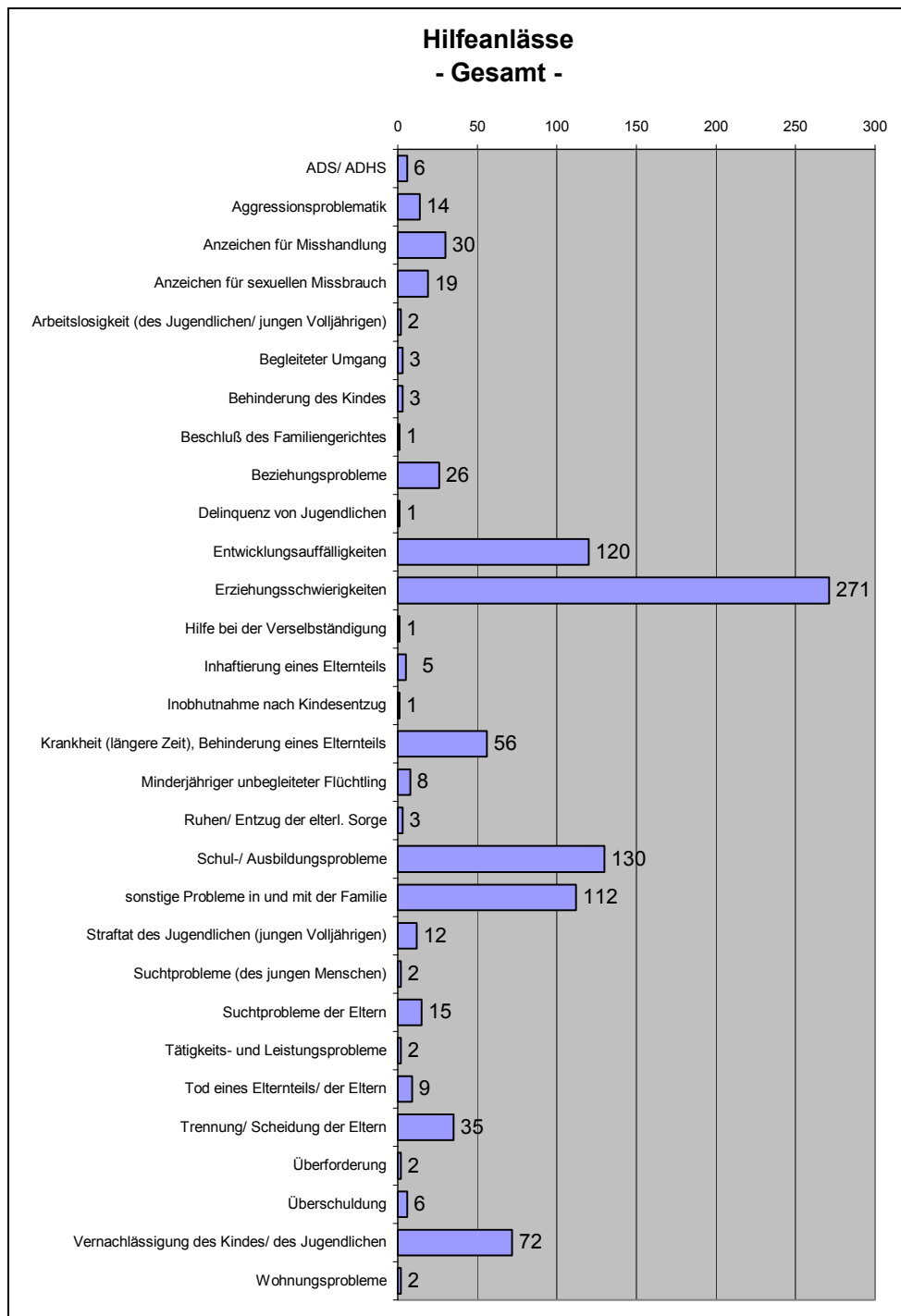


Abbildung 25: Hilfeanlass insgesamt

In den Abbildung 26 bis 29 werden die Hilfeanlässe nach den Hilfearten aufgeschlüsselt:

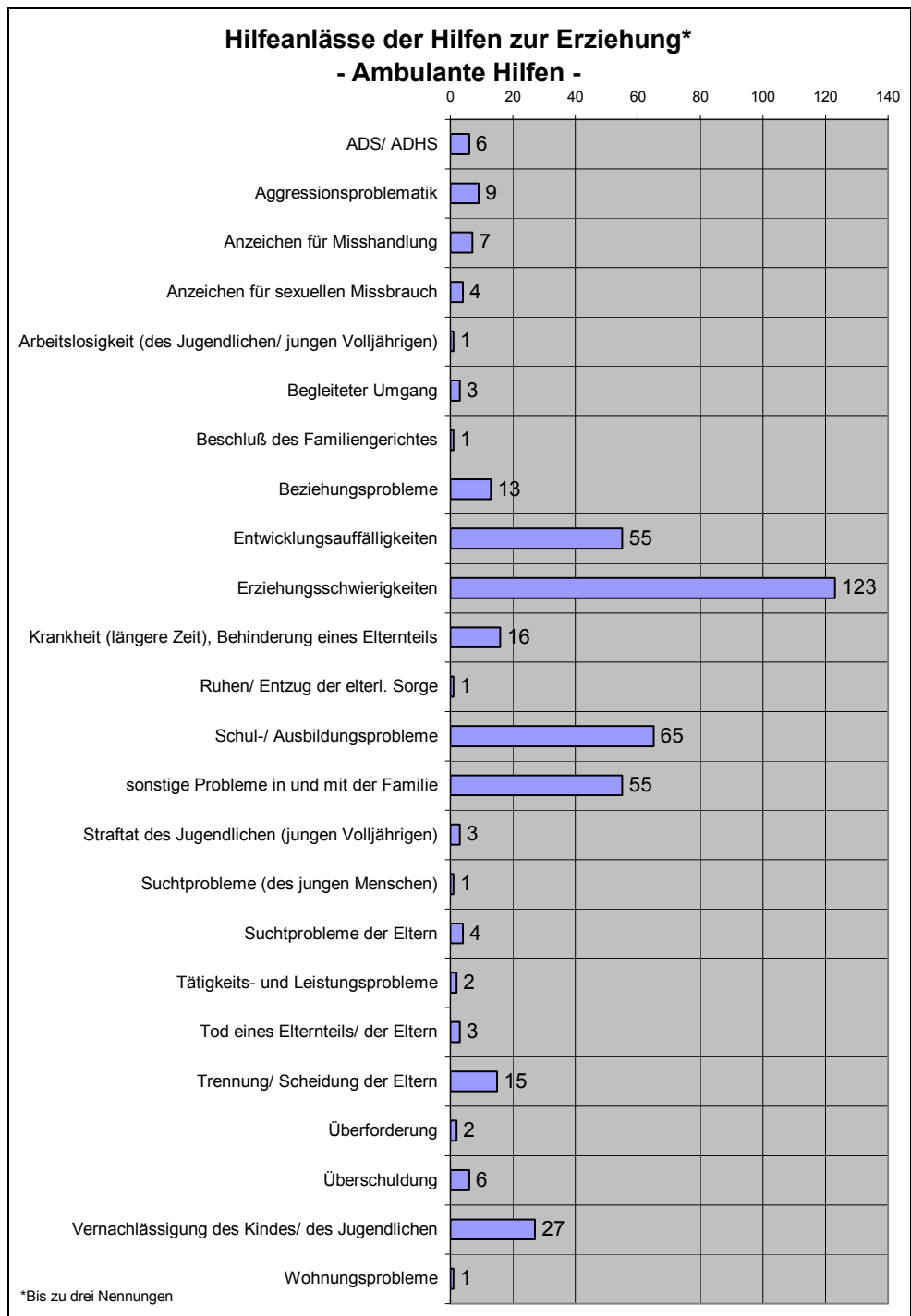


Abbildung 26: Hilfeanlass und Hilfeart: Ambulante Hilfen

Bei den ambulanten Hilfen werden als häufigste Hilfeanlässe mit 123 Nennungen die Erziehungsschwierigkeiten genannt, gefolgt von Schul- und Ausbildungsproblemen mit 65 Nennungen, sonstige Problemen in und mit der Familie mit 55 und Entwicklungsauffälligkeiten mit 55 Nennungen.

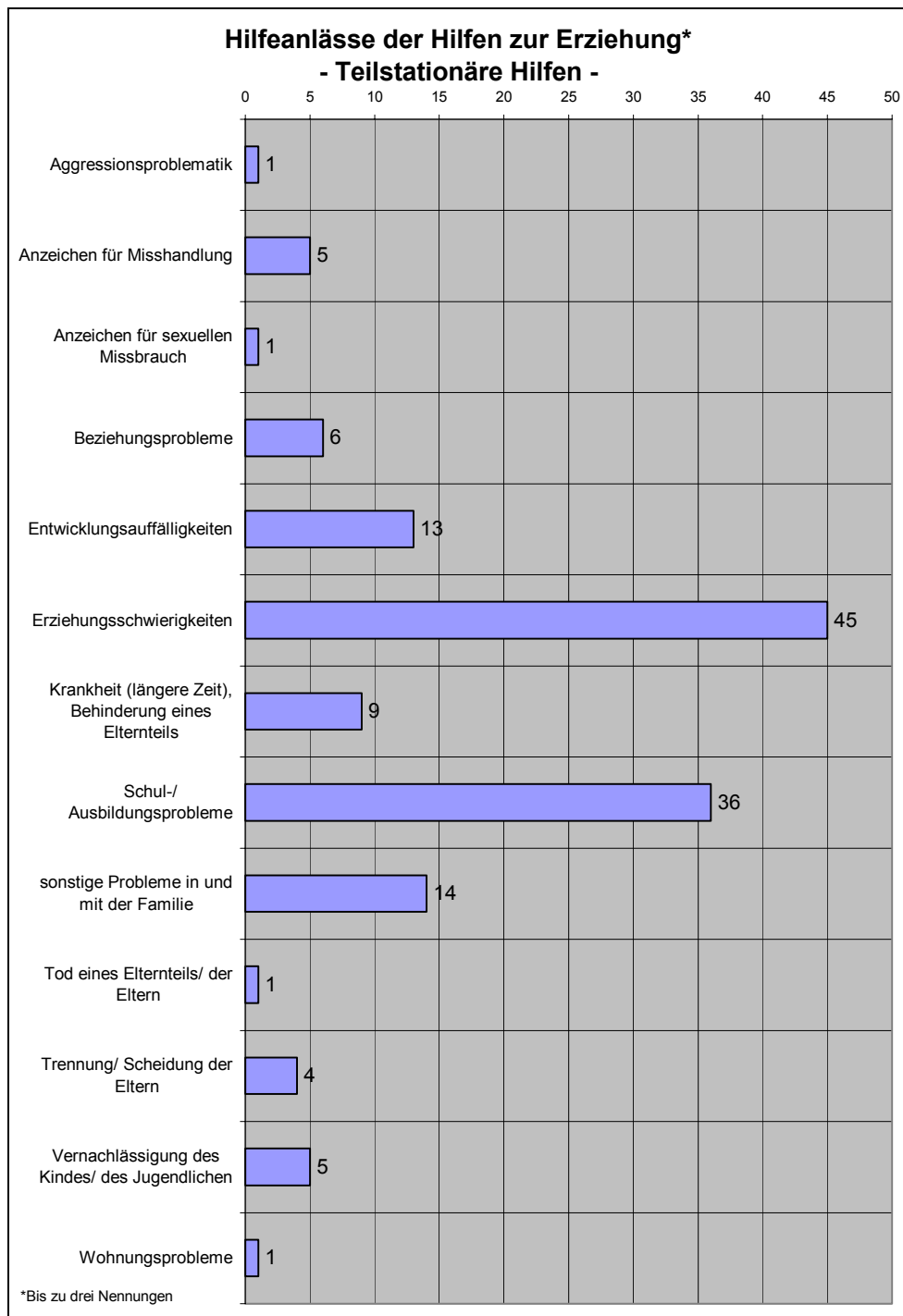


Abbildung 27: Hilfeanlass und Hilfeart: Teilstationäre Hilfen

Bei den teilstationären Hilfen ist der wichtigste Hilfeanlass mit 45 Nennungen die Kategorie Erziehungsschwierigkeiten. Eine weitere wichtige Rolle spielen Schul- und Ausbildungsprobleme mit 36, sonstige Probleme in und mit der Familie mit 14 und Entwicklungsauffälligkeiten mit 13 Nennungen.

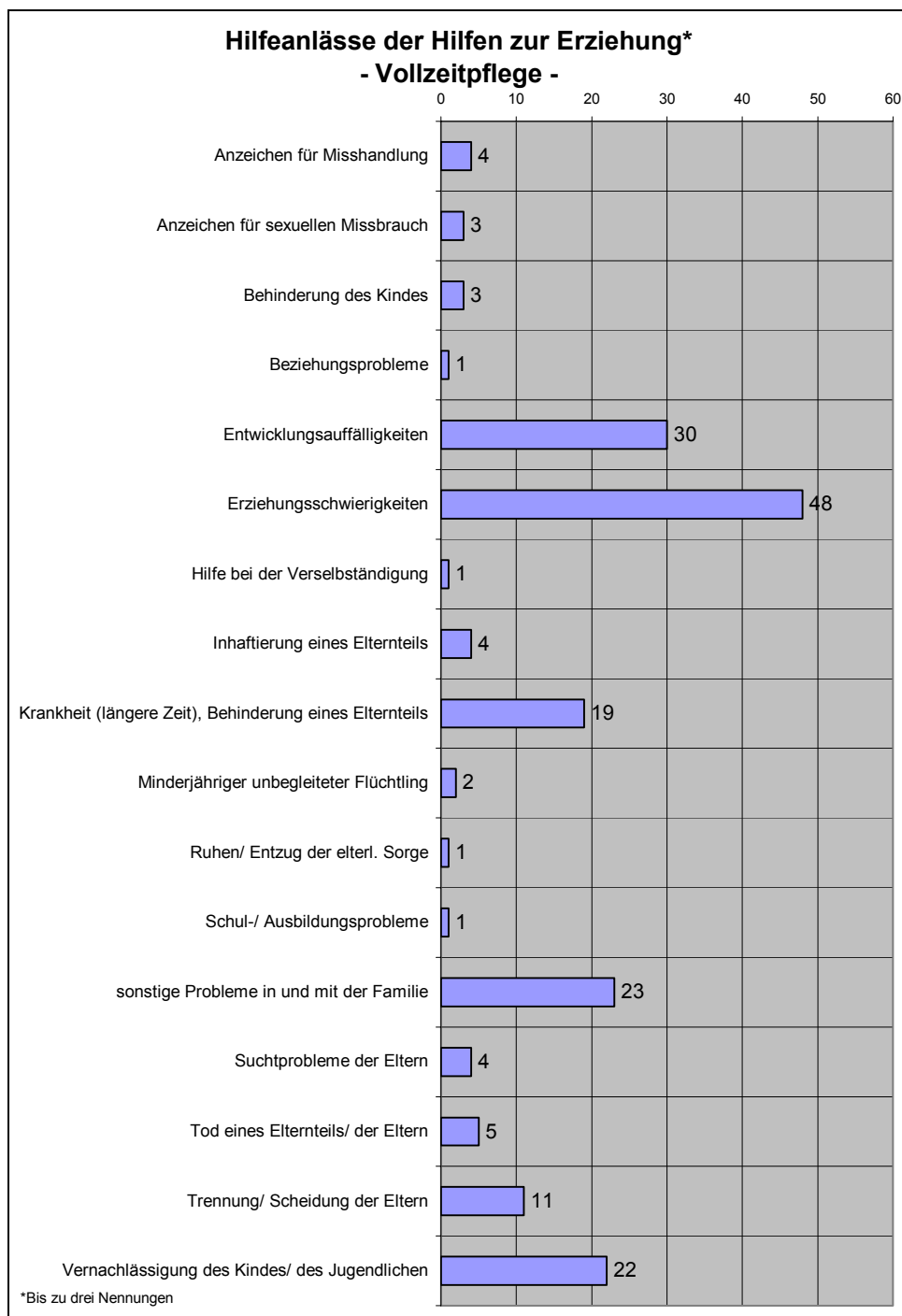


Abbildung 28: Hilfeanlass und Hilfeart: Vollzeitpflege

Häufigster Hilfeanlass bei der Vollzeitpflege ist die Kategorie Erziehungsschwierigkeiten mit 48 Nennungen. Weiterhin werden Entwicklungsauffälligkeiten 30 mal, sonstige Probleme in und mit der Familie 23 mal, die Vernachlässigung des Kindes oder Jugendliche 22 mal und Krankheit oder Behinderung eines Elternteils 19 mal genannt.

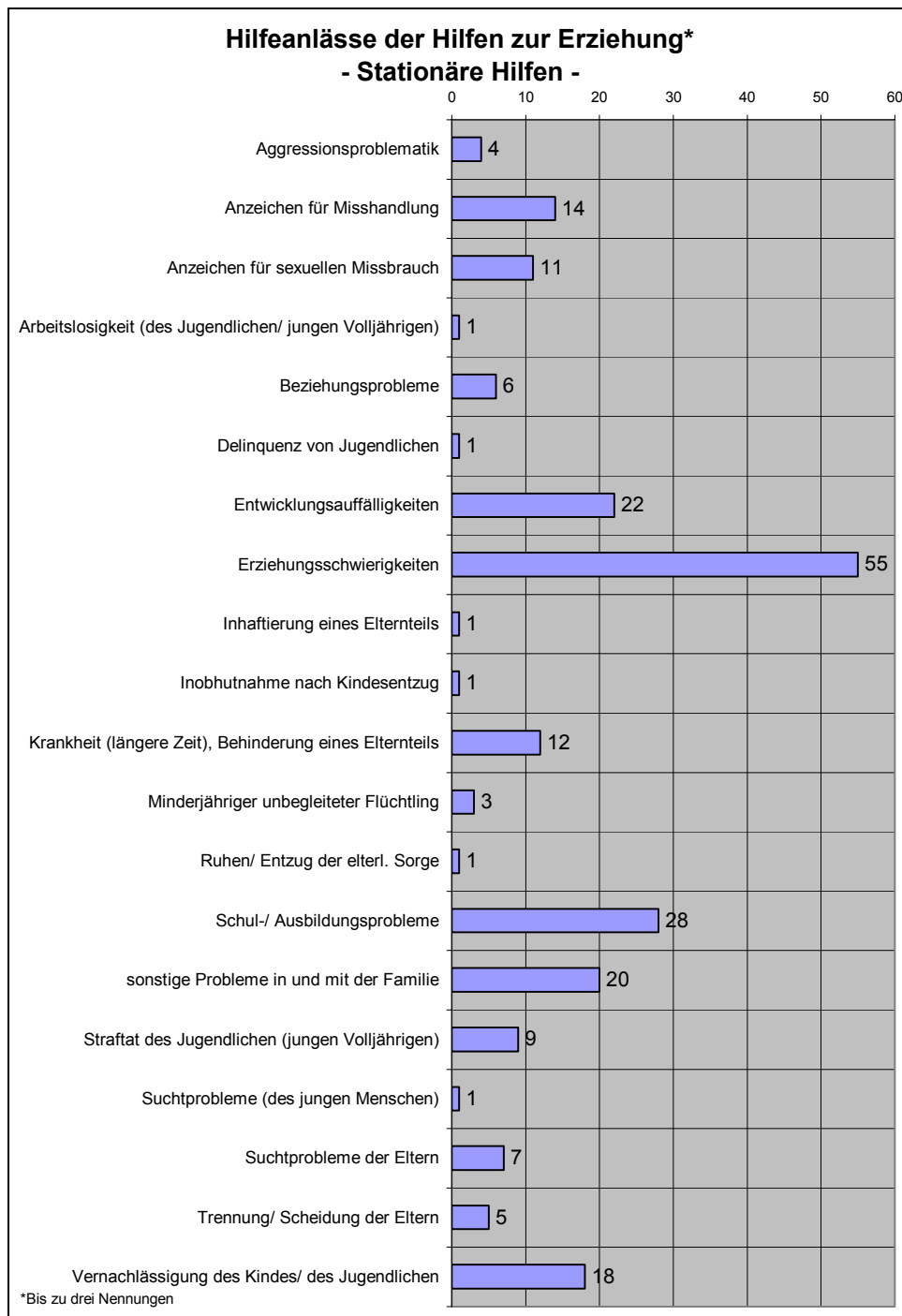


Abbildung 29: Hilfeanlass und Hilfeart

Die stationäre Erziehungshilfen haben 55 mal die Nennung Erziehungsschwierigkeiten, 28 mal Schul- und Ausbildungsprobleme, 22 mal Entwicklungsauffälligkeiten, 20 mal sonstige Probleme in und mit der Familie und 18 mal Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen. Darüber hinaus gibt es 14 Nennungen bei Anzeichen für Misshandlung und 11 Nennungen bei Anzeichen für Missbrauch.

4.7. Beginn und Anzahl der aktuellen Hilfen zur Erziehung

In den Abbildungen 30 und 31 wird der Beginn, und damit die Dauer der aktuellen Hilfe dargestellt: Ein großer Teil der erzieherischen Hilfen ist kurz- bis mittelfristig angelegt. Dies wird insbesondere in Abbildung 32 deutlich: 65,9% aller Hilfen zur Erziehung beginnen in den Jahren 2003 bis 2005 und 21,7% in den Jahren 2000 bis 2002. Bei den Hilfen, die schon seit längerer Zeit laufen, handelt es sich vor allem um Fälle der Vollzeitpflege. Vor allem bei der Erziehungsbeistandschaft und der Sozialpädagogischen Familienhilfe handelt es sich um kurzfristige Hilfen.

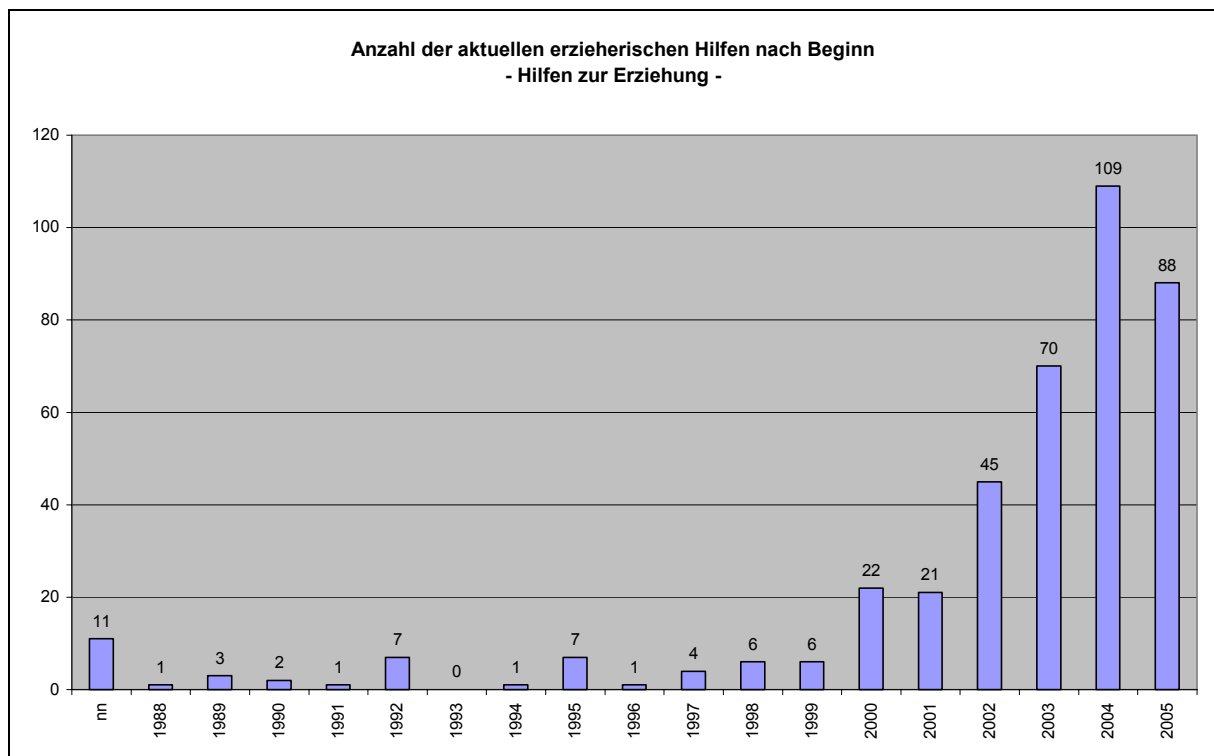


Abbildung 30: Beginn und Anzahl der aktuellen Hilfen zur Erziehung

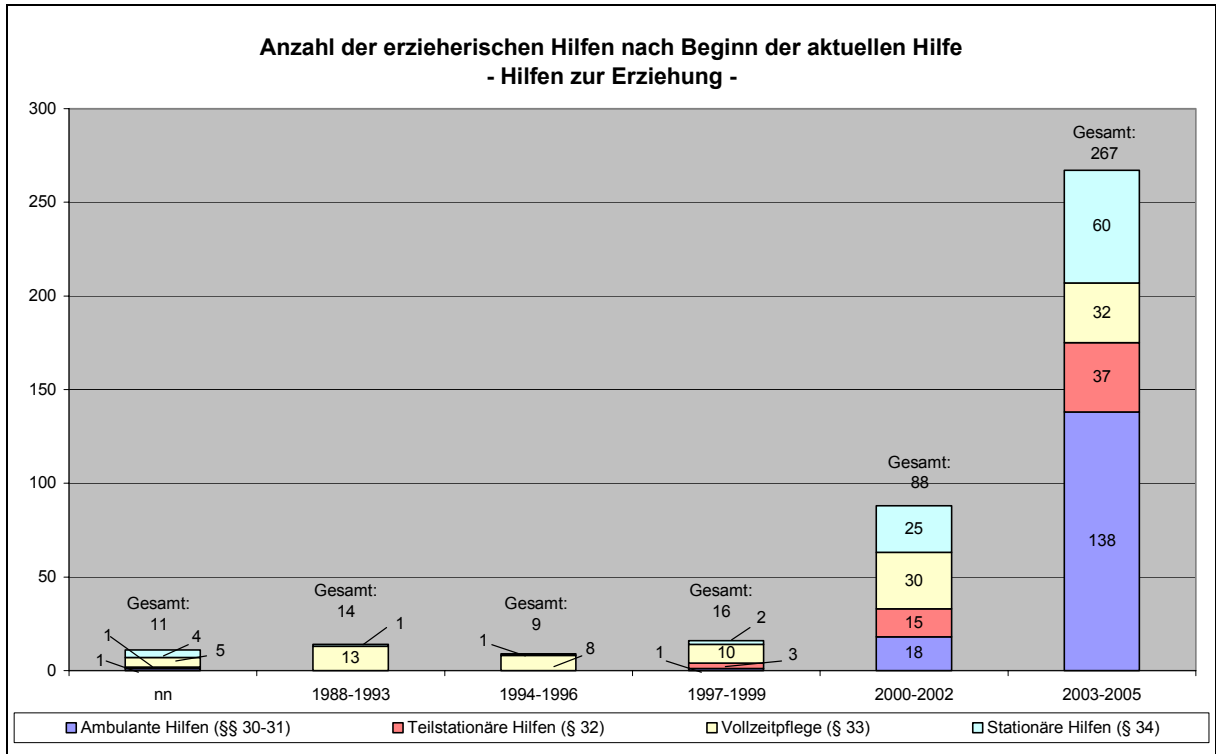


Abbildung 31: Beginn und Anzahl der aktuellen Hilfen zur Erziehung - zusammengefasst -

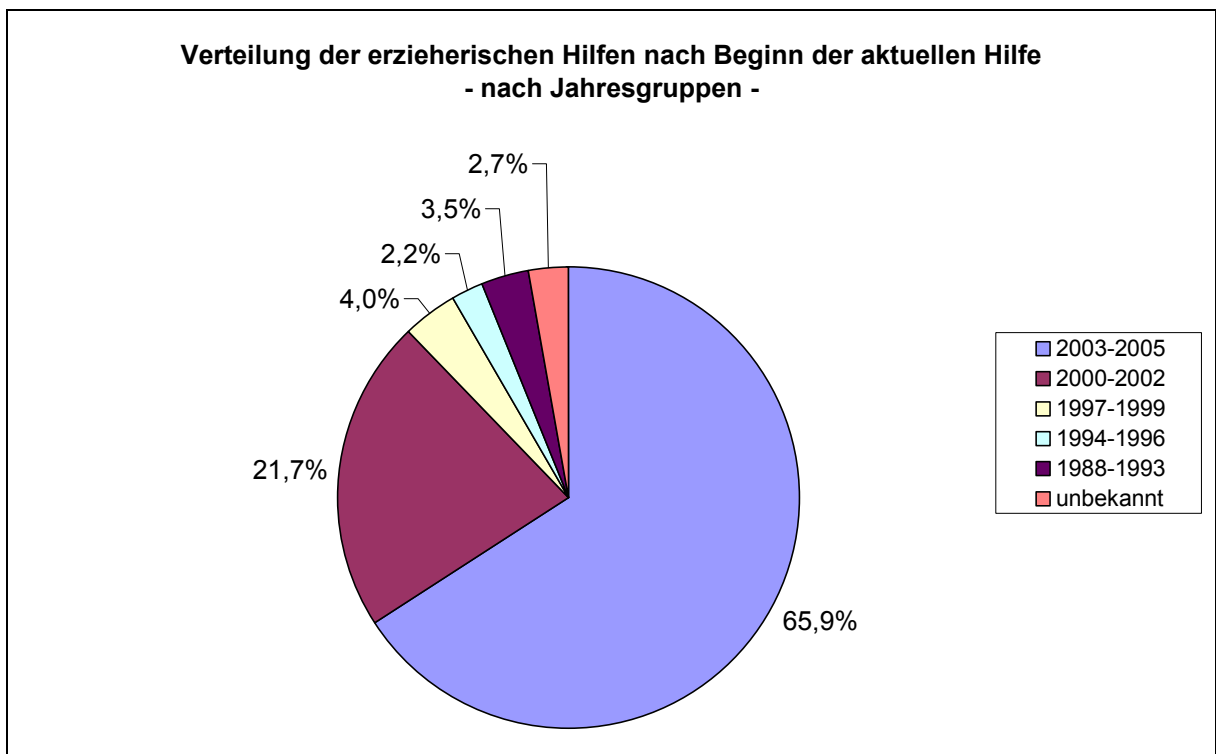


Abbildung 32: Verteilung der aktuellen Hilfen zur Erziehung nach Beginn der aktuellen Hilfe

4.8. Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Einrichtungen

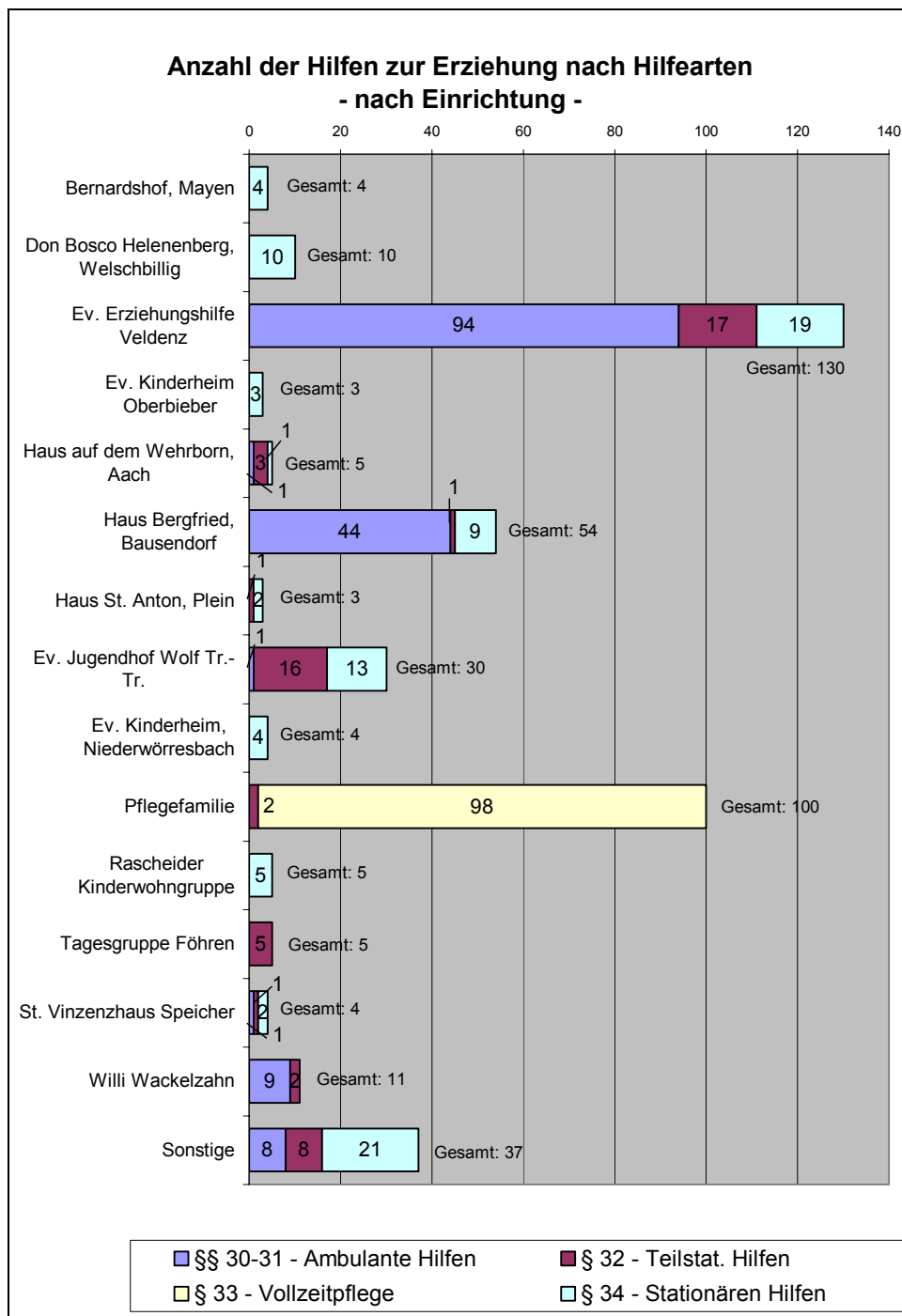


Abbildung 33: Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Einrichtungen

In den Abbildungen 33 bis 36 ist die Verteilung der erzieherischen Hilfen auf die Einrichtungen dargestellt. Einzeln erfasst sind in Abbildung 33 14 Einrichtungen mit mindestens drei Belegungen. In der Kategorie Sonstige sind die Einrichtungen zusammengefasst, die mit weniger als drei Hilfefällen belegt werden.

Die Einrichtungen, die vorwiegend von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich belegt werden, sind die Ev. Erziehungshilfe Veldenz mit insgesamt 130 Hilfefällen, das Kinderheim Haus Bergfried in Bausendorf mit 54 Hilfefällen und der Jugendhof Martin Luther King in Traben-Trarbach/ Wolf mit 30 Hilfefällen. Die meisten der Belegungen im Haus Bergfried und in der Ev. Erziehungshilfe Veldenz betreffen dabei die Erziehungsbeistandschaft bzw. die Sozialpädagogische Familienhilfe und im Jugendhof Wolf die Tagesgruppen, also ambulante und teilstationäre Hilfen, die wohnortnah eingesetzt werden.

Betrachtet man die Belegung nach den Hilfearten, so wird die Zuordnung zu den Einrichtungen nochmals deutlicher:

Die ambulanten Erziehungshilfen werden zum Großteil vom Kinder- und Jugendheim Veldenz mit 59,5% und vom Kinderheim Bergfried mit 27,8% abgedeckt (siehe Abbildung 34).

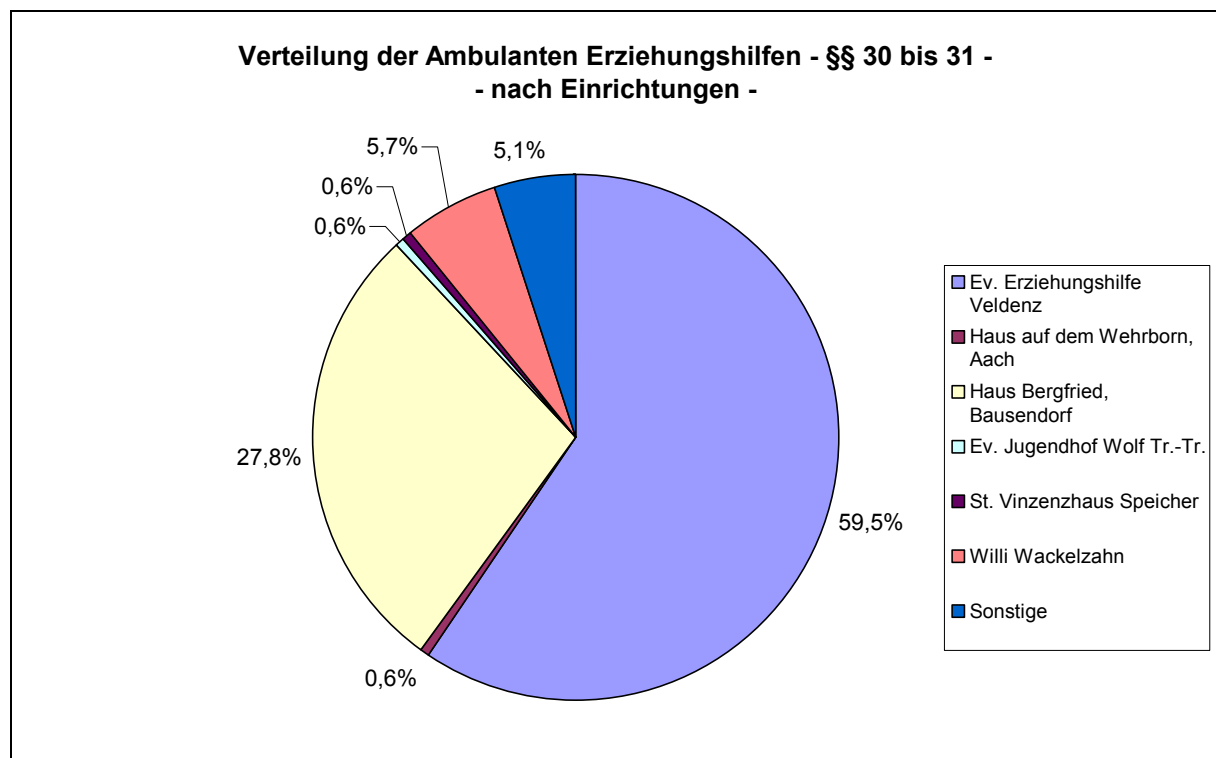


Abbildung 34: Verteilung der Ambulanten Hilfen nach Einrichtungen

Die Durchführung der Erziehungsbeistandschaft und der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Landkreis Bernkastel-Wittlich durch das Ev. Kinder- und Jugendheim Veldenz und das Kinderheim Bergfried Bausendorf sind seit dem 01.04.2001 vertraglich geregelt.

Die Ev. Erziehungshilfe Veldenz deckt im Rahmen der teilstationären Hilfen insgesamt 30,4% der Hilfefälle ab, der Jugendhof Wolf 28,6% und 8,9% sind in der Tagesgruppe Föhren untergebracht (siehe Abbildung 35).

Viele Kinder, die die Tagesgruppe im Jugendhof Wolf besuchen, sind Schüler/innen der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ in Wolf.

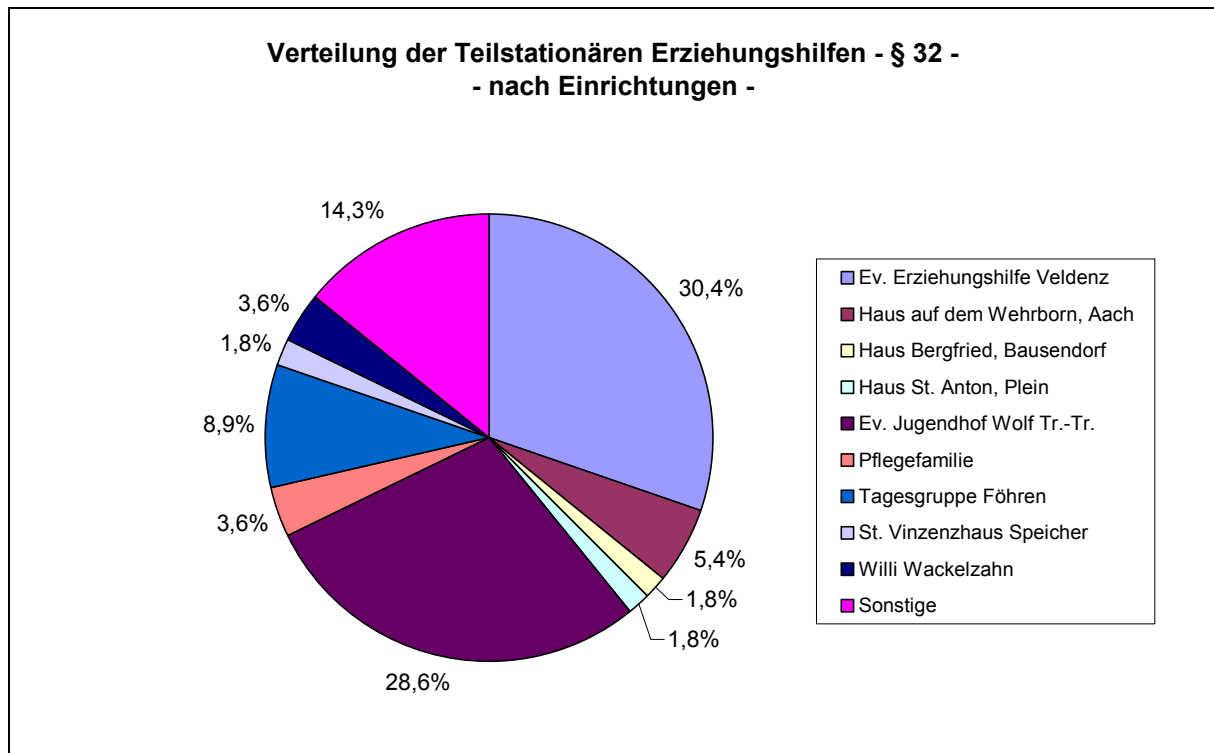


Abbildung 35: Verteilung der Tagesgruppen nach Einrichtungen

Die Verteilung der stationären Erziehungshilfen gestaltet sich wie folgt (siehe Abbildung 36): 22,6% aller Fälle sind in sonstigen Einrichtungen untergebracht. Da Einrichtungen mit weniger als drei Belegungen aus statistischen Gründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht gesondert erfasst werden, ist eine Auswertung hier nicht möglich. Zu den sonstigen Einrichtungen zählen bspw. die Wochengruppe Abenteuer, Wolfstein, Gangway e.V. Hamburg, GeSo Trier, das Haus Alpenblick in Görwihl, das Internat Bad Fredeburg, LIVE Thalfang, das Ev. Kinder- und Jugendheim Schmiedel, das Sozialwerk Saar-Mosel und die Tagesgruppen in Hermeskeil und Rhauen.

20,4% aller stationären Fälle sind in der Ev. Erziehungshilfe Veldenz, 14,0% im Jugendhof Wolf, 10,8% in Don Bosco Helenenberg in Welschbillig und je 9,7% im Haus Bergfried in Bausendorf untergebracht.

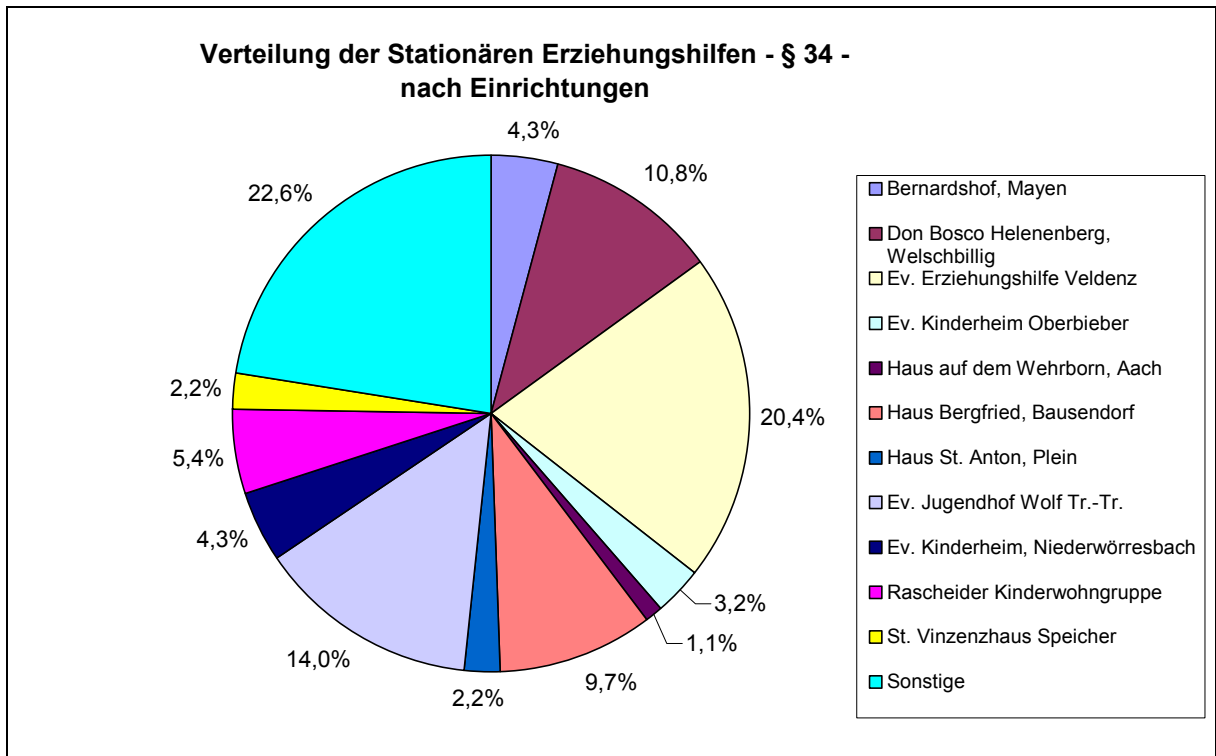


Abbildung 36: Verteilung der Heimerziehung nach Einrichtungen

4.9. Hilfen innerhalb und außerhalb des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Lässt man die Pflegefamilien unberücksichtigt, so sind 73,6% der Hilfen im Kreisgebiet und 22,0% außerhalb angesiedelt (siehe Abbildung 37).

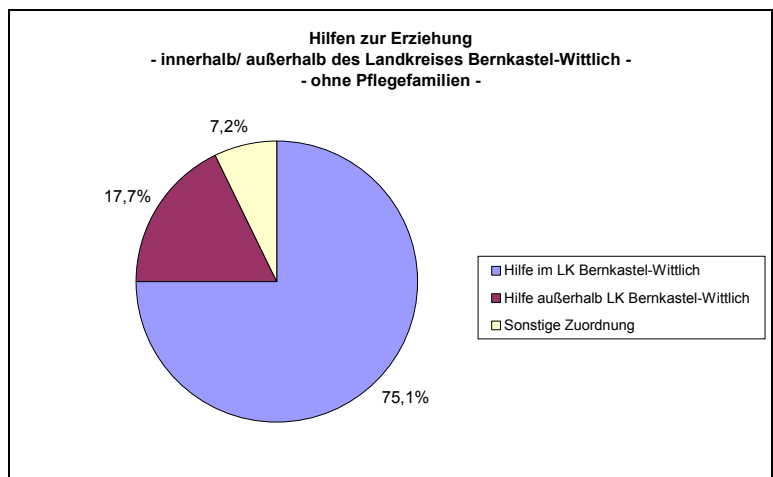


Abbildung 37: Anteile der Hilfen inner- und außerhalb des Landkreises

Der weitaus größere Teil der Hilfen wird also innerhalb des Landkreises Bernkastel-Wittlich erbracht: Insgesamt 229 Hilfefälle werden im Landkreis Bernkastel-Wittlich betreut, 54 Fälle außerhalb und 100 Fälle in Pflegefamilien innerhalb und außerhalb

des Landkreises. Insbesondere die ambulanten und teilstationären Hilfen sind zum größten Teil im Landkreis angesiedelt. Bei den stationären Hilfen werden mit 44 etwas mehr als die Hälfte der Hilfen innerhalb des Landkreises erbracht (siehe Abbildung 38).

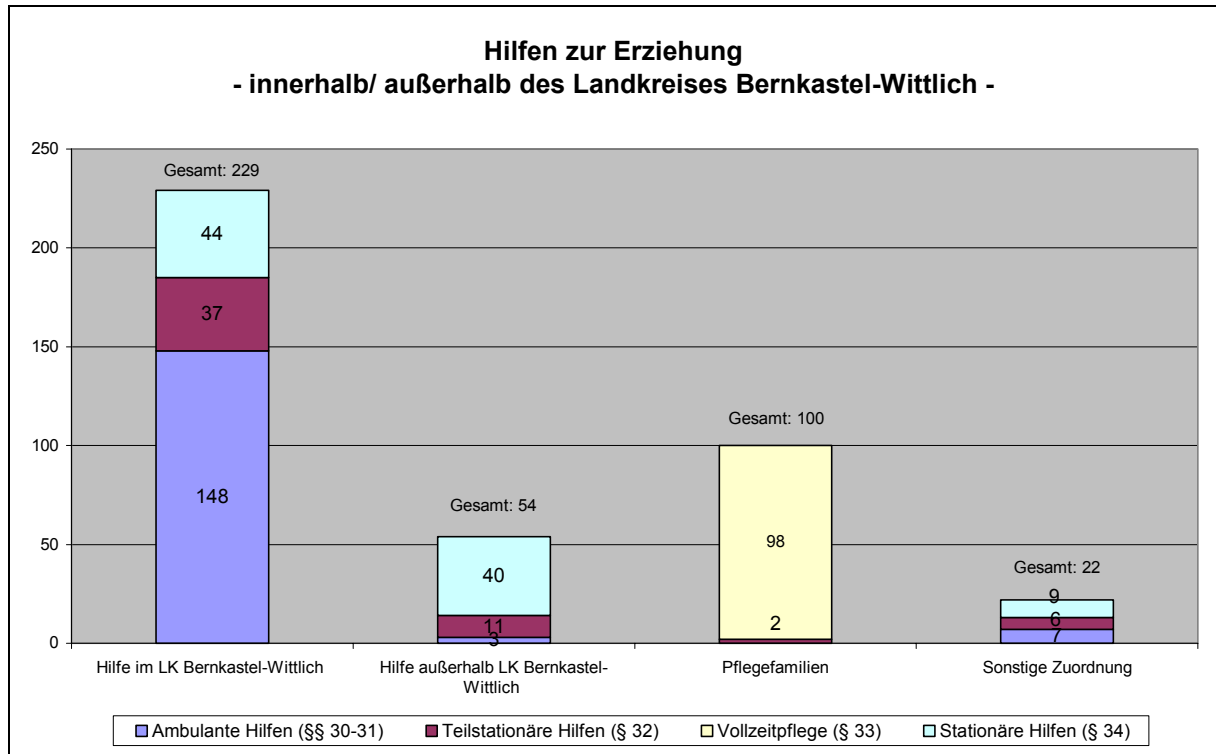


Abbildung 38: Hilfen innerhalb und außerhalb des Landkreises Bernkastel-Wittlich

4.10. Jahr der ersten Hilfe

In den Abbildungen 39 und 40 werden der Beginn der ersten Hilfe und die prozentuale Verteilung dargestellt. Hintergrund ist die Frage, wann zum ersten Mal eine Hilfe in der Familie bzw. für das Kind oder den Jugendlichen eingesetzt wurde und zwar unabhängig von der aktuell gewährten Hilfe. Dabei lässt sich feststellen, dass in 48,7% (121 Hilfefälle) aller Fälle die erste Hilfe ab dem Jahr 2003 und in 18,4% in den Jahren 2000 bis 2002 eingerichtet worden ist.

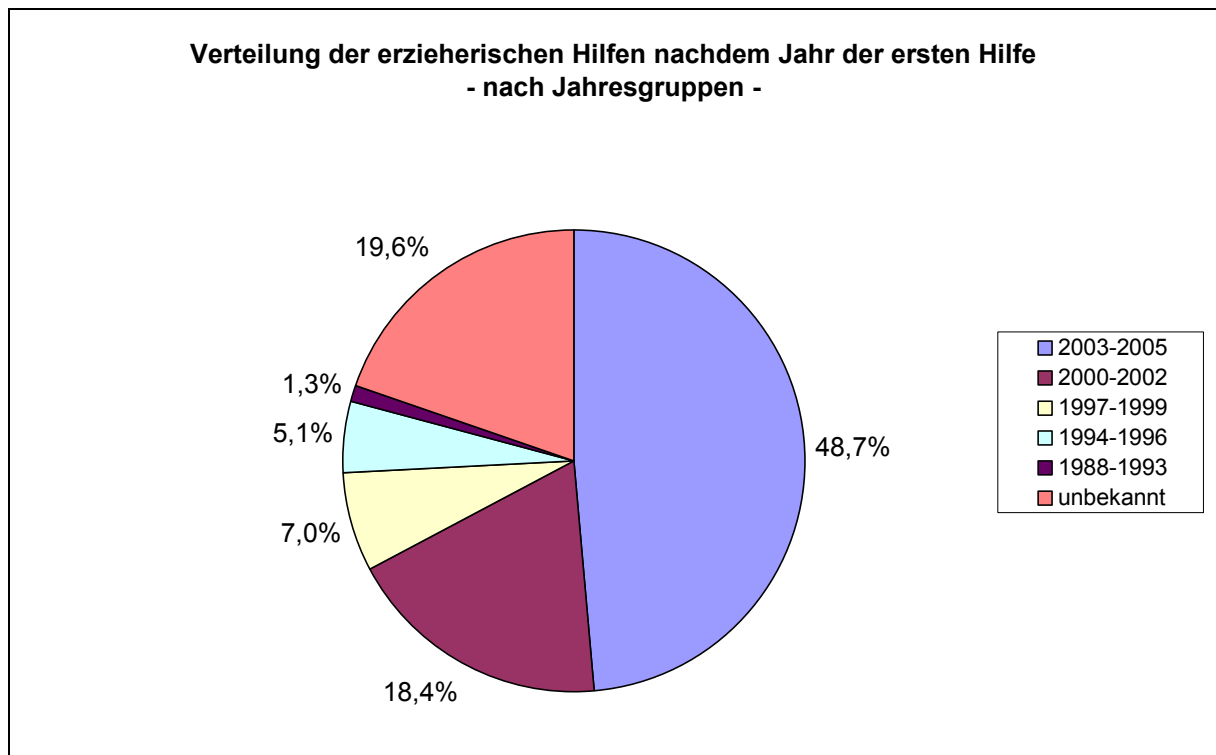


Abbildung 39: Hilfeart nach dem Jahr der ersten Hilfe

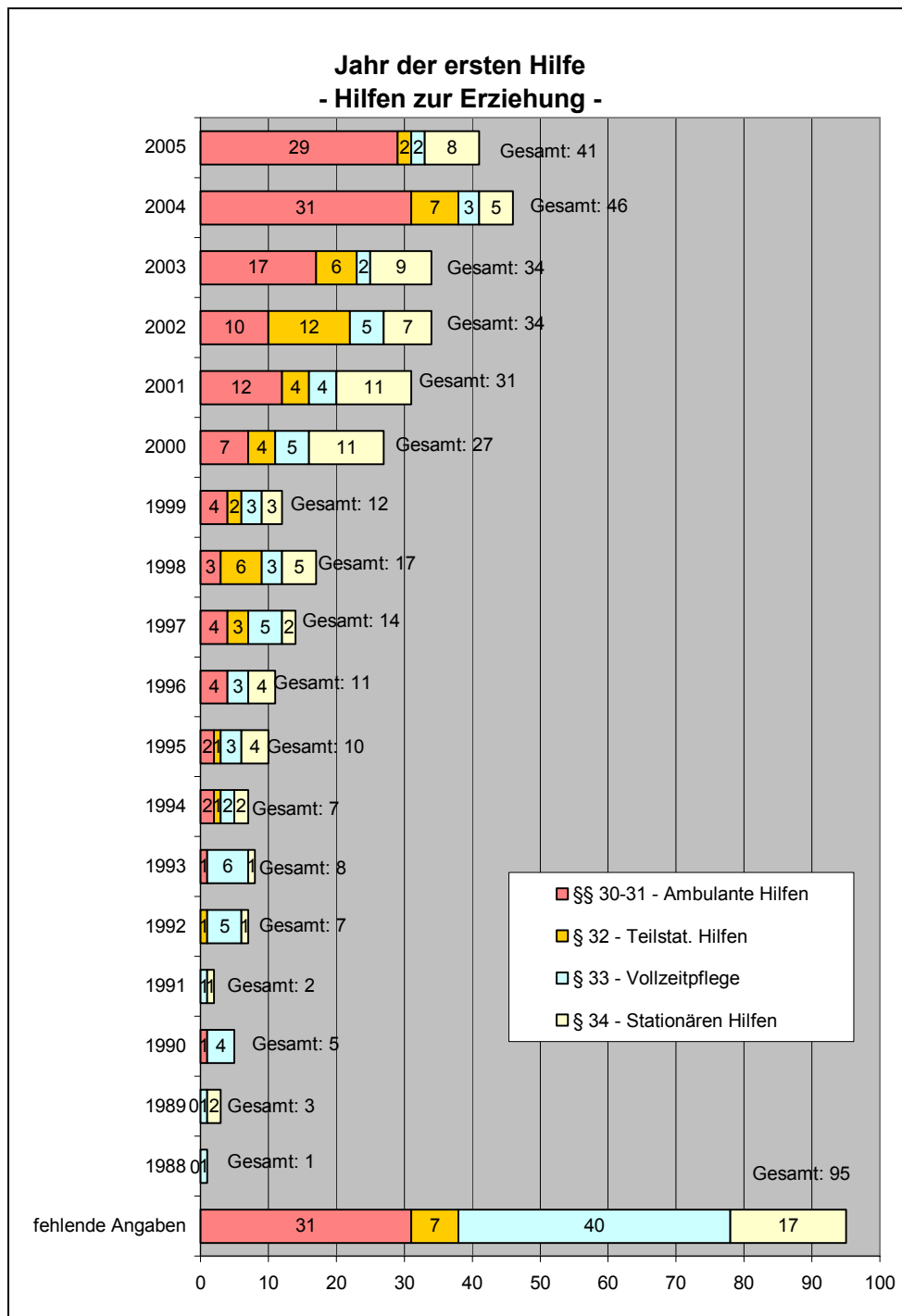


Abbildung 40: Hilfeart nach dem Jahr der ersten Hilfe

4.11. Vorangegangene Hilfen zur Erziehung

In Abbildung 41 und 42 werden die vorangegangenen Hilfen in Bezug auf die aktuellen Erziehungshilfen dargestellt. Die aufgeführten Kategorien orientieren sich an der Statistik des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz.

Grundsätzlich werden im Vorfeld aller Hilfen zur Erziehung intensive ambulante Beratungen von den Sozialarbeiter/innen des Jugendamtes durchgeführt. Insgesamt wurde 91 mal die Sozialpädagogische Familienhilfe, 27 mal stationäre Erziehungshilfen (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen), 20 mal teilstationäre Erziehungshilfen (Erziehung in einer Tagesgruppe) und 17 mal die Vollzeitpflege als vorangegangene Hilfe durchgeführt (siehe Abbildung 41).

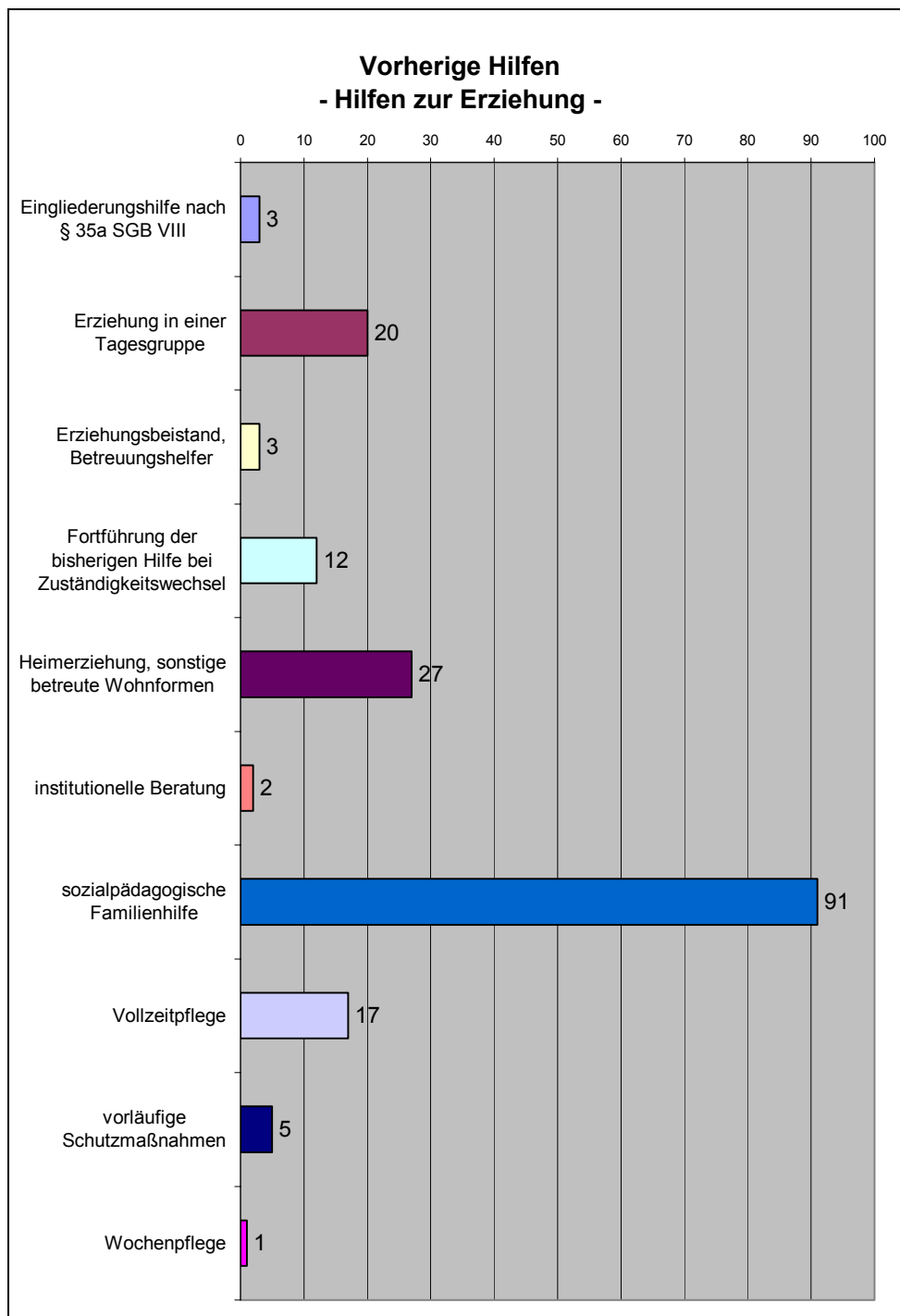


Abbildung 41: Vorangegangene Hilfen zur Erziehung

Vor der Einrichtung einer teilstationären Hilfe zur Erziehung wurde 25 mal eine sozialpädagogische Familienhilfe durchgeführt, drei mal eine Erziehung in einer Tagesgruppe und zwei mal eine Vollzeitpflege.

Im Vorfeld der Vollzeitpflege gab es 13 mal stationäre Unterbringung, 12 mal einen Zuständigkeitswechsel des Jugendamtes mit Fortführung der Hilfe, 8 mal eine Vollzeitpflege und 5 mal eine sozialpädagogische Familienhilfe.

Vor der stationären Hilfe wurde 28 mal eine sozialpädagogische Familienhilfe durchgeführt, 12 mal eine Tagesgruppe, 11 mal eine stationäre Hilfe, 7 mal eine Vollzeitpflege und drei mal eine vorläufige Schutzmaßnahme.

5. Stand der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zum 30.06.2005

5.1. Grundlagen der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
3. durch geeignete Pflegepersonen
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

Kinder können in den Bereichen Heilpädagogik, Legasthenie/ Dyskalkulie oder anderer Teilleistungsstörungen gefördert werden.

Die Feststellung einer Abweichung der seelischen Gesundheit bedarf der Diagnose eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder einer psychologischen Therapeuten, der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die Diagnose ist auf der Grundlage der von der Weltgesundheitsorganisation festgelegten Kriterien des Internationalen Klassifikationsschemas für Krankheiten, die sogen. ICD-10, zu erstellen.

5.1.1. Frühförderung

Die Frühförderung ist interdisziplinär angelegt und wendet sich im Rahmen des § 35a SGB VIII an Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sie beinhaltet medizinische, pädagogische, psychologische und soziale Maßnahmen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden die Kosten der nichtmedizinischen Frühförderung übernommen.

5.1.2. Legasthenie/Dyskalkulie

Legasthenie ist eine erhebliche nicht nur kurzfristige Lese- und Rechtschreibstörung. Die Leistungen der Kinder liegen in diesem Bereich unter dem Niveau, das aufgrund des Alters, der allgemeinen Intelligenz und der Beschulung zu erwarten ist.

Dyskalkulie ist eine erhebliche nicht nur kurzfristige Rechenstörung, bei welcher der Erwerb der mathematischen Fähigkeiten außerordentlich erschwert ist. Auch hier liegen die Leistungen der Kinder unter dem Niveau, das aufgrund des Alters, der allgemeinen Intelligenz und der Beschulung zu erwarten ist.

Legasthenie und Dyskalkulie sind Teilleistungsstörungen, die in der Regel erst nach Abschluss des Erst-Unterrichtes (Lese/Schreib-Lehrgang, Mathematik-Erstunterricht), also gegen Mitte der 2. Klasse, diagnostiziert werden können.

Als Folge der Teilleistungsstörungen und der damit verbundenen Misserfolgserfahrungen und Reaktionen der Umwelt kann es zu sekundären psychischen Auffälligkeiten und Verhaltensproblemen kommen, die eine Einbeziehung der Jugendhilfe erforderlich machen.

5.1.3. AD(H)S

ADD (attention deficit disorder) oder auch ADS (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom) genannt gehört zu den hyperkinetischen Störungen, die durch einen Mangel an Ausdauer, die einen kognitiven Einsatz verlangen, und eine Tendenz, von einer Tätigkeit zu einer anderen zu wechseln, ohne etwas zu Ende zu bringen und desorganisierte, mangelhaft regulierte und überschießende Aktivität gekennzeichnet ist.

5.1.4. Psychomotorik

Psychomotorische Gruppentherapie erhalten insbesondere Kinder mit einer Störung des Sozialverhaltens. Störungen des Sozialverhaltens sind durch ein sich wiederholendes und andauerndes Muster dissozialen, aggressiven oder aufsässigen Verhaltens charakterisiert. Ein extremes Maß an Streiten oder Tyrannisieren, Grausamkei-

ten gegenüber anderen Menschen oder gegenüber Tieren, erhebliche Destruktivität gegen Eigentum, Feuerlegen, Stehlen, häufiges Lügen, Weglaufen von zu Hause und Schuleschwänzen, schwere Wutausbrüche und Ungehorsam liegen in einer erheblichen Ausprägung vor.

5.1.5. Autismus

Der frühkindliche Autismus gehört zu den tief greifenden Entwicklungsstörungen, die durch eine abnorme oder beeinträchtigte Entwicklung definiert ist und sich vor dem 3. Lebensjahr manifestiert, außerdem ist sie durch eine gestörte Funktionsfähigkeit in den Bereichen soziale Interaktion, Kommunikation und in eingeschränktem repetitiven Verhalten charakterisiert. Im Rahmen der Förderung bei einer autistischen Störung werden auch Schulintegrationsassistenten eingesetzt, die eine Begleitung und Betreuung des Kindes während der Schulzeit sicher stellen.

5.1.6. Einzelbetreuung

Der Einzelbetreuung liegen unterschiedliche Störungsbilder zugrunde. Insbesondere Kinder mit Verhaltens- und emotionalen Störungen erhalten hier adäquate Hilfe durch fallspezifisch ausgewählte Anbieter/Therapeuten.

5.1.7. Teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfen können neben den oben genannten ambulanten Hilfen in teilstationärer oder stationärer Form durchgeführt werden. Je nach dem in der Erziehungshilfekonferenz festgestellten Hilfebedarf, werden diese Hilfen eingerichtet.

Die abschließende Beurteilung, dass als Folge einer seelischen Störung die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft gegenwärtig beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich zukünftig beeinträchtigt sein wird, und das Kind oder der Jugendliche die Beeinträchtigung nicht ohne Unterstützung durch die Jugendhilfe überwinden kann, erfolgt durch die soziale Fachkraft des Jugendamtes (Spezialdienst im ambulanten Bereich seit Juni 1999) im Rahmen eines Hilfeplangespräche gemäß § 36 KJHG.

5.2. Entwicklung der Ausgaben der Eingliederungshilfen in den Jahren 2001 bis 2005

Die Entwicklung der Ausgaben der Eingliederungshilfen im Landkreis Bernkastel-Wittlich ist in den Jahren 2001 bis 2003 von einer deutlichen und bis 2004 von einer leichten Steigerung gekennzeichnet.

Lagen die Kosten der Eingliederungshilfen 2001 noch bei 721.011 €, so lagen sie im Jahr 2004 bei 852.057 €. Das entspricht einer Steigerung von ca. 18 %. (vgl. Abbildung 43).

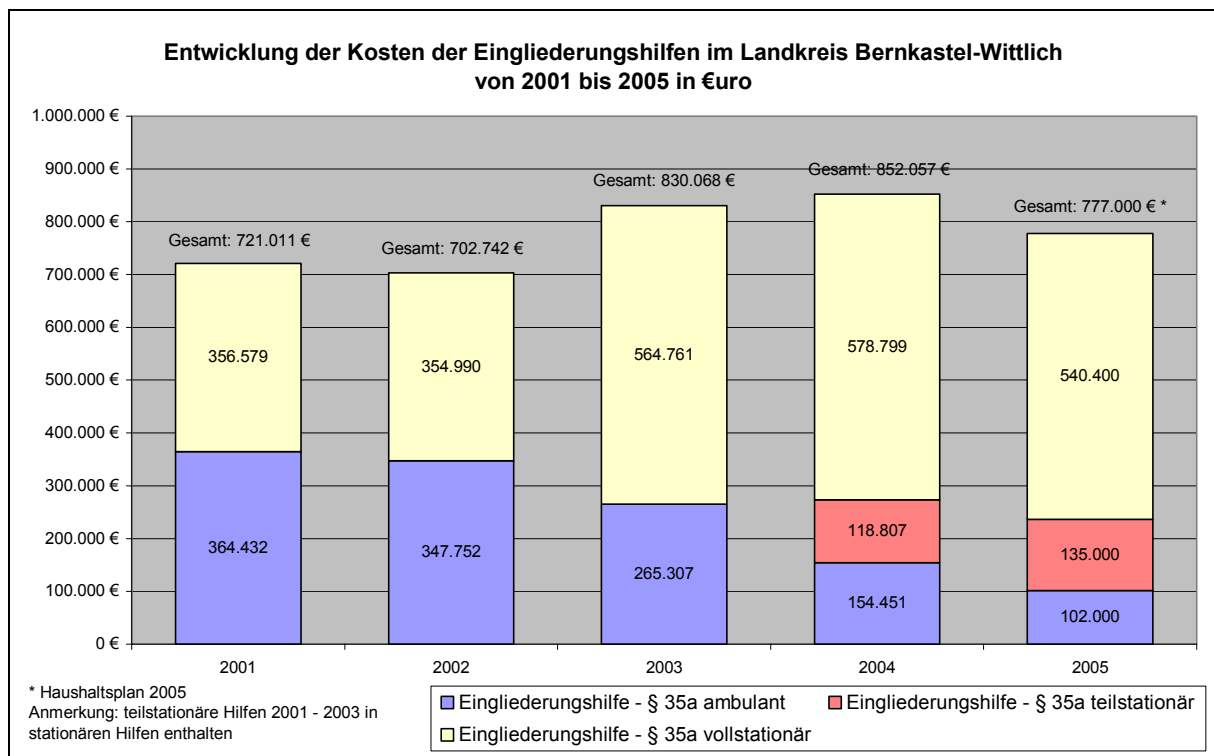


Abbildung 43: Entwicklung der Kosten der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Bernkastel-Wittlich 2001-2005

5.3. Stand der Eingliederungshilfen nach § 35a im Landkreis Bernkastel-Wittlich zum 31.12.2004

Zum Stichtag 31.12.2004 wurden die Fälle der Eingliederungshilfe nach § 35a im Landkreis Bernkastel-Wittlich im Rückgriff auf die Daten der wirtschaftlichen Jugendhilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes erhoben und die Angaben zu Anzahl der Eingliederungshilfen, Ausgaben, Wohnorten, Altersgruppen, Geschlecht, Hilfeart und Hilfeanlass und Einrichtungen usw. ausgewertet und analysiert. Aufgrund der Datenerfassung anhand der Rechnungsstellung konnte nicht wie bei den Hilfen zur Erziehung der 30.06.2005 als Stichtag genommen werden.

Zum 31.12.2004 waren insgesamt 104 Hilfefälle registriert. Davon gehörten 57 Fälle zum Bereich Frühförderung, 16 Fälle zu den stationären Hilfen, 16 Fälle zum Bereich Legasthenie/ Dyskalkulie, 7 zum Bereich Psychomotorik, 4 zu den teilstationären Eingliederungshilfen und je 2 zu den Bereichen Autismus und Einzelbetreuung.

6 zur ADS, 4 zu den teilstationären Hilfen, 2 zur Sozialpädagogischen Familienhilfe und einer zum Bereich Autismus (vgl. Abbildung 44).

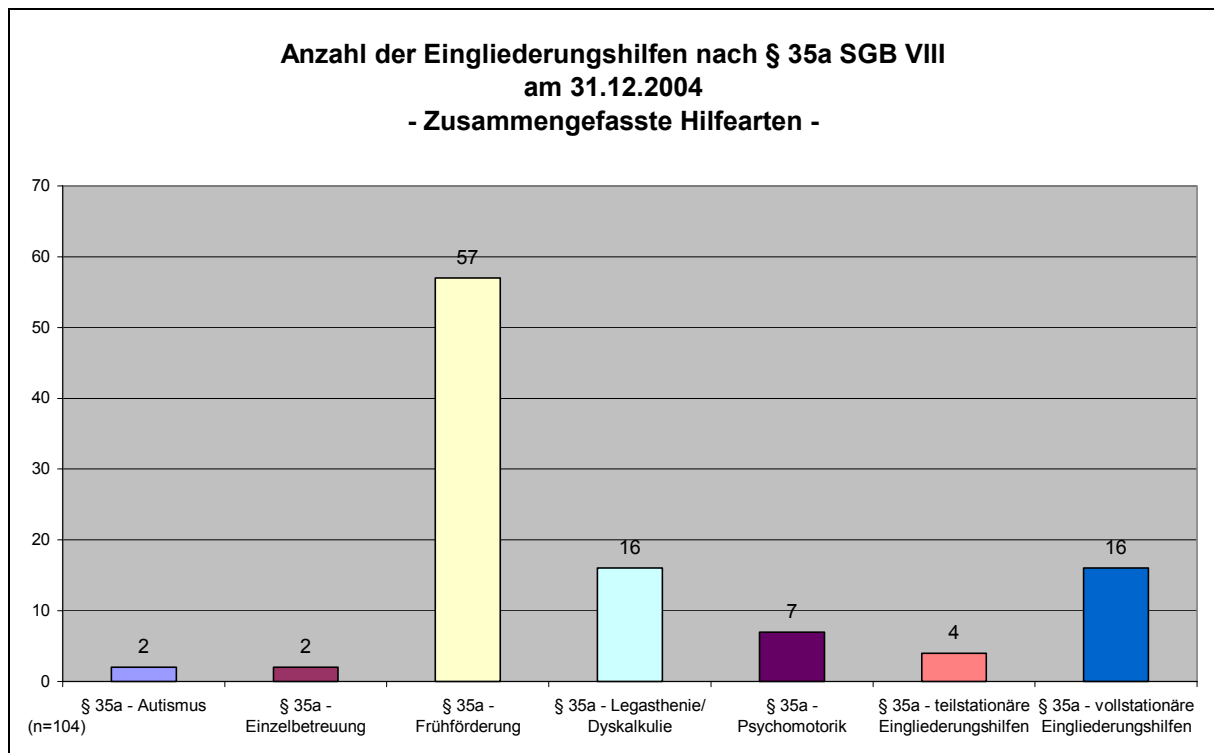


Abbildung 44: Anzahl der Eingliederungshilfen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

5.4. Ausgaben für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 2005

Die Ausgaben für die Eingliederungshilfen im Landkreis Bernkastel-Wittlich betragen zum 30.06.2005 insgesamt 440.187,82 € (ohne BSHG-Fälle). Zum 30.06.2004 betragen die Ausgaben ohne BSHG-Fälle 385.329,03 €. Dies entspricht einer Zunahme um ca. 14,2%.

Zu Gesamtausgaben für die Eingliederungshilfen tragen die ambulanten Hilfen mit 18% bei, die teilstationären Hilfen mit 14% und die stationären Hilfen mit 68% (vgl. Abbildung 45).

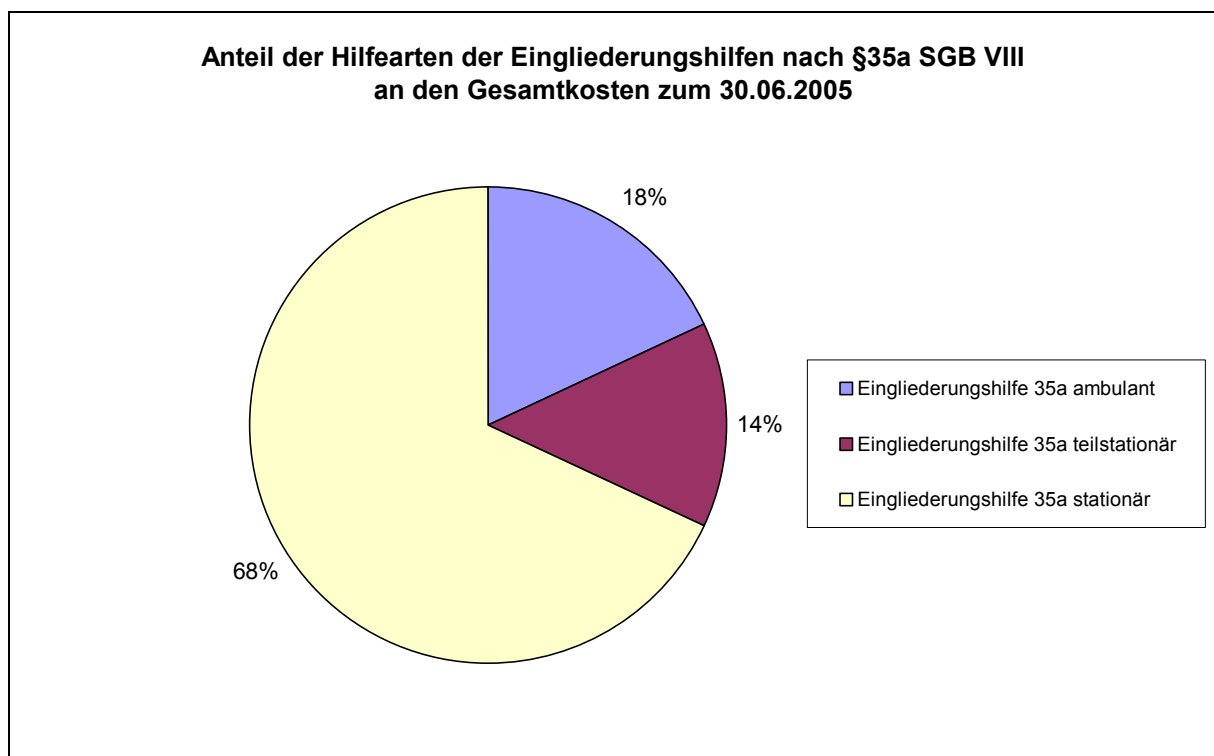


Abbildung 45: Anzahl der Eingliederungshilfen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

5.5. Verteilung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Landkreis Bernkastel-Wittlich am 31.12.2004

Im Folgenden wird die Verteilung der Eingliederungshilfen in den Gebietskörperschaften des Landkreises Bernkastel-Wittlich dargestellt: Abbildung 46 zeigt die Verteilung der absoluten Hilfefälle in den einzelnen Hilfearten unabhängig von der Größe der Gebietskörperschaft.

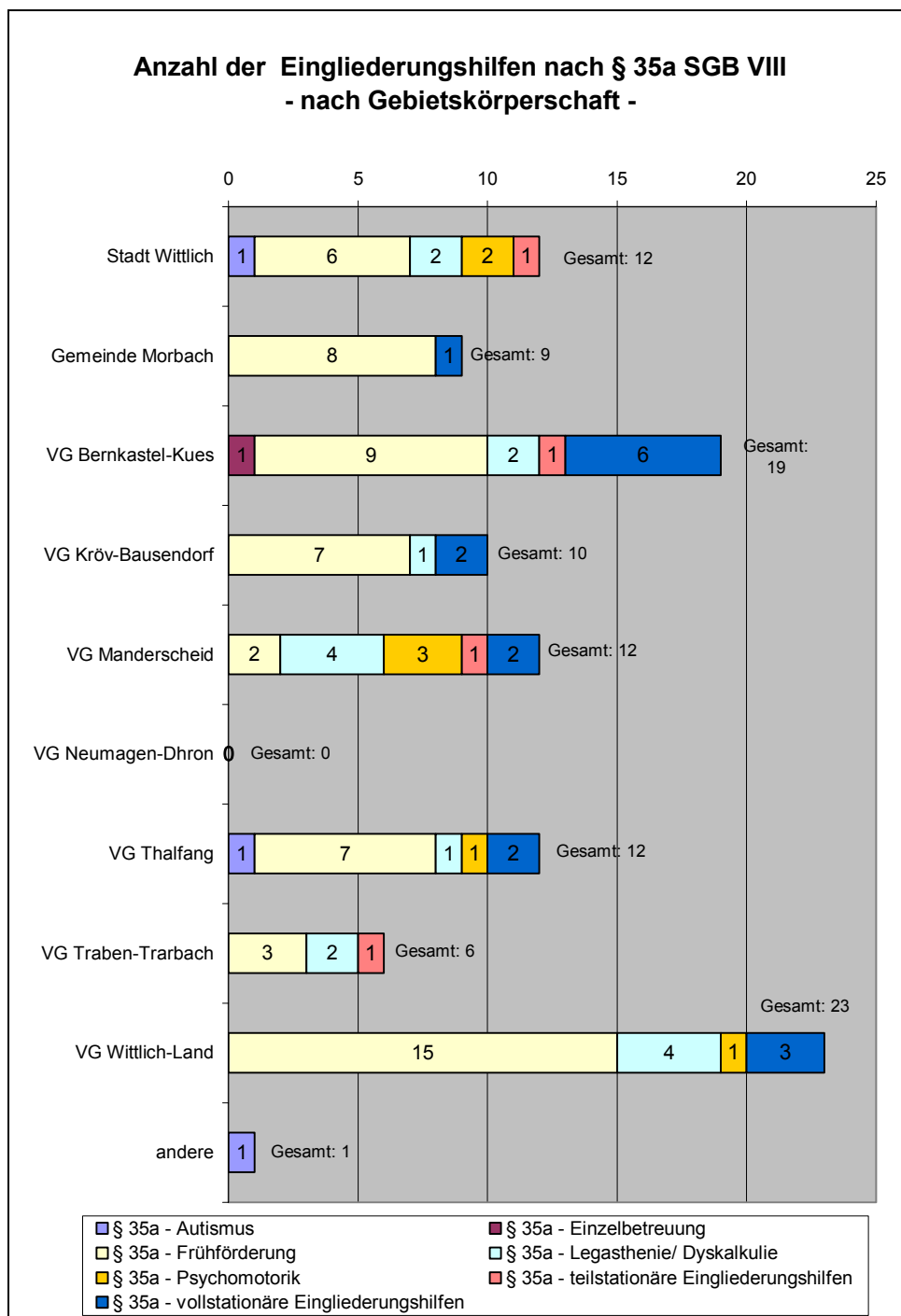


Abbildung 46: Eingliederungshilfen in den Gebietskörperschaften

Die Zuordnung von Eingliederungshilfen außerhalb des Landkreises wird vorgenommen, wenn die Problemstellung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich liegt:

In der Abbildungen 47 werden die Eingliederungshilfen in Beziehung gesetzt zu der tatsächlichen Einwohnerzahl in der Altergruppe der 0-21-Jährigen. Der Kreisdurchschnitt beträgt 3,82 Eingliederungshilfen je 1000 der 0-21-Jährigen im Kreisgebiet.

Demnach ist die Quote der Eingliederungshilfe in den Verbandsgemeinden Thalfang am Erbeskopf mit 6,75, Manderscheid mit 5,80, Kröv-Bausendorf mit 4,76 und Wittlich-Land mit 4,08 überdurchschnittlich hoch. In der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues liegt der Wert mit 3,71 im durchschnittlichen Bereich und in der Gemeinde Morbach mit 3,35, der Stadt Wittlich mit 2,80 und der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach mit 2,74 sind die Quoten unterdurchschnittlich. In der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron war zum 31.12.2004 schließlich kein Fall registriert.

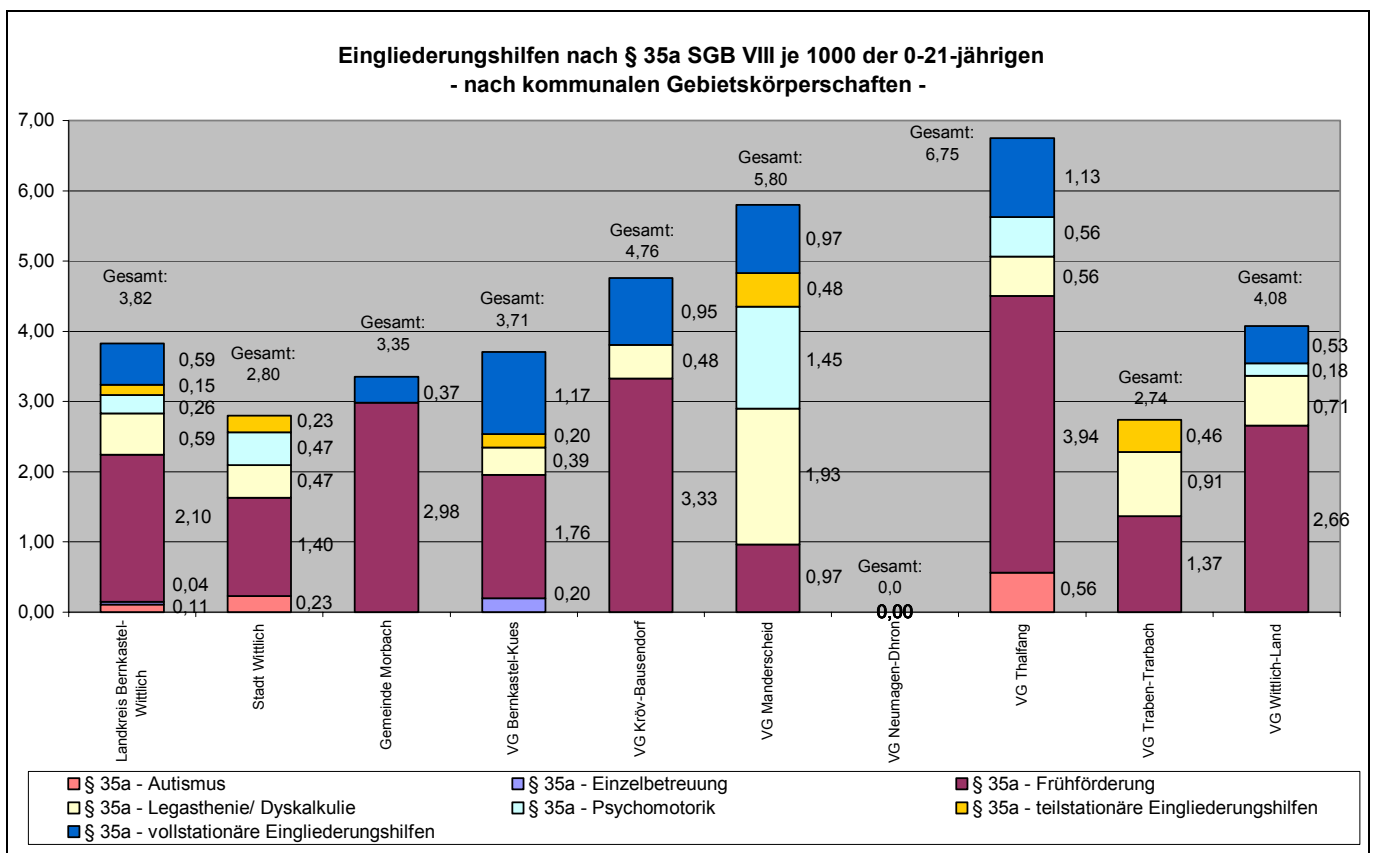


Abbildung 47: Verteilung der Hilfen zur Erziehung in den Gebietskörperschaften

Aufgrund der geringen Anzahl an Hilfefällen können die Belastungen vor allem in den kleinen Gebietskörperschaften verzerrt dargestellt werden. Ein Hilfefall mehr oder weniger macht sich statistisch bemerkbar.

5.6. Verteilung der Eingliederungshilfen nach Altersgruppen

Abbildung 48 zeigt die Anzahl und Verteilung der Hilfeempfänger/innen nach Alterskohorten: Insgesamt können 104 Hilfefälle berücksichtigt werden. Die meisten Eingliederungshilfen werden in den Altersgruppen der 7-10-Jährigen mit 52 Fällen und der 11-14-Jährigen mit 31 eingerichtet. Dies entspricht einem Anteil von 50,0% bzw. 29,8% aller Hilfen (siehe Abbildung 49).

Innerhalb der Altersgruppen kann nach Hilfearten differenziert werden: So sind bei den 0-6-Jährigen 100% Frühförderungshilfen, bei den 7-10-Jährigen sind es noch 90,4%. Bei den 11-14-Jährigen stellen die Hilfen bei Leghasthenie und Dyskalkulie 41,9% und die vollstationären Eingliederungshilfen 22,6% (siehe Abbildung 48).

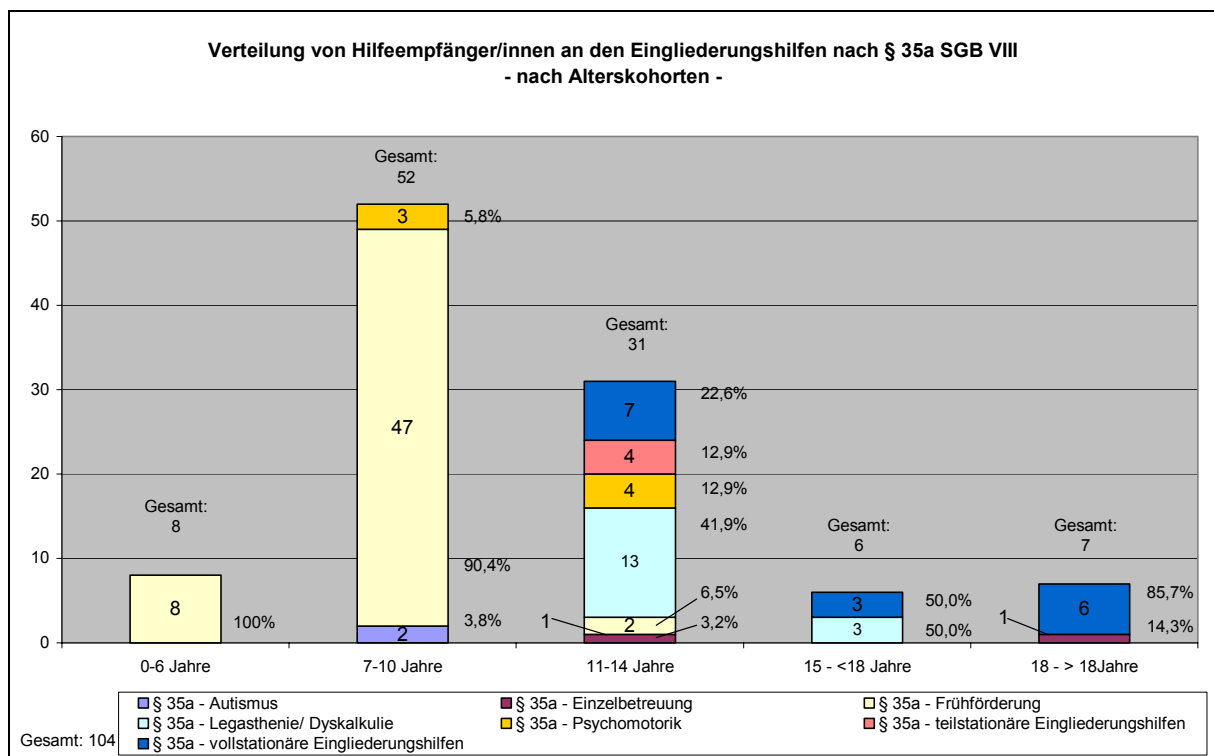


Abbildung 48: Hilfeempfänger/innen nach Alterskohorten

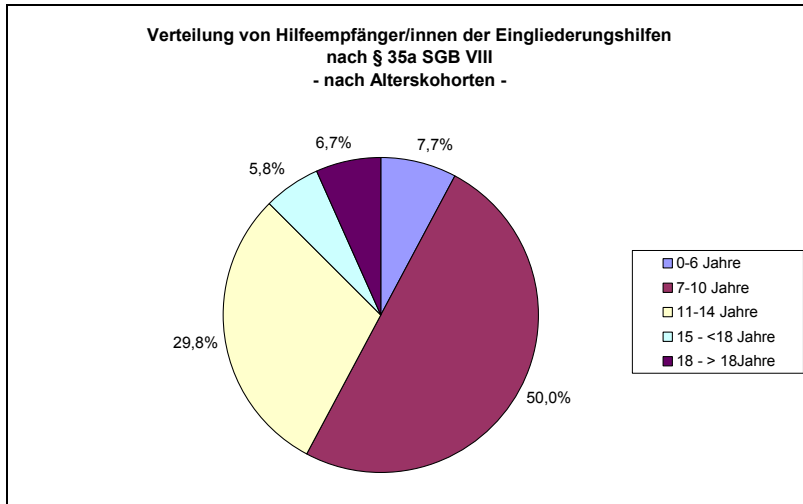


Abbildung 49: Anteil der Altersgruppen an den Gesamthilfen

5.7. Verteilung der Eingliederungshilfen nach Zielgruppen

Zielgruppen der Eingliederungshilfen sind in 83 Fällen Jungen und in 21 Fällen Mädchen. Das entspricht einem Anteil an den Gesamthilfen von 79,8% bei den Jungen und 20,2% bei den Mädchen (siehe Abbildungen 50 bis 52).

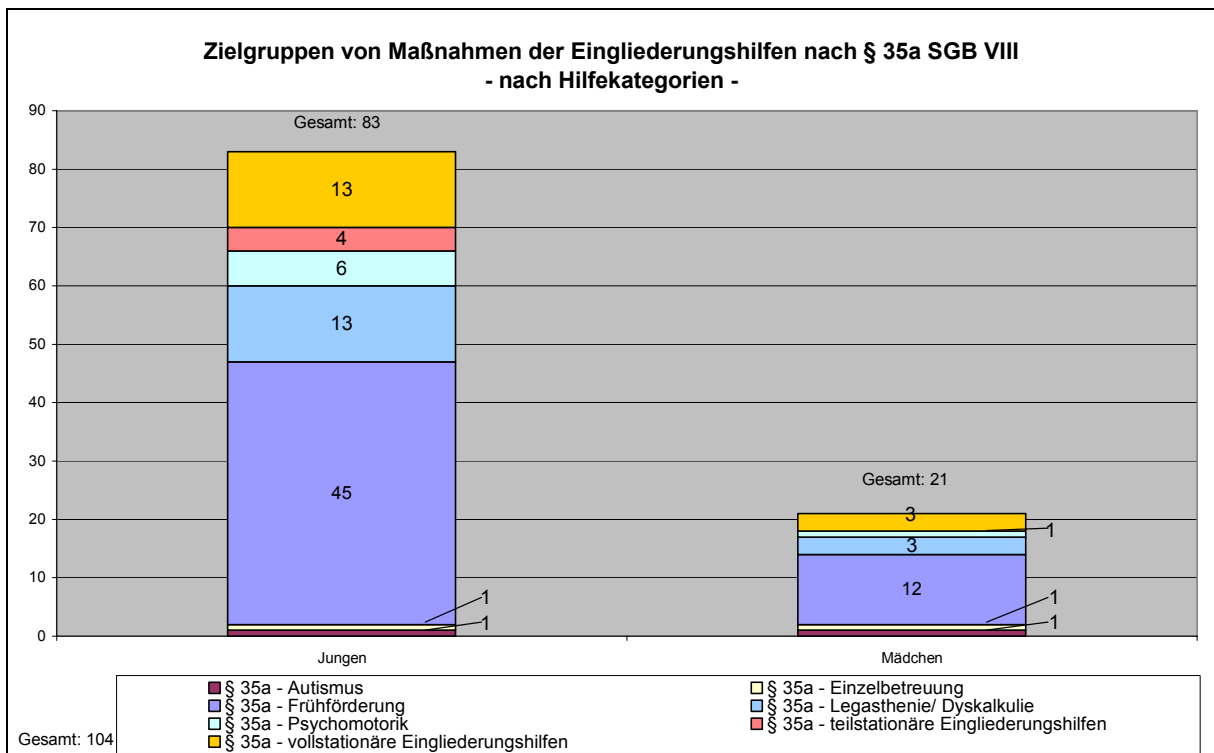


Abbildung 50: Zielgruppen der Hilfen zur Erziehung

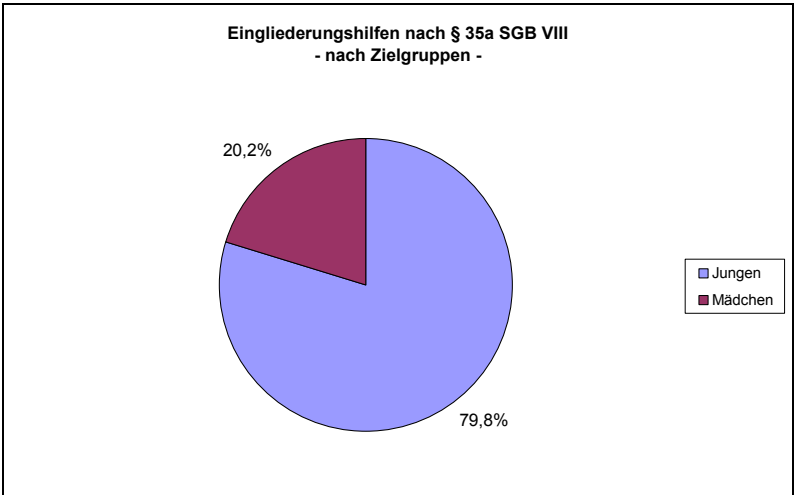


Abbildung 51:
Verteilung der Zielgruppen

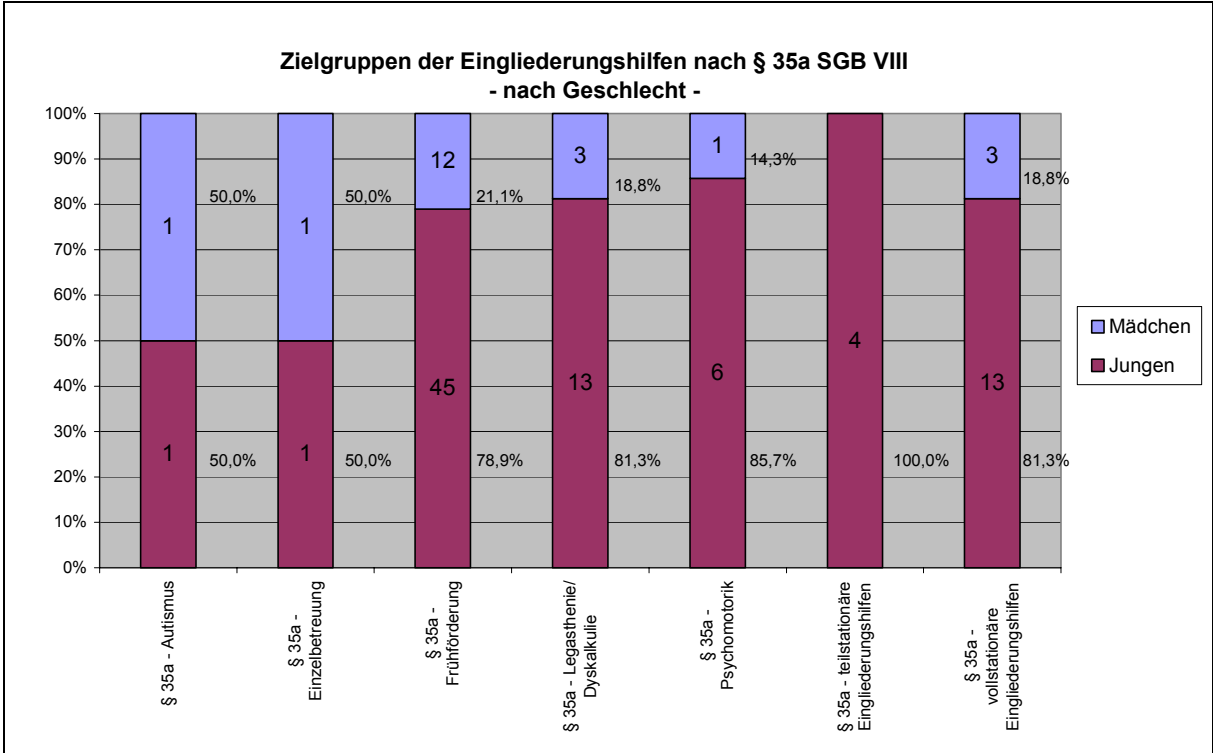


Abbildung 52: Zielgruppen der Eingliederungshilfen

5.8. Hilfeanlässe

Hilfeanlass ist die seelische bzw. drohende seelische Behinderung. Dieser Hilfeanlass spiegelt die komplexen familiären und sozialen Zusammenhänge oft nur unzureichend wider.

Bei der Erhebung der Hilfeanlässe konnte von der zuständigen Sozialarbeiterin jeweils bis zu drei Nennungen gemacht werden.

Häufigste Nennung mit 64 sind Entwicklungsauffälligkeiten, gefolgt von Legasthenie und Dyskalkulie mit 16 Nennungen, Erziehungsschwierigkeiten und Schul- und Ausbildungsprobleme mit je 13 Nennungen, sonstige Probleme in und mit der Familie mit 9 Nennungen und psychomotorische Störungen mit 7 Nennungen (siehe Abbildung 53).

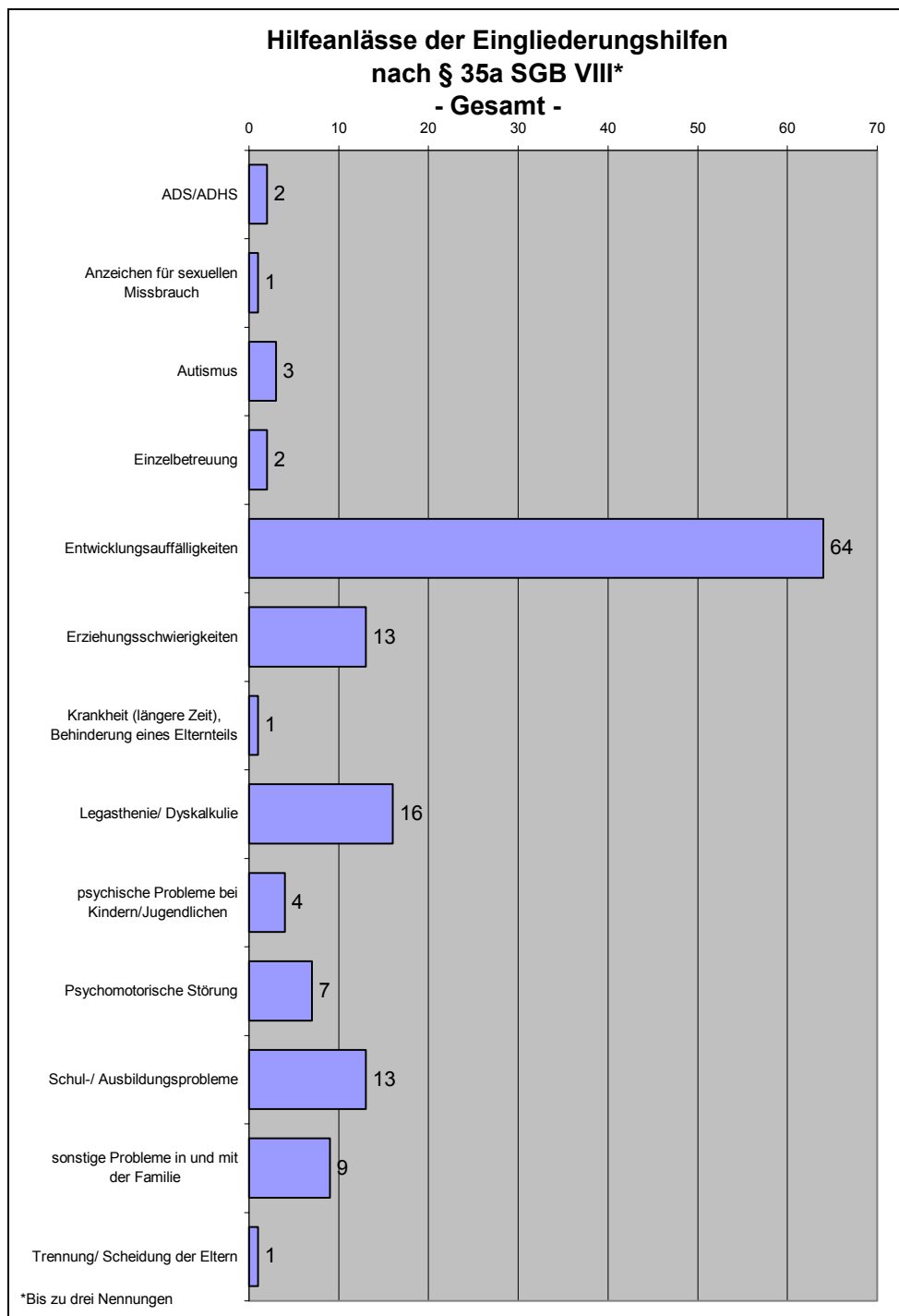


Abbildung 53: Hilfeanlässe insgesamt

In den Abbildungen 54 bis 56 werden die Hilfeanlässe nach den Hilfearten aufgeschlüsselt:

Bei der Hilfeart Ambulante Hilfen (Autismus, Einzelbetreuung, Frühförderung, Legasthenie und Dyskalkulie, Psychomotorik) werden als Hilfeanlässe Entwicklungsauffälligkeiten mit 57 Nennungen, Legasthenie und Dyskalkulie mit 16 Nennungen, Psychomotorische Störungen mit 7 und Autismus und Einzelbetreuung mit je 2 Nennungen benannt (siehe Abbildung 54).

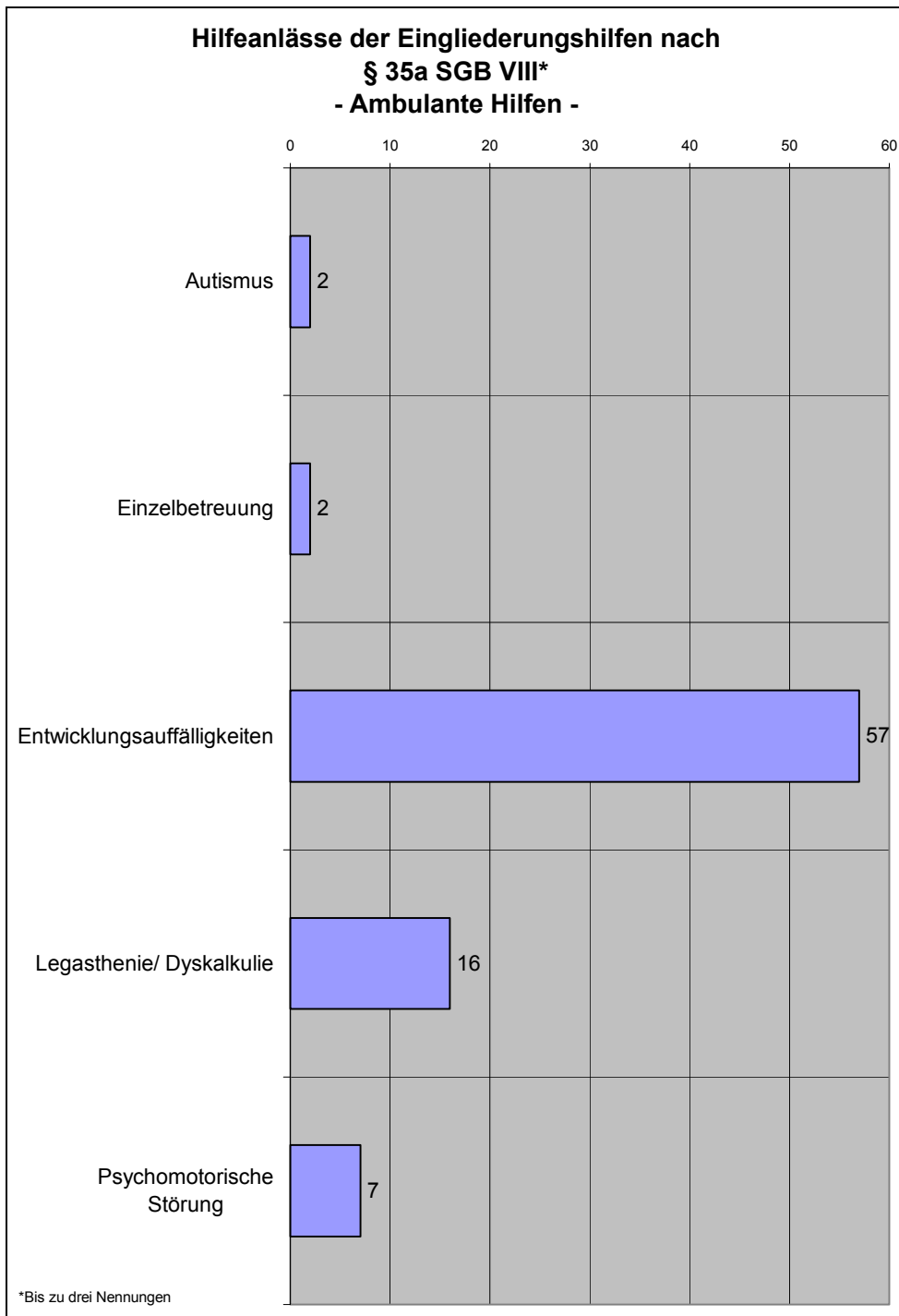


Abbildung 54: Hilfeart und Hilfeanlass: Ambulante Hilfen

Bei den teilstationären Hilfen ist der wichtigste Hilfeanlass mit 3 Nennungen die Behebung von Erziehungsschwierigkeiten, in Verbindung mit Hilfen bei Schul- und Ausbildungsproblemen und sonstigen Problemen in und mit der Familie mit je zwei Nennungen und Autismus, Entwicklungsauffälligkeiten und Krankheit oder Behinderung eines Elternteils mit je einer Nennung (siehe Abbildung 55).

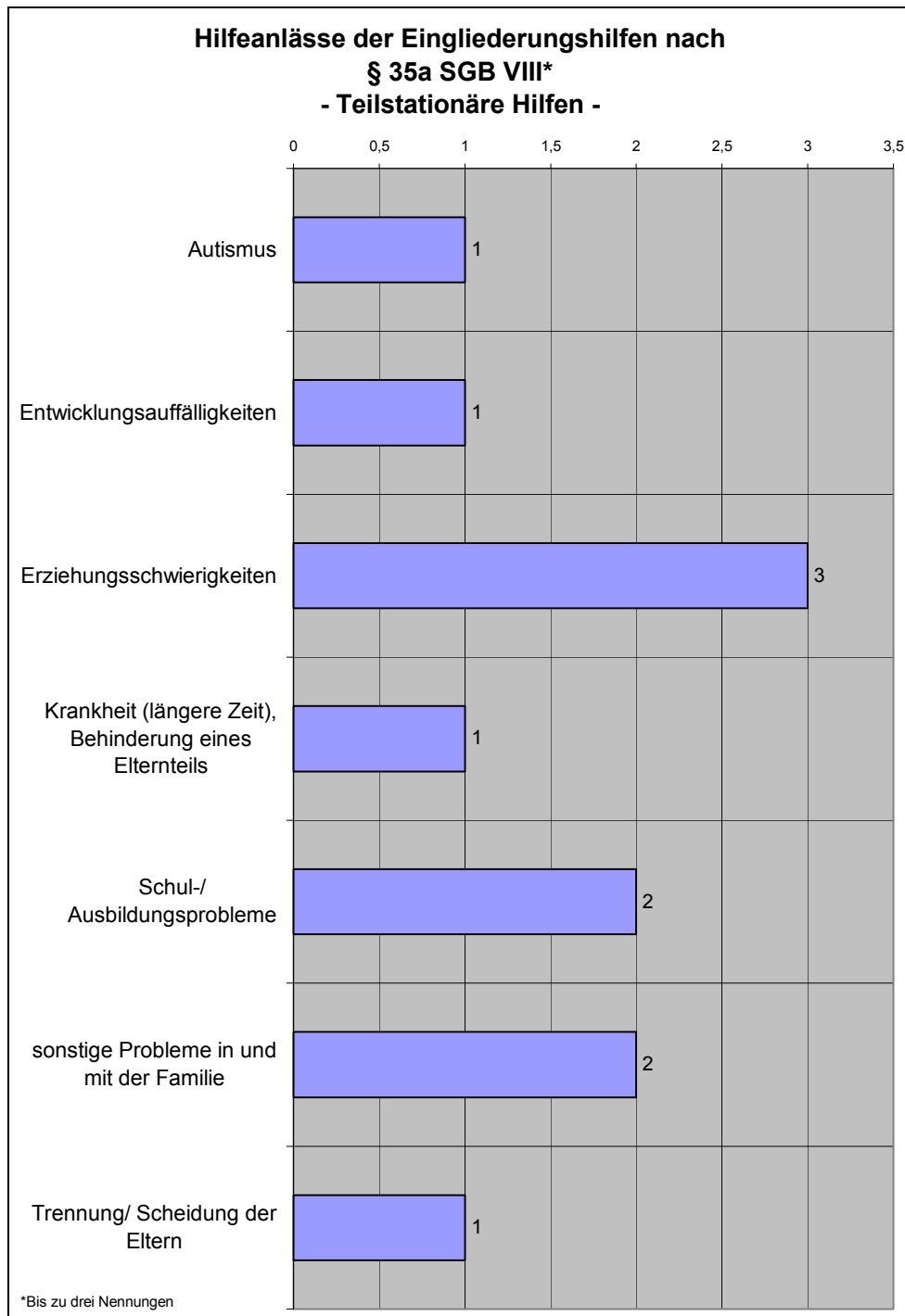


Abbildung 55: Hilfeart und Hilfeanlass: Teilstationäre Hilfen

Bei den stationären Hilfen ist der wichtigste Hilfeanlass mit 11 Nennungen die Behebung von Schul- und Ausbildungsproblemen, in Verbindung mit Erziehungsschwierigkeiten mit 10 Nennungen, sonstigen Problemen in und mit der Familie mit 7 Nennungen, Entwicklungsauffälligkeiten mit 6 Nennungen, psychischen Problemen bei Kindern und Jugendlichen mit 4 Nennungen, ADS/ADHS mit 2 Nennungen und Anzeichen für sexuellen Missbrauch mit einer Nennung.

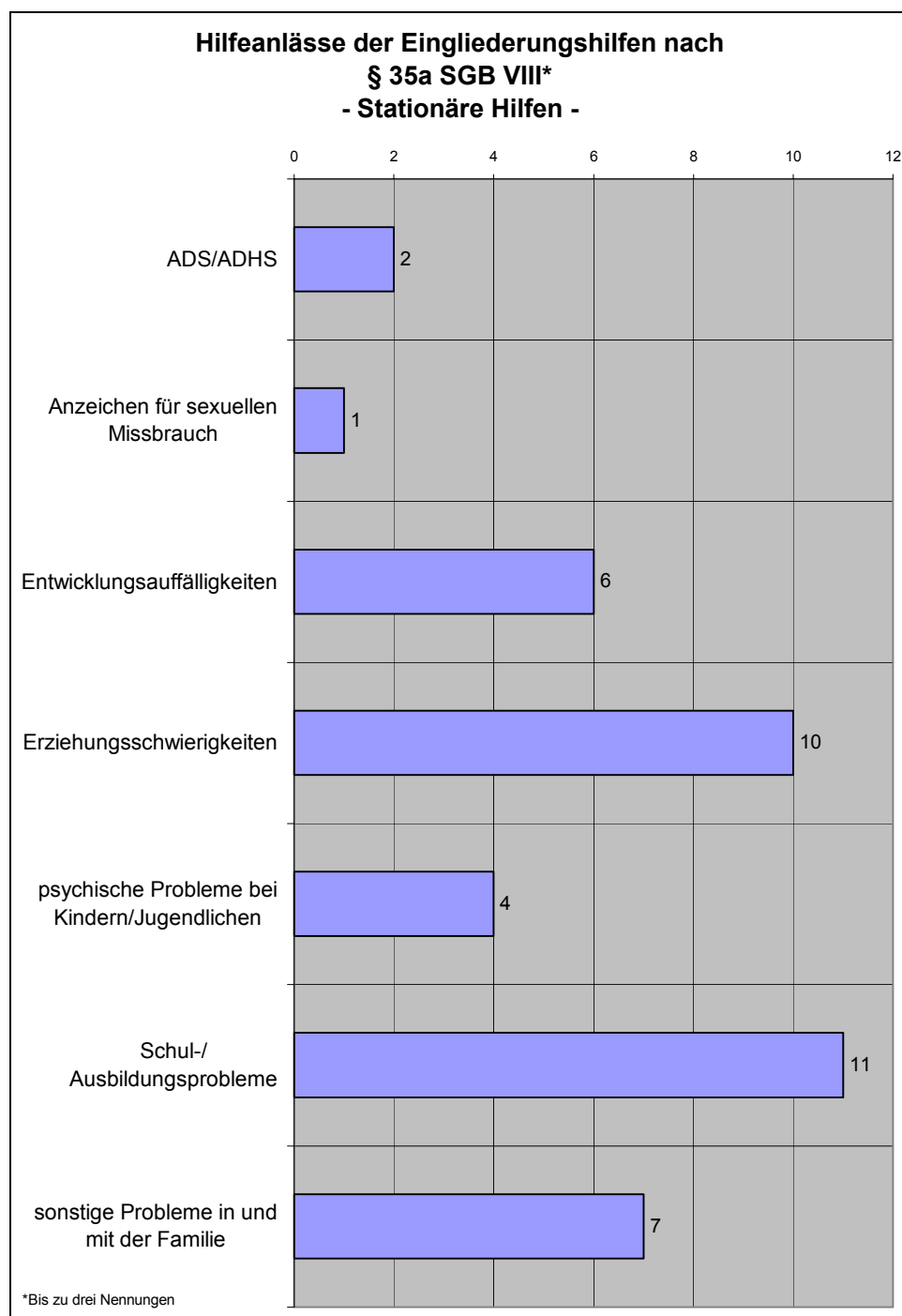


Abbildung 56: Hilfeart und Hilfeanlass: Stationäre Hilfen

5.9. Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Einrichtungen

In den Abbildungen 57 bis 61 wird die Verteilung der Eingliederungshilfen auf die Einrichtungen dargestellt. Die Einrichtung, die vorwiegend von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich belegt wird, ist mit 54,8% das Sozialpädiatrische Zentrum Trier mit seinen Außenstellen in Wittlich, Daun oder Hermeskeil.

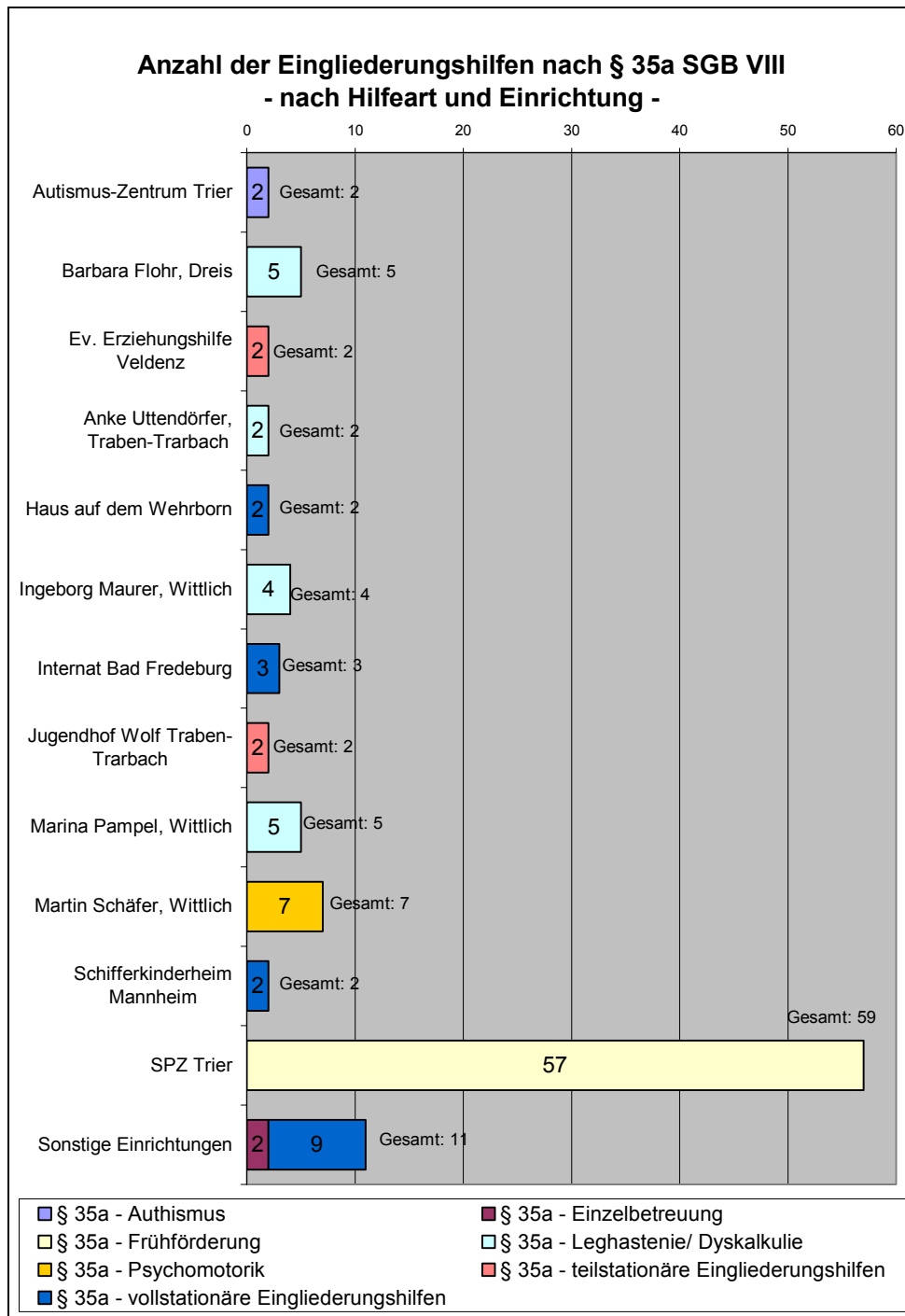


Abbildung 57: Verteilung der Eingliederungshilfen nach Einrichtungen

Daneben sind verschiedene Einrichtungen und Therapeuten insbesondere im Landkreis Bernkastel-Wittlich an der Hilfeerbringung beteiligt. Sonstige Einrichtungen sind zusammengefasst, wenn sie weniger als zwei Hilfen durchführen (siehe Abbildung 58).

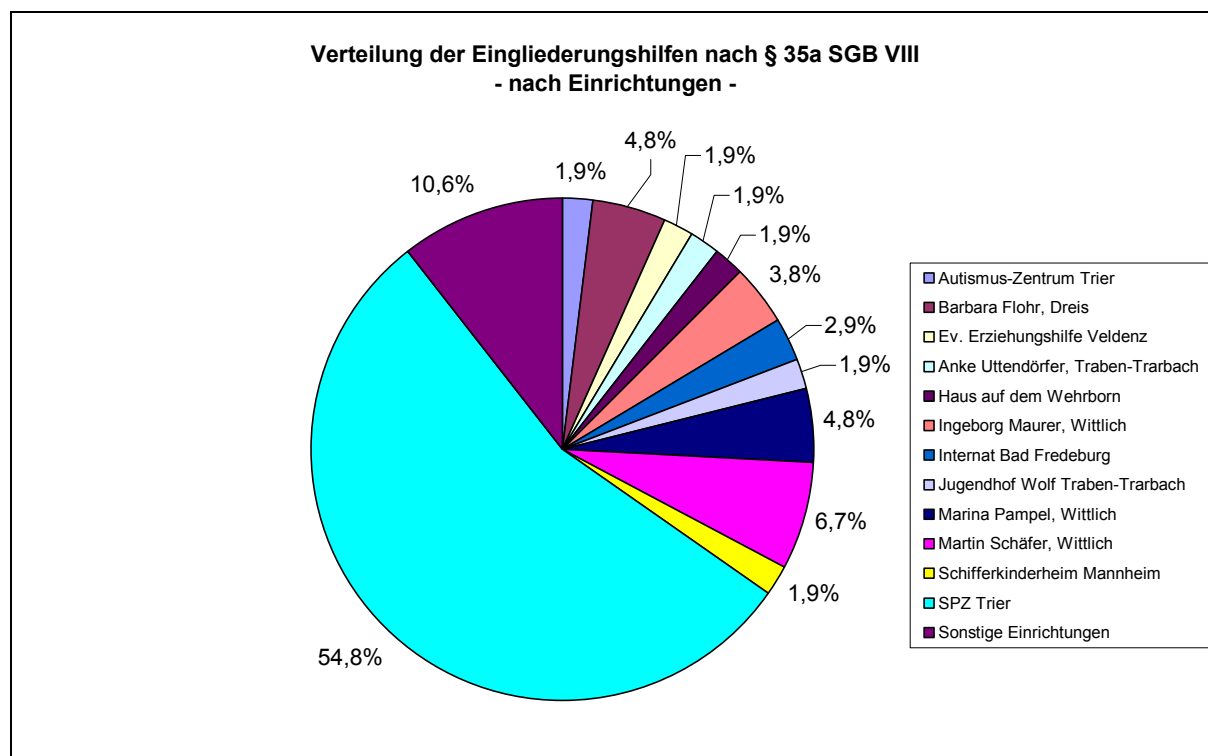


Abbildung 58: Verteilung der Eingliederungshilfen nach Einrichtungen

In Abbildung 59 ist die Verteilung der ambulanten Hilfen (Autismus, Einzelbetreuung, Frühförderung, Legasthenie und Dyskalkulie, Psychomotorik) dargestellt: Diese Hilfen werden größtenteils vom SPZ Trier mit 67,9% erbracht. Die übrigen Hilfen werden vorwiegend von Therapeuten und Einrichtungen aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich erbracht.

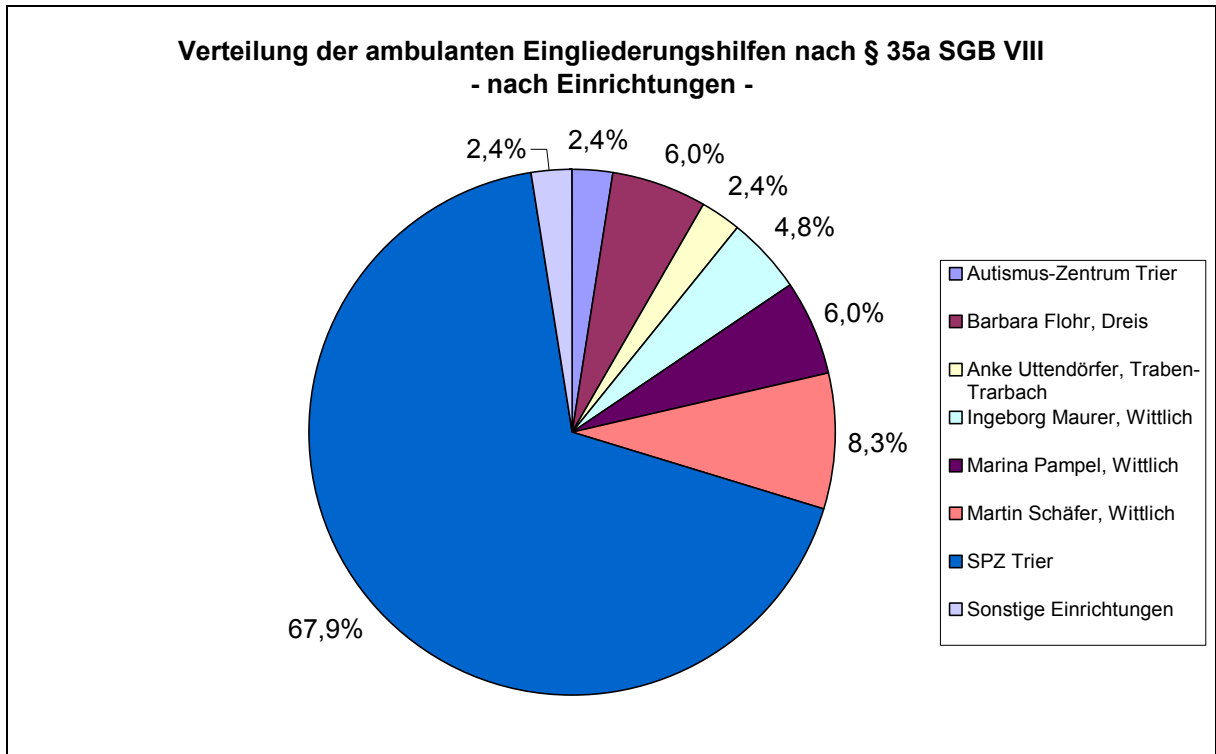


Abbildung 59: Verteilung der ambulanten Eingliederungshilfen nach Einrichtungen

Die teilstationären Hilfen verteilen sich auf zwei Anbieter: Die Ev. Erziehungshilfe Veldenz und den Jugendhof Wolf in Traben-Trarbach.

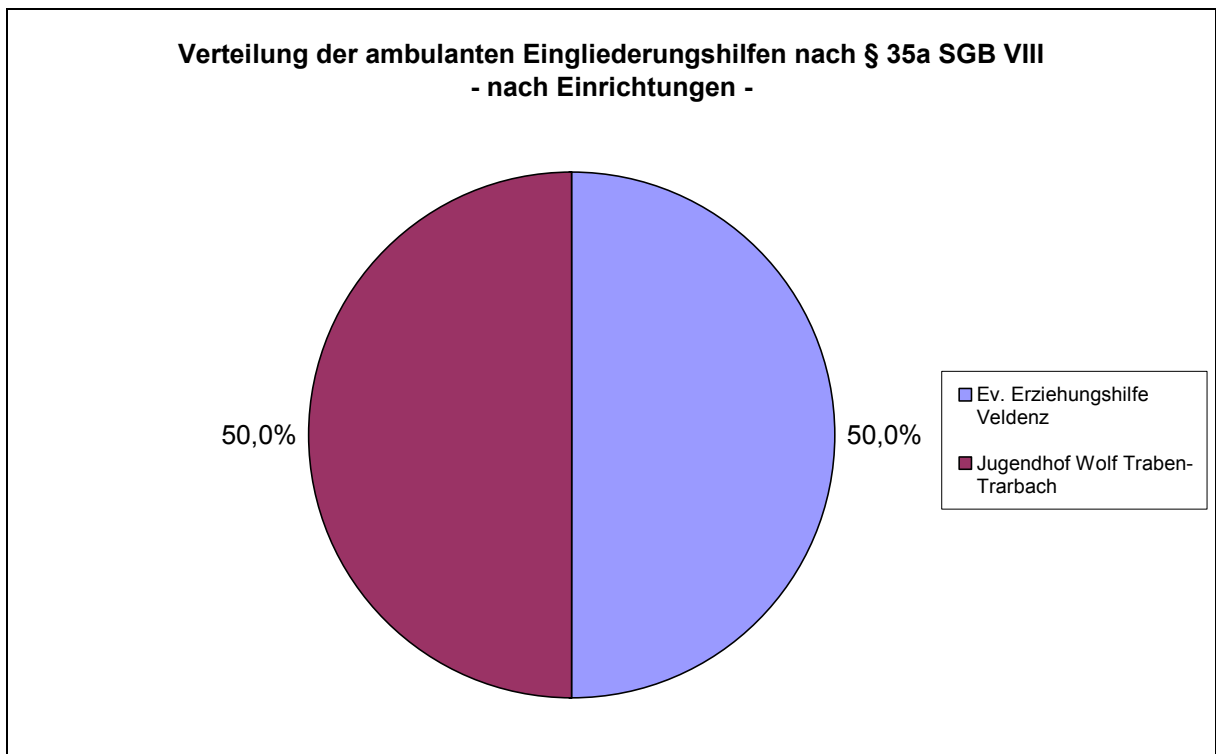


Abbildung 60: Verteilung der teilstationären Eingliederungshilfen nach Einrichtungen

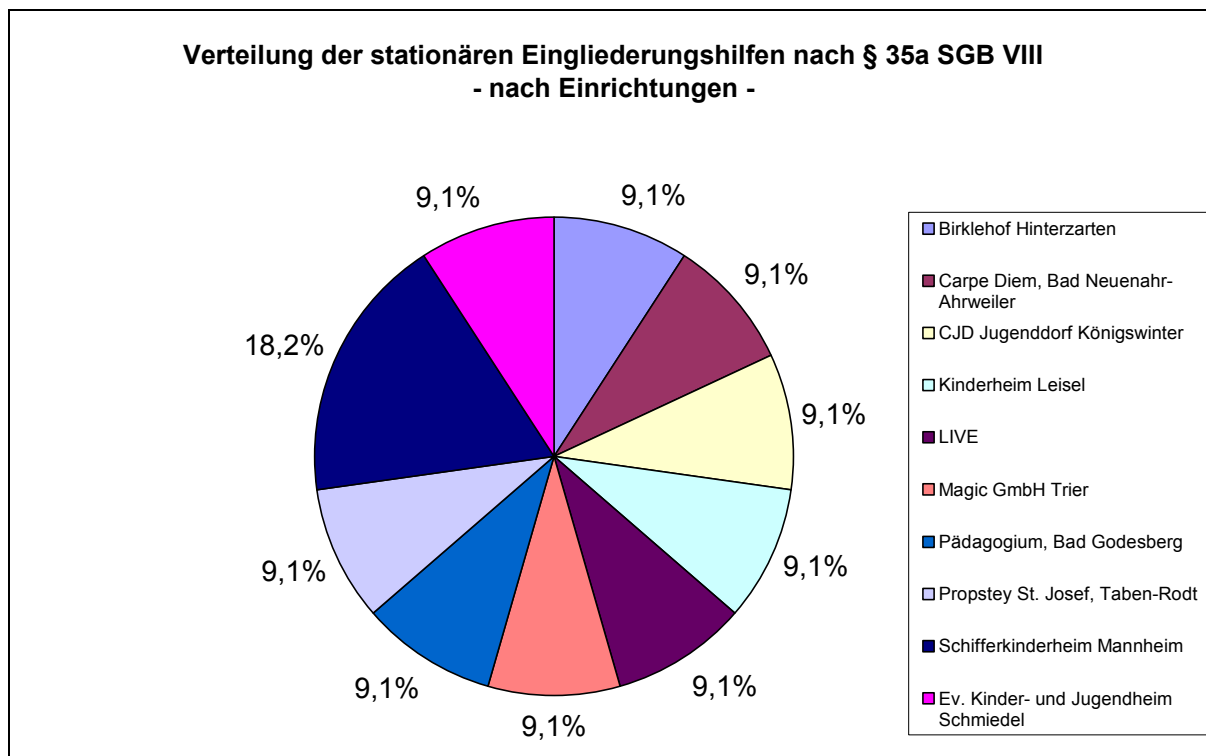


Abbildung 61: Verteilung der stationären Eingliederungshilfen nach Einrichtungen

Die stationären Eingliederungshilfen verteilen sich gleichmäßig auf die verschiedenen Einrichtungen. In dieser Abbildung sind auch die Einrichtungen berücksichtigt, die nur eine Hilfe erbringen. Durch die Spezialisierung auf die Eingliederungshilfen werden auch Einrichtungen belegt, die nicht im Landkreis Bernkastel-Wittlich oder in der Nähe angesiedelt sind.

6. Gesamtbewertung

Die Analyse der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen im Landkreis Bernkastel-Wittlich soll im Rahmen der Jugendhilfeplanung in der Planungsgruppe Hilfen zur Erziehung fortgeführt werden.